Württemberg... Ausführungs... zum bürgerlichen Gesetzbuch ...

Württemberg (Germany)

Württemberg = Laws; Sep. Laws.

Civil law

Württembergisches
Ausführungsgesetz
zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen
nebst
Gesindeordnung.

Textausgabe
mit
Inhaltsübersicht und Sachregister.

Zweite Auflage.

Stuttgart.
Druck und Verlag von W. Kohlhammer
1905.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Bei der vorliegenden Textausgabe ist abgesehen von der genauen Wiedergabe des Gesetzestextes das Hauptgewicht auf die beigegebene Inhaltsübersicht und das angeschlossene Sachregister gelegt. Die Inhaltsübersicht gibt kurz aber möglichst genau den Inhalt jedes einzelnen Artikels an; hierdurch soll ein rasches Zurechtfinden ermöglicht werden. Demselben Zweck soll das eingehende Sachregister dienen. Inhaltsübersicht und Sachregister stammen aus sachverständiger Feder. Die Ausgabe ist für den praktischen Gebrauch der Juristen, Notare, Ortsvorsteher, Ratsschreiber und überhaupt für jedermann, der sich mit dem neuen Recht vertraut machen will.

Die Verlagsbuchhandlung.

Inhaltsübersicht.

I. Ausführungsgesetz.

Erster Abschnitt.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Erster Titel.

Grundbuchwesen.

Grundbuchamt. Grundbuchgeschäfte.

Vierter Titel.

Notariatswesen.

Bezirksnotare.

Dritter Titel.

Verbot der stückweisen Veräußerung von Grundstücken.

Vierter Titel.

Gesindewesen.

Fünfter Titel.

Schuldverschreibung auf den Inhaber.

Sechster Titel.

Ersatz des Wildschadens.

Siebenter Titel.

Haftung des Staates und der Gemeinden für ihre Beamten.

Achter Titel.

Brandversicherung.

Seite

3. Sachenrecht.

Erster Titel.

Sachenrechtliche Vorschriften mit Ausnahme des Nachbarrechts.

Jagd- und Fischereirecht.

Bergrecht.

Nutzungsrechte.

Zwangsenteignung. Feldbereinigung.

Übertragung des Eigentums, Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten an nicht im Grundbuch eingetragenen Grundstücken.

Pfandrechte an Grundstücken.

Zweiter Titel.

Nachbarrecht.

Einleitende Bestimmung.

Seite

4. Familienrecht.

Erster Titel.

Bürgerliche Ehe.

Zweiter Titel.

Verwandtschaft.

Vierter Abschnitt.

Streitige Gerichtsbarkeit.

1. Gerichtsverfassungsgesetz.

Seite

2. Zivilprozeßordnung.

3. Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

Fünfter Abschnitt.

Ausführungsvorschrift zum Handelsgesetzbuch.

Gewerbebetrieb ausländischer Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und juristischer Personen.

Schlußbestimmung.

II. Gesindeordnung.

Ausführungsgesetz

zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen.

Vom 28. Juli 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Erster Titel.

Grundbuchwesen.

Grundbuchamt. Grundbuchgeschäfte.

Art. 1.

In jeder Gemeinde wird ein Grundbuchamt errichtet. Das Grundbuchamt ist eine staatliche Behörde.

Art. 2.

Der Gemeindebezirk, bei zusammengesetzten Gemeinden der Gesamtgemeindebezirk, ist, soweit nicht Art. 14 eine Ausnahme begründet, der Grundbuchamtsbezirk.

Art. 3.

Den Grundbuchbeamten stehen Einzelbeamte vor.

Das Grundbuchamt wird von demjenigen Bezirksnotar verwaltet, zu dessen Bezirk der Grundbuchamtsbezirk gehört.

Im Bedürfnisfall werden von dem Justizministerium mit den dem Grundbuchamt obliegenden Verrichtungen an Stelle der Bezirksnotare auch andere Geschäftsmänner beauftragt, welche eine der höheren Dienstprüfungen in den Departements der Justiz oder des Innern erstanden oder die niedere Dienstprüfung in einem dieser Departements abgelegt haben. Bei der ersten Auswahl dieser Geschäftsmänner sind die bisherigen Güterbuch- und Unterpfandsbuchführer in erster Linie zu berücksichtigen. Hiebei ist das Justizministerium ermächtigt, auch ungeprüfte Personen, welche durch ihre bisherige Verwendung im Güterbuch- oder Pfandwesen die erforderliche Befähigung nachgewiesen haben, als Grundbuchbeamte anzustellen.

Für diejenigen Städte, in welchen ein Amtsgericht seinen Sitz hat, können mit Zustimmung der bürgerlichen Kollegien durch Anordnung des Justizministeriums die Geschäfte des Grundbuchamts dem Amtsgericht übertragen werden.

Art. 4.

Ist ein Grundbuchamt, dessen Geschäfte nicht von dem Amtsgericht verwaltet werden, mit mehreren Grundbuchbeamten besetzt, so wird einem derselben von dem Justizministerium die allgemeine Dienstaufsicht übertragen. Jeder Grundbuchbeamte erledigt die

ihm obliegenden Geschäfte als Einzelbeamter. Die mehreren Grundbuchbeamten vertreten sich gegenseitig. Die Geschäftsverteilung bei den mit mehreren Grundbuchbeamten besetzten Grundbuchämtern erfolgt nach einem Geschäftsverteilungsplan, welchen das Amtsgericht nach Anhörung der Grundbuchbeamten aufzustellen hat. Der aufgestellte Geschäftsverteilungsplan unterliegt unbeschadet einer von der obersten Dienstaufsichtsbehörde zu treffenden Entschließung der Genehmigung des Vorsitzenden der Zivilkammer des Landgerichts. Der die allgemeine Dienstaufsicht führende Grundbuchbeamte ist ermächtigt, in einzelnen Fällen aus erheblichen Gründen Abweichungen von der festgestellten Geschäftsverteilung eintreten zu lassen. Der Geschäftsverteilungsplan berührt die Gültigkeit der Handlungen der Grundbuchbeamten nicht.

Art. 5.

Soweit das Bedürfnis es erfordert, wird die Vertretung von Grundbuchbeamten durch die Grundbuchbeamten benachbarter Grundbuchämter von dem Justizministerium im voraus angeordnet.

Art. 6.

Die Grundbücher werden in den Gemeinden geführt und aufbewahrt.

Die Gemeinden sind, und zwar auch in den Fällen des Art. 3 Abs. 4, in Ermanglung anderweitiger Vereinbarung verpflichtet, die für das Grundbuchamt erforderlichen Kanzleiräume nebst Heizung und Beleuchtung, sowie Bedienung zur Verfügung zu stellen. Den Gemeinden wird aus der Staatskasse eine Entschä-

digung gewährt; die näheren Bestimmungen hinsichtlich dieser Entschädigung erfolgen im Wege der Verordnung.

Art. 7.

Der Grundbuchbeamte hat die außerhalb seines Wohnsitzes gelegenen Gemeinden zum Zweck der Geschäftserledigung nach Maßgabe des Bedürfnisses periodisch und außerdem im Falle eines besonderen unaufschieblichen Bedürfnisses zu besuchen. Insoweit der Besuch nicht an regelmäßig wiederkehrenden, im voraus festgesetzten und bekanntgegebenen Tagen erfolgt, ist, soweit tunlich, der Besuch des Grundbuchbeamten einige Tage vorher dem Ortsvorsteher mitzuteilen und von letzterem in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Art. 8.

In einer Gemeinde, in welcher das Grundbuchamt nicht von dem Amtsgerichte verwaltet wird, ist, solange der Grundbuchbeamte sich nicht am Sitze des Grundbuchamtes befindet, der Ratsschreiber in Vertretung desselben verpflichtet:

1. die schriftlichen Erklärungen, welche für das Grundbuchamt eingehen, namens des Grundbuchbeamten in Empfang zu nehmen, mit der genauen Bezeichnung des Zeitpunkts, in welchem die Erklärung bei dem Grundbuchamt eingeht, zu versehen und demnächst dem Grundbuchbeamten zu übermitteln;
2. die Einsicht des Grundbuchs, der darin in Bezug genommenen Urkunden und der noch nicht er-

ledigten Eintragungsanträge nach den hierüber bestehenden Vorschriften (Art. 21 dieses Gesetzes und § 11 der Grundbuchordnung) zu gestatten, sowie auf Verlangen Abschriften zu erteilen und zu beglaubigen.

Sind in der Gemeinde mehrere Ratsschreiber angestellt, so bestimmt der Gemeinderat denjenigen Ratsschreiber, welcher die in Abs. 1 bezeichneten Geschäfte vorzunehmen hat.

Art. 9.

Anträge, welche bei dem Grundbuchbeamten außerhalb der Kanzleiräume des betreffenden Grundbuchamtes schriftlich angebracht werden, sind von dem Grundbuchbeamten unverzüglich an das Grundbuchamt zu übersenden und dort mit der genauen Bezeichnung des Zeitpunkts, in welchem sie bei diesem Grundbuchamte eingehen, zu versehen.

Art. 10.

Die Bezüge der in Art. 3 Abs. 3 genannten Geschäftsmänner und der in Art. 8 Abs. 1 und 2 erwähnten, den Grundbuchbeamten vertretenden Ratsschreiber werden von dem Justizministerium bestimmt und aus der Staatskasse bezahlt.

Im Wege des Vertrags zwischen der Gemeinde oder der Amtskorporation einerseits und dem bei einer Gemeinde oder Amtskorporation angestellten Geschäftsmann oder dem Ratsschreiber andererseits kann eine anderweitige Bestimmung über die Empfangsberechtigung hinsichtlich der von dem Staat bewilligten Bezüge getroffen werden.

Art. 11.

Die von den Bezirksnotaren und den in Art. 3 Abs. 3 bezeichneten Geschäftsmännern verwalteten Grundbuchämter stehen unter der Dienstaufsicht der Amtsgerichte, der Landgerichte und des Oberlandesgerichts.

An oberster Stelle übt das Justizministerium die Dienstaufsicht aus.

Das gleiche gilt für die Ratsschreiber in Ansehung ihrer Obliegenheiten im Sinne der Art. 8, 33, 34 und 35 Abs. 1.

Art. 12.

Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung wird bestimmt, daß die Abänderung der Entscheidung eines nicht von einem Amtsgericht verwalteten Grundbuchamts bei dem Amtsgericht nachzusuchen ist, welches die Dienstaufsicht über das Grundbuchamt führt.

Art. 13.

In Anwendung des § 101 der Grundbuchordnung wird das in Art. 12 bezeichnete Amtsgericht ermächtigt, von Amts wegen das Grundbuchamt zu einer nach § 54 der Grundbuchordnung zulässigen Eintragung anzuhalten.

Art. 14.

Hinsichtlich der bisher eremten standesherrlichen und ritterschaftlichen Güter werden die Amtsgerichte zu Grundbuchämtern bestellt.

Das Grundbuchamt wird von demjenigen Amtsgericht geführt, in dessen Bezirk das Gut gelegen ist.

Liegt ein standesherrliches oder ein ritterschaftliches Gut in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken, so wird das zuständige Amtsgericht von dem Zivilsenat des Oberlandesgerichts bestimmt.

Art. 15.

Ein Grundbuchbeamter kann sich der Ausübung seines Amtes wegen Befangenheit enthalten. Die Ablehnung eines Grundbuchbeamten ist ausgeschlossen.

Der Grundbuchbeamte hat sich einer Eintragung zu enthalten:

1. in Sachen, in welchen er selbst beteiligt ist oder in welchen er zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
4. in Sachen, in welchen er als Vertreter eines Beteiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines Beteiligten aufzutreten berechtigt ist.

Eine Ausnahme von der Vorschrift des Abs. 2 Ziff. 4 findet dann statt, wenn der bestellte Vertreter die Vertretung kraft einer amtlichen Pflicht übernommen hat.

Art. 16.

Die Vorschriften des Art. 15 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Amtsgericht gemäß Art. 12 und 13 eine Entscheidung zu treffen hat.

Art. 17.

Besteht Streit oder Ungewißheit darüber, welches von mehreren Grundbuchämtern zuständig ist, so wird das zuständige Grundbuchamt durch den Zivilsenat des Oberlandesgerichts bestimmt. Sind übrigens die beteiligten Grundbuchämter in demselben Amtsgerichtsbezirk gelegen, so entscheidet das vorgesetzte Amtsgericht.

Art. 18.

Eintragungen in das Grundbuch sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil das Grundbuch von einem bezüglich des Grundstücks unzuständigen Grundbuchamte geführt ist.

Art. 19.

Die Vereinigung mehrerer Grundstücke und die Zuschreibung eines Grundstücks zu einem andern (§ 890 Abs. 1 und 2 B.G.B.) soll nur dann zugelassen werden, wenn die Grundstücke auf derselben Markung liegen und unmittelbar aneinander grenzen.

Eine solche Vereinigung und eine solche Zuschreibung soll dann unterbleiben, wenn das eine, nicht aber das andere der beiden Grundstücke zu einem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Gut (Art. 14) gehört.

Art. 20.

Entscheidungen in Grundbuchsachen, welche in Anwesenheit der davon betroffenen Person ergehen, werden derselben zu Protokoll bekanntgemacht. Auf Verlangen ist ihr eine Abschrift zu erteilen.

Die Bekanntmachung anderer Entscheidungen erfolgt in den von dem Justizministerium hiefür zu bestimmenden Formen.

Art. 21.

Den öffentlichen Behörden des Landes und den von ihnen beauftragten Beamten ist die in amtlichem Interesse nachgesuchte Einsicht des Grundbuchs und der in § 11 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Schriftstücke, sowie sonstiger Grundakten jederzeit gestattet. In gleicher Weise kann seitens der öffentlichen Behörden des Landes die Erteilung von Abschriften in Anspruch genommen werden.

Hinsichtlich der Ersuchen von auswärtigen Behörden sind die Weisungen des Justizministeriums maßgebend.

Art. 22.

Das Grundbuchamt soll die Erklärung der Auflassung nur dann entgegennehmen, wenn die nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Urkunde vorgelegt wird.

Art. 23.

Ein Teilhypothekenbrief, ein Teilgrundschuldbrief und ein Teilrentenschuldbrief kann außer von dem Grundbuchamt und einem öffentlichen Notar auch von einem Amtsgericht hergestellt werden.

Grundbuchgeschäfte bezüglich der Fideikommisse, Stammgüter oder Lehen.

Art. 24.

Soweit in Vollziehung der Familiengesetze und

Familienverträge von Mitgliedern standesherrlicher Familien eine Eintragung im Grundbuch erforderlich wird, erfolgt dieselbe auf Ersuchen des Justizministeriums.

Anträge auf Bestätigung von Familiengesetzen und Familienverträgen, welche von Mitgliedern ritterschaftlicher Familien errichtet werden, sind bei dem Amtsgericht, welches das Grundbuch über die exemten Güter der Familie führt (Art. 14 Abs. 3), einzureichen. Das Amtsgericht hat nach Anstellung der erforderlichen Erhebungen mit einer in der Sache abzugebenden Äußerung die Akten der Zivilkammer des vorgesetzten Landgerichts zur Entscheidung vorzulegen. Nach erfolgter Bestätigung erfolgen die erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch auf Ersuchen der Zivilkammer des Landgerichts.

Art. 25.

Ist die Mitwirkung oder Zustimmung von Personen, welchen ein Nachfolgerecht in Beziehung auf ein Familienfideikommiß oder Stammgut oder Lehen zusteht, zu einer von dem Eigentümer beantragten Eintragung im Grundbuch erforderlich, so können jene Personen auf Antrag des Eigentümers von dem zuständigen Grundbuchamt zur Abgabe einer Erklärung binnen einer von dem Grundbuchamt anzusetzenden Frist unter dem Rechtsnachteil aufgefordert werden, daß sie im Falle der Versäumung der Frist als der beantragten Eintragung zustimmend angenommen würden.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist entscheidet das

Grundbuchamt. Die Entscheidung desselben ist sämtlichen Beteiligten zu eröffnen.

Eine öffentliche Zustellung findet in diesem Verfahren nicht statt.

Art. 26.

Sind Personen, welchen ein Nachfolgerecht in Beziehung auf ein Familienfideikommißgut oder Stammgut oder Lehen zusteht und deren Mitwirkung oder Zustimmung zu einem das Gut betreffenden Rechtsakt erforderlich ist, unbekannt, so können sie im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ihren Rechten ausgeschlossen werden. Als unbekannt gelten auch diejenigen, deren Aufenthalt nicht zu ermitteln ist.

Art. 27.

Zuständig ist das Amtsgericht, welchem die Führung des Grundbuchs über das Familienfideikommißgut oder Stammgut oder Lehen obliegt. Wird das Grundbuch nicht von einem Amtsgericht geführt, so ist das dem Grundbuchamt vorgesetzte Amtsgericht zuständig.

Soweit nach den Bestimmungen des Abs. 1 rücksichtlich eines Rechtsaktes, welcher mehrere in demselben rechtlichen Verband stehende Grundstücke umfaßt, verschiedene Amtsgerichte zuständig wären, wird das zuständige Amtsgericht von dem Zivilsenat des Oberlandesgerichts bestimmt.

Art. 28.

Zur Stellung des Antrags ist der Eigentümer des Familienfideikommißguts, des Stammguts oder Lehens berechtigt.

Der gesetzliche Vertreter bedarf zu dem Antrage der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Art. 29.

Der Antragsteller hat vor der Einleitung des Verfahrens die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen glaubhaft zu machen, insbesondere zutreffendenfalls unter Vorlegung eines Verzeichnisses der bekannten Nachfolgeberechtigten darzutun, daß ihm weitere Berechtigte unbekannt sind. Das Verzeichnis ist von Amts wegen zu ergänzen, wenn sich weitere Nachfolgeberechtigte aus dem Grundbuch, den Grundakten oder den sonstigen Akten des Amtsgerichts ergeben sollten.

Zur Glaubhaftmachung genügt die Versicherung des Antragstellers an Eidesstatt, unbeschadet der Befugnis des Gerichts, anderweitige Ermittlungen anzuordnen.

Art. 30.

In dem Aufgebot sind alle unbekannten Nachfolgeberechtigten aufzufordern, ihre Rechte spätestens in dem Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung mit diesen Rechten erfolgen werde.

Art. 31.

Im übrigen finden auf das Aufgebotsverfahren die Vorschriften der §§ 947 bis 958 der Zivilprozeßordnung Anwendung.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

Übergangsvorschrift.

Art. 32.

An die Unterpfandsbehörde gerichtete, zur Zeit des Inkrafttretens der Grundbuchordnung unerledigte Anträge gehen an das Grundbuchamt über, welches dieselben nach den Vorschriften der Grundbuchordnung und dieses Gesetzes weiter zu behandeln hat.

Das gleiche gilt, wenn die Anträge an die das Güterbuch führende Behörde gerichtet und nach ihrem Inhalt im Grundbuch zu erledigen sind.

Beurkundung von Rechtsgeschäften über Grundstücke.

E.G. 142

Art. 33.

Für die Beurkundung des im § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrags sind auch die in Art. 3 Abs. 3 bezeichneten Grundbuchbeamten, sowie die Ratsschreiber der Gemeinden zuständig, soweit es sich um Grundstücke handelt, welche in dem betreffenden Grundbuchamtsbezirk oder Gemeindebezirk gelegen sind.

In demselben Umfang sind die Ratsschreiber der Gemeinden auch für die nach § 873 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Bindung der Beteiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen zuständig.

Art. 34.

Die Einigung der Parteien kann in den Fällen der §§ 925 und 1015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch vor dem Ratsschreiber derjenigen Gemeinde erklärt werden, in deren Bezirk das betreffende Grundstück gelegen ist. Die Vorschrift des Art. 22 findet entsprechende Anwendung.

Art. 35.

Die Zuständigkeit der in Art. 33 und 34 genannten Grundbuchbeamten und Ratsschreiber wird auf Grundstücke angrenzender, zu dem württembergischen Staatsgebiet gehöriger Gemeindebezirke (Grundbuchamtsbezirke) für den Fall ausgedehnt, daß derselbe Rechtsakt diese und zugleich solche Grundstücke umfaßt, welche ihrer ordentlichen Zuständigkeit unterliegen.

Dagegen erstreckt sich ihre Zuständigkeit nicht auf die standesherrlichen und ritterschaftlichen Güter im Sinne des Art. 14.

Art. 36.

Sind in einer Gemeinde mehrere Ratsschreiber, so werden von dem Gemeinderat derjenige oder diejenigen Ratsschreiber bezeichnet, welche die Obliegenheiten im Sinne der Art. 33 und 34 wahrzunehmen haben.

Einem Ratsschreiber, welcher weder eine der höheren Dienstprüfungen in den Departements der Justiz oder des Innern noch die niedere Dienstprüfung in einem dieser Departements abgelegt hat, ist die in Art. 33 und 34 bezeichnete Befugnis durch Beschluß des vorgesetzten Amtsgerichts nach Anhörung der bürgerlichen Kollegien dann zu entziehen, wenn er die erforderliche Fähigkeit nicht besitzt.

Gegen den Beschluß des Amtsgerichts steht dem Ratsschreiber eine einmalige Beschwerde an die Zivilkammer des Landgerichts zu. Die Beschwerde ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen zwei Wochen nach Eröffnung des Beschlusses bei dem Amtsgericht oder

dem Landgericht durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll zu erheben.

Art. 37.

Der Ratsschreiber bezieht für die von ihm vorgenommenen Rechtsakte im Sinne der Art. 33 und 34 von den Beteiligten eine Gebühr, deren Höhe im Wege der Königlichen Verordnung festgesetzt wird.

Im Wege des Vertrags zwischen der Gemeinde und dem Ratsschreiber kann der Gebührenbezug anders geordnet werden.

Ist der Ratsschreiber für einen Rechtsakt sowohl in seiner Eigenschaft als Grundbuchbeamter wie in seiner Eigenschaft als Ratsschreiber zuständig, so hat er das Geschäft in ersterer Eigenschaft vorzunehmen.

Art. 38.

Wenn anläßlich einer durch das Nachlaßgericht vermittelten Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses oder in Ansehung des Gesamtguts nach der Beendigung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft einer von den Beteiligten als Eigentümer oder Erbbauberechtigter bezüglich eines zum Nachlaß oder zu dem Gesamtgut gehörenden, in Württemberg gelegenen Grundstücks eingetragen werden soll, so kann die Einigung der Beteiligten im Sinne der §§ 925 und 1015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch vor dem Nachlaßgericht erklärt werden. Die Vorschriften der §§ 37, 38 der Grundbuchordnung finden alsdann entsprechende Anwendung.

Schätzung von Grundstücken.

Art. 39.

Die Gemeinderäte haben in Grundbuchsachen, in Fällen der Zwangsvollstreckung in Grundstücke, sowie in Nachlaß- und Teilungssachen auf Antrag von Beteiligten oder auf Ersuchen von Behörden amtliche Schätzungen des Werts solcher Grundstücke vorzunehmen, welche im Bezirk der Gemeinde liegen. Erforderlichenfalls sind auch die Nutzungen eines Grundstücks und die Rechte an einem Grundstück zu schätzen.

Hiebei greift der Art. 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1849, betreffend einige Abänderungen ꝛc. der Gemeindeordnung, Reg.Blatt S. 277, mit der Maßgabe Platz, daß das Schätzungsgeschäft in größeren Stadtgemeinden auch einer nur mit drei Mitgliedern einschließlich des Abteilungsvorstands besetzten Abteilung des Gemeinderats übertragen werden kann, und daß die in Art. 18 Abs. 2 erwähnten Beschlüsse der Bestätigung der Zivilkammer des Landgerichts bedürfen.

Für die Vornahme der Schätzungen stehen den betreffenden Mitgliedern der Gemeinderäte Gebühren zu, deren Höhe durch Königliche Verordnung festgesetzt wird.

Im Bedürfnisfall können besondere Sachverständige zu der Schätzung zugezogen werden. Auf Kosten der Beteiligten kann dies geschehen, wenn diese damit einverstanden sind oder wenn das Amtsgericht die Genehmigung hiezu erteilt.

Art. 40.

Den Gemeinderäten und deren Abteilungen ist es unbenommen, auch in sonstigen Fällen auf Ansuchen Schätzungen von Grundstücken nach Maßgabe des Art. 39 vorzunehmen.

Zweiter Titel.

Vormundschaftswesen.

Vormundschaftsgericht. Vormundschaftsgeschäfte.

Art. 41.

Für jede Gemeinde wird ein Vormundschaftsgericht bestellt (Ordentliches Vormundschaftsgericht). Das Vormundschaftsgericht ist eine staatliche Behörde.

Art. 42.

Das Vormundschaftsgericht besteht aus dem Bezirksnotar und ~~vier~~ Waisenrichtern. Sämtliche Mitglieder des Vormundschaftsgerichts haben gleiches Stimmrecht. zwei (Reg Bl 09 S. 125)

Art. 43.

Der Bezirksnotar führt den Vorsitz in dem Vormundschaftsgericht und leitet die Geschäfte.

Die nur auf den Geschäftsgang und die Vorbereitung der Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts bezüglichen Anordnungen kann der Vorsitzende allein treffen.

Sind in einer Gemeinde mehrere Bezirksnotare angestellt, so kommen hinsichtlich der Dienstaufsicht, der gegenseitigen Vertretung und der Geschäftsverteilung die Bestimmungen des Art. 4 zur Anwendung.

Art. 44.

Der Ortsvorsteher ist für seine Person Waisenrichter, sofern er nicht bei Beginn der Wahlperiode darauf verzichtet; im übrigen werden die Waisenrichter von dem Gemeinderat auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Von dem Gemeinderat ist eine entsprechende Zahl von Stellvertretern der Waisenrichter zu wählen.

Im Bedürfnisfall kann von dem Gemeinderat eine durch das Amtsgericht zu bestimmende mehrfache Zahl von Waisenrichtern gewählt werden, welche nach einem von dem Vorsitzenden des Vormundschaftsgerichts im voraus festzusetzenden, von dem Amtsgericht zu genehmigenden Geschäftsverteilungsplan an den Geschäften des Vormundschaftsgerichts teilzunehmen haben.

Art. 45.

Die Wahl der Waisenrichter und ihrer Stellvertreter unterliegt der Bestätigung durch das Amtsgericht.

Die Bestätigung darf nur aus wichtigen Gründen versagt werden. Gegen die Versagung steht dem Gemeinderat und dem Gewählten das Recht einer einmaligen Beschwerde an die Zivilkammer des Landgerichts zu. Die Beschwerde ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen einer Woche nach Eröffnung des Beschlusses bei dem Amtsgericht oder dem Landgericht durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll zu erheben.

Art. 46.

Hinsichtlich der Wählbarkeit der Waisenrichter, der

Verpflichtung zur Annahme und Versehung des Amts und des Ausscheidens aus demselben finden die Vorschriften der Art. 12, 14 bis 19 des Gemeindeangehörigkeitsgesetzes vom 16. Juni 1885, Reg.Blatt S. 257, mit der Maßgabe Anwendung, daß die in den Art. 17, 18 und 19 dieses Gesetzes dem Oberamt und der Kreisregierung zugewiesenen Entscheidungen dem Amtsgericht und der Zivilkammer des Landgerichts zukommen.

Art. 47.

Die Waisenrichter sind vor ihrem Amtsantritt auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amts eidlich zu verpflichten. In den zu leistenden Eid ist insbesondere auch die Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses aufzunehmen.

Art. 48.

Auf die Verletzung der den Waisenrichtern obliegenden Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juni 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, fünfter Abschnitt Art. 69 ff., über Ordnungsstrafen sinngemäße Anwendung.

Art. 49.

Den Waisenrichtern werden aus der Staatskasse Entschädigungen für Zeitversäumnis und etwaigen Reiseaufwand bewilligt. Das Nähere wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Art. 50.

Die Geschäfte des Vormundschaftsgerichts sind

regelmäßig auf dem Rathause der Gemeinde vorzunehmen. Die Gemeinden sind verpflichtet, die für diese Geschäfte und für die Aufbewahrung der Akten erforderlichen Kanzleiräume nebst Heizung und Beleuchtung, sowie Bedienung zur Verfügung zu stellen. Den Gemeinden wird aus der Staatskasse eine Entschädigung gewährt. Die näheren Bestimmungen hinsichtlich dieser Entschädigung erfolgen im Wege der Verordnung.

Art. 51.

Die ordentlichen Vormundschaftsgerichte stehen unter der Dienstaufsicht der Amtsgerichte, der Landgerichte und des Oberlandesgerichts.

An oberster Stelle übt das Justizministerium die Dienstaufsicht aus.

Art. 52.

Nachstehende Geschäfte des Vormundschaftsgerichts sind dem Amtsgericht vorbehalten:

1. die Volljährigkeitserklärung eines Minderjährigen (§ 3 B.G.B.);
2. die Ersetzung der Einwilligung des Vormunds zur Eheschließung des Mündels und der elterlichen Einwilligung zur Eheschließung eines volljährigen Kindes (§§ 1304, 1308 B.G.B.), sowie die Ersetzung der Genehmigung der Ehe im Falle des § 1337 B.G.B.;
3. die Genehmigung zur Anfechtung der Ehe oder zur Erhebung der Scheidungsklage seitens des gesetzlichen Vertreters eines geschäftsunfähigen

Ehegatten (§ 1336 Abs. 2 B.G.B., § 612 Abs. 2 Z.P.O.);

4. die dem Vormundschaftsgericht nach den §§ 1357 Abs. 2, 1358 B.G.B. in Ehesachen zustehenden Verrichtungen;
5. die Genehmigung zur Anfechtung der Ehelichkeit oder zur Anfechtung der Anerkennung der Ehelichkeit eines Kindes seitens des gesetzlichen Vertreters eines geschäftsunfähigen Ehemanns (§§ 1595, 1599 B.G.B., § 641 Abs. 2 Z.P.O.);
6. die nach den §§ 1635, 1636, 1637 B.G.B. dem Vormundschaftsgericht zustehenden Anordnungen hinsichtlich eines Kindes nach Scheidung der Ehe oder nach Auflösung der Ehe gemäß § 1348 Abs. 2 B.G.B.;
7. die Entziehung der Vermögensverwaltung und der Nutznießung oder der Vermögensverwaltung allein in den Fällen der §§ 1666 Abs. 2, 1670, 1740, 1760 Abs. 2 und 1761 B.G.B.;
8. Die Aufhebung von Beschränkungen in der Sorge für die Person oder für das Vermögen des Kindes und die Aufhebung der Entziehung der Nutznießung an dem Vermögen des Kindes nach Maßgabe des Art. 204 Einf.Ges. B.G.B.;
9. die Ersetzung der Einwilligung der Mutter in die Ehelichkeitserklärung ihres unehelichen Kindes (§ 1727 B.G.B.) und die nach den §§ 1728, 1729, 1731 B.G.B. dem Vormundschaftsgericht zustehende Genehmigung;
10. die für die Annahme an Kindesstatt, für die Anfechtung oder Aufhebung derselben nach den

§§ 1750, 1751, 1752, 1755, 1770 B.G.B. dem Vormundschaftsgericht zustehende Genehmigung;

11. die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen den Vormund im Sinne des § 1788 und, soweit sie im Einzelfall den Betrag von dreißig Mark übersteigen, im Sinne des § 1837 Abs. 2 B.G.B.;
12. die Entziehung der Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels (§ 1801 B.G.B.);
13. die Außerkraftsetzung von Befreiungen oder Anordnungen in den Fällen der §§ 1639 Abs. 2, 1797 Abs. 3, 1803 Abs. 2 und 3, 1857, 1903 Abs. 1 Satz 3, 1904 Satz 1, 1917 Abs. 2 und 3 B.G.B.;
14. die Einsetzung oder Aufhebung eines Familienrats und die Mitwirkung bei demselben;
15. die Anordnung oder Aufhebung einer vorläufigen Vormundschaft (§§ 1906, 1908 B.G.B.);
16. die Entlassung des Vormunds in den Fällen des § 1886 erster Fall und des § 1887 Abs. 1 B.G.B.;
17. die Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft über einen Ausländer, der nicht im Inland entmündigt ist (Abs. 1 erster Fall des Art. 23 Einf.Ges. B.G.B.).

Art. 53.

Gemäß § 195 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird bestimmt, daß die Abänderung einer Entscheidung des ordentlichen Vormundschaftsgerichts bei dem Amts-

gericht nachzusuchen ist, in dessen Bezirk das Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat.

Unbeschadet dieser Vorschrift kommt die Zuständigkeit des dem ordentlichen Vormundschaftsgericht im Instanzenzug vorgeordneten Gerichts (§ 47 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) dem Landgerichte zu.

Art. 54.

Verfügungen, welche das Amtsgericht in Vormundschaftssachen trifft, ohne hiezu nach Art. 52 befugt zu sein, sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil das ordentliche Vormundschaftsgericht zuständig gewesen wäre.

Art. 55.

Bezüglich der Mitglieder der standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien hat in Vormundschaftssachen, sofern nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Zuständigkeit eines württembergischen Vormundschaftsgerichts begründet erscheint, die diesem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen ausschließlich dasjenige Amtsgericht zu übernehmen, welches die Geschäfte des Grundbuchamts für das betreffende standesherrliche oder ritterschaftliche Gut führt. (Art. 14 Abs. 2.)

Gemeindewaisenrat.

Art. 56.

Die dem Gemeindewaisenrat obliegenden Verrichtungen werden von dem Gemeinderat wahrgenommen.

In größeren Gemeinden kann an Stelle des Gemeinderats eine Abteilung desselben von mindestens fünf Mitgliedern treten, auf welche die Bestimmungen des Art. 39 Abs. 2 entsprechende Anwendung finden.

Der Gemeinderat kann zu seiner Unterstützung bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel ehrbare Frauen, welche hiezu bereit sind, als Waisenpflegerinnen in widerruflicher Weise aufstellen.

In Ansehung der Dienstaufsicht über den Gemeindewaisenrat gelten die in Art. 51 für das ordentliche Vormundschaftsgericht gegebenen Vorschriften.

Die Kosten, welche die Mitwirkung des Gemeindewaisenrats in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verursacht, trägt die Gemeinde.

Besondere Vorschriften für das Verfahren vor dem ordentlichen Vormundschaftsgericht.

Art. 57.

Für das Verfahren vor dem ordentlichen Vormundschaftsgericht gelten die besonderen Vorschriften der Art. 58 bis 66.

Art. 58.

Gemeinschaftliches oberes Gericht im Sinne der §§ 5, 46 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist, wenn die beteiligten ordentlichen Vormundschaftsgerichte in dem Bezirke desselben Amtsgerichts ihren Sitz haben, dieses Amtsgericht.

Art. 59.

In betreff der Ausschließung und Ablehnung eines

Richters, sowie in betreff seiner Enthaltung von der Ausübung des Amtes wegen Befangenheit finden die Vorschriften des § 6 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf sämtliche Mitglieder des ordentlichen Vormundschaftsgerichts entsprechende Anwendung.

Art. 60.

Die Verpflichtung der Vormünder, Pfleger und Beistände ist von dem Vorsitzenden des Vormundschaftsgerichts oder auf sein Ersuchen von einem Ortsvorsteher vorzunehmen.

Art. 61.

Diejenigen Verrichtungen, welche bei der Besorgung der Geschäfte des Vormundschaftsgerichts durch die Amtsgerichte dem Gerichtsschreiber obliegen, hat der Vorsitzende des ordentlichen Vormundschaftsgerichts wahrzunehmen.

Art. 62.

Die schriftlichen Erklärungen, welche für das Vormundschaftsgericht eingehen, solange der Vorsitzende sich nicht am Sitze des Vormundschaftsgerichts befindet, sind von dem Ratsschreiber anzunehmen und demnächst dem Vorsitzenden des Vormundschaftsgerichts zu übermitteln.

Der Ratsschreiber ist bei Abwesenheit des Vorsitzenden des Vormundschaftsgerichts auch verpflichtet, in Angelegenheiten, welche zur Zuständigkeit eines ordentlichen Vormundschaftsgerichts gehören, Anträge und Erklärungen zu Protokoll zu nehmen.

In betreff der Bezüge des Ratsschreibers finden die Bestimmungen des Art. 10 entsprechende Anwendung.

Art. 63.

Die Vorschriften der §§ 194 bis 200 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Beratung und Abstimmung finden entsprechende Anwendung.

Art. 64.

Soweit eine Verfügung Anwesenden nicht zu Protokoll bekanntgemacht wird (§ 16 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), erfolgt am Sitz der Behörde die Bekanntmachung mittelst Behändigung einer schriftlichen Ausfertigung gegen einfache Empfangsbescheinigung, welche im Weigerungsfall durch die amtliche Beurkundung der Übergabe seitens des mit der Behändigung beauftragten Bediensteten ersetzt wird. Im übrigen finden auf die Behändigung die Bestimmungen der §§ 171, 172, 173, 180 Abs. 1, 181 bis 184, 186 bis 188, 189 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Niederlegung im Falle des § 182 erfolgt bei dem Ortsvorsteher oder der Ortspolizeibehörde.

Art. 65.

Ist eine Bekanntmachung am Sitze der Behörde nicht ausführbar, so erfolgt die Bekanntmachung entweder mittelst Ersuchens an die Ortsbehörde des Wohnorts oder des Aufenthaltsorts um Bekanntmachung gemäß den Vorschriften in Art. 64 oder durch die Post mit Einschreibesendung. Die Post-

sendung hat dann, wenn mit der Bekanntmachung der Lauf einer Frist beginnt, gegen Rückschein zu erfolgen.

Eine im Ausland zu bewirkende Bekanntmachung erfolgt, soweit das Justizministerium nicht eine einfachere Art der Zustellung anordnet, gemäß den Bestimmungen in den §§ 199, 202 Z.P.O. Ebenso finden die Vorschriften der §§ 200, 201 vergl. mit § 202 Z.P.O. entsprechende Anwendung.

Art. 66.

Ist eine Bekanntmachung gemäß den vorstehenden Vorschriften nicht ausführbar, so hat die öffentliche Zustellung in den Fällen, in welchen das Gesetz eine solche nicht ausschließt, unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in den §§ 204 Abs. 2 und 3, 205, 206 Z.P.O. mit der Maßgabe stattzufinden, daß an Stelle des Prozeßgerichts der Vorstand des Vormundschaftsgerichts tritt, daß die Anheftung der Schriftstücke an die Tafel der Ortsbehörde stattfindet, und daß bei der Bekanntmachung mittelst öffentlicher Blätter eine Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger nicht erforderlich ist.

Übernahme einer Vormundschaft durch Beamte und Religionsdiener.

Art. 67.

Ist die Vormundschaft mit einer Vermögensverwaltung verbunden, so bedürfen Beamte des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände, Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten und Geist-

liche sowohl zur Übernahme der Vormundschaft als zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Dienstverhältnis übernommenen Vormundschaft der Erlaubnis der vorgesetzten Behörde.

Die erteilte Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

Anlegung von Mündelgeld.

Art. 68.

Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem in Württemberg gelegenen Grundstück ist nur dann als sicher im Sinne des § 1807 Abs. 1 Nr. 1 B.G.B. anzusehen, wenn sie innerhalb der ersten Hälfte des Werts des Grundstücks zu stehen kommt.

Vorgehende Rechte sind in doppeltem Betrage in Abzug zu bringen.

Die Ermittlung des Werts des Grundstücks hat durch amtliche Schätzung des Gemeinderats oder einer Abteilung desselben zu geschehen. (Art. 39.)

Art. 69.

Die zuständige Behörde im Sinne des § 1807 Abs. 1 Nr. 5 B.G.B. ist das Justizministerium. Dasselbe hat vor der von ihm zu treffenden Entscheidung das Oberlandesgericht zu hören.

Art. 70.

Außer den in § 1807 B.G.B. bezeichneten Forderungen und Wertpapieren sind Schuldverschreibungen, welche von einer württembergischen kommunalen Körperschaft ausgestellt und entweder seitens der In-

haber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen, zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

Schuldverschreibungen oder Pfandbriefe württembergischer Kreditanstalten können von dem Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes an bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch das Justizministerium nach Anhörung des Oberlandesgerichts als zur Anlegung von Mündelgeld geeignet erklärt werden. Die Zurücknahme der Zulassung bleibt dem Justizministerium nach Anhörung des Oberlandesgerichts vorbehalten.

Dritter Titel.

Nachlaßwesen.

Nachlaßgericht.

Art. 71.

Für jede Gemeinde wird ein Nachlaßgericht bestellt (Ordentliches Nachlaßgericht). Das Nachlaßgericht ist eine staatliche Behörde.

Art. 72.

Die in den Art. 42 bis 51 für das ordentliche Vormundschaftsgericht gegebenen Bestimmungen finden auf das ordentliche Nachlaßgericht entsprechende Anwendung.

Die Mitglieder des ordentlichen Vormundschaftsgerichts (Waisenrichter) sind regelmäßig auch die Mitglieder des ordentlichen Nachlaßgerichts. Mit Genehmigung des Amtsgerichts können für das letztere Gericht von dem Gemeinderat besondere Mitglieder und Stellvertreter gewählt werden.

Art. 73.

Die Ausführung der von dem ordentlichen Nachlaßgericht gemäß § 1960 B.G.B. angeordneten Anlegung von Siegeln, sowie der Entsiegelung erfolgt durch zwei Waisenrichter.

In dringenden Fällen kann bei Abwesenheit des Vorsitzenden des Nachlaßgerichts die Anlegung von Siegeln, sowie die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten gemäß § 1960 B.G.B. an Stelle des ordentlichen Nachlaßgerichts durch zwei Waisenrichter angeordnet werden.

Art. 74.

Die ordentlichen Nachlaßgerichte sind auch für die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts nach Beendigung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft zuständig.

Art. 75.

Nachstehende Geschäfte des Nachlaßgerichts sind dem Amtsgericht vorbehalten:

1. die Verrichtungen, welche eine Nachlaßpflegschaft, sowie eine gemäß den §§ 88, 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestellte Abwesenheitspflegschaft betreffen, in denjenigen Fällen, in welchen auf dem Gebiete des Vormundschaftswesens das Amtsgericht und nicht das ordentliche Vormundschaftsgericht zuständig ist (Art. 52 Ziff. 11 und 16);
2. die Anordnung der Nachlaßverwaltung auf Antrag eines Nachlaßgläubigers;

3. die Außerkraftsetzung von Anordnungen des Erblassers in Beziehung auf die Verwaltung des Nachlasses durch den Testamentsvollstrecker (§ 2216 Abs. 2 B.G.B.) und die Entlastung des Testamentsvollstreckers auf Antrag eines Beteiligten (§ 2227 B.G.B.);
4. die in § 83 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgesehenen Anordnungen zum Zweck der Erfüllung der dem Besitzer eines Testaments obliegenden Ablieferungspflicht.

Art. 76.

Gemäß § 195 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird bestimmt, daß die Abänderung einer Entscheidung des ordentlichen Nachlaßgerichts (Art. 71, Art. 73 Abs. 2) bei dem Amtsgericht nachzusuchen ist, in dessen Bezirk das Nachlaßgericht seinen Sitz hat.

Art. 77.

Verfügungen, welche das Amtsgericht in Nachlaß- und Teilungssachen trifft, ohne hiezu nach Art. 75 befugt zu sein, sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil das ordentliche Nachlaßgericht zuständig gewesen wäre.

Art. 78.

Bezüglich der Nachlaß- und Teilungssachen von Mitgliedern der standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien hat, sofern nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Ge-

richtsbarkeit die Zuständigkeit eines württembergischen Gerichtes begründet erscheint, die diesem Gericht obliegenden Verrichtungen ausschließlich dasjenige Amtsgericht zu übernehmen, welches die Geschäfte des Grundbuchamts für das betreffende standesherrliche oder ritterschaftliche Gut führt (Art. 14 Abs. 2). Sofern es sich um die Sicherung des Nachlasses handelt, ist übrigens jedes Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt (vergl. § 74 des genannten Reichsgesetzes).

Amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen.

Art. 79.

Die besondere amtliche Bewahrung der Testamente und Erbverträge erfolgt bei den Amtsgerichten und Bezirksnotaren, und wenn sie vor einem Amtsgericht oder Bezirksnotar errichtet sind, bei diesem Amtsgericht oder Bezirksnotar. Ist die Urkunde vor einem Notar, welcher nicht Bezirksnotar ist, aufgenommen, so ist sie dem Bezirksnotar des Wohnsitzes des ersteren Notars oder auf Antrag dem vorgesetzten Amtsgericht zur amtlichen Verwahrung zu übergeben. Ein nach §§ 2249, 2250 Abs. 1 B.G.B. vor einem Gemeindevorsteher errichtetes Testament ist von diesem dem Bezirksnotar oder auf Antrag dem ihm vorgesetzten Amtsgericht zur amtlichen Verwahrung zu übergeben.

Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Amtsgericht oder bei einem anderen Bezirksnotar, oder die Verwahrung bei einem Amtsgericht anstatt des Bezirksnotars und umgekehrt verlangen.

Die von den Amtsgerichten zu verwahrenden Testamente und Erbverträge werden in die Hinterlegungskassen (Art. 143) aufgenommen.

Art. 80.

Befindet sich ein Testament oder ein Erbvertrag seit mehr als vierundfünfzig Jahren in amtlicher Verwahrung, so ist von dem Amtsgerichte mit der Eröffnung vorzugehen, sofern nicht bekannt ist, daß der Erblasser noch lebt. Die Vorschriften der §§ 2260 bis 2262 B.G.B. finden entsprechende Anwendung.

Die Geschäfte des Nachlaßgerichts. Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen.

Art. 81.

Der Standesbeamte hat von jedem ihm gemäß § 56 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 23, angezeigten Tod einer Person sofort dem ordentlichen Nachlaßgericht seines Bezirks Mitteilung zu machen. Führt der Standesbeamte zugleich das Familienregister, in welches der Verstorbene aufgenommen war, so ist ein Auszug aus dem Familienregister über die Angehörigen des Verstorbenen anzuschließen.

Außerdem hat der Standesbeamte (Familienregisterführer) von jedem zu seiner amtlichen Kenntnis gelangten, außerhalb des Landes erfolgten Todesfall dem ordentlichen Nachlaßgericht seines Bezirks sofort Anzeige zu erstatten.

Der Standesbeamte (Familienregisterführer) ist

verpflichtet, Ersuchen der Nachlaßgerichte, welche auf Ermittlung der Erben gerichtet sind, zu erledigen.

Abs. IV vgl. Rg Blatt 09 S. 125 fg.

Art. 82.

Wenn bei dem Vorhandensein mehrerer Erben die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses nicht innerhalb der Frist von drei Monaten nach dem Tode des Erblassers oder — im Falle des Vorliegens einer Verfügung von Todes wegen — nicht innerhalb der Frist von drei Monaten nach Eröffnung der Verfügung von Todes wegen bewirkt ist, so hat das Nachlaßgericht die Auseinandersetzung von Amts wegen zu vermitteln.

Auf Ansuchen eines Erben oder von Amts wegen ist die Frist insoweit zu verlängern, als Umstände vorliegen, welche ihre Einhaltung untunlich erscheinen lassen. Gegebenenfalls ist die bereits verlängerte Frist wiederholt zu verlängern. Stellt sich nach Ablauf der dreimonatlichen oder der verlängerten Frist heraus, daß die Auseinandersetzung nicht bewerkstelligt werden konnte, so ist eine neue Frist von dem Nachlaßgericht zu erteilen.

Im Falle einer Todeserklärung finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die dreimonatliche Frist mit dem Tage der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils beginnt.

Art. 83.

Die in Art. 82 bestimmte dreimonatliche Frist läuft insolange nicht, als die Auseinandersetzung durch Vereinbarung der Erben (§§ 2042, 749 Abs. 2 und 3, 750, 751 B.G.B.), oder durch letztwillige Verfügung

des Erblassers (§ 2044 B.G.B.), oder gemäß dem auf § 2045 B.G.B. gestützten Verlangen eines Miterben, oder gemäß der Vorschrift in § 2043 B.G.B. ausgeschlossen, oder gegen das die Todeserklärung aussprechende Urteil eine Anfechtungsklage gemäß den §§ 973 ff. Z.P.O. anhängig ist.

Art. 84.

Die von den Erben bewirkte Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses ist innerhalb der in Art. 82 bezeichneten Frist von sämtlichen Erben dem Nachlaßgericht anzuzeigen. Andernfalls gilt die Frist als nicht gewahrt.

Liegen Tatsachen vor, aus denen zu schließen ist, daß die erstattete Anzeige der Wahrheit nicht entspricht, so kann das Nachlaßgericht von den Erben den Nachweis der bewirkten Auseinandersetzung fordern; wird der Nachweis nicht binnen einer zu bestimmenden Frist erbracht, so hat das Nachlaßgericht die Vermittlung der Auseinandersetzung von Amts wegen zu übernehmen.

Art. 85.

In den Fällen des Art. 83 sind die Erben verpflichtet, von dem der Auseinandersetzung entgegenstehenden Hindernis sofortige Anzeige zu erstatten und auf Verlangen dem Nachlaßgericht die das Hindernis begründenden Umstände nachzuweisen.

Art. 86.

Ist ein Testamentsvollstrecker vorhanden, welcher zur Bewirkung der Auseinandersetzung unter den

Erben berechtigt ist, so findet die in Art. 82 vorgesehene Vermittlung der Auseinandersetzung durch das Nachlaßgericht nicht statt.

Art. 87.

Hat das Nachlaßgericht die Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses von Amts wegen zu vermitteln, so liegt ihm ob, bei der Ladung der Beteiligten zu dem Verhandlungstermin diese und die Teilungsmasse zu bezeichnen. Die zu diesem Zweck erforderlichen Erhebungen hat das Nachlaßgericht von Amts wegen vorzunehmen.

Art. 88.

Findet auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen die Vermittlung der Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses durch das Nachlaßgericht statt, so hat letzteres, wenn dies behufs der Feststellung des Bestands des Nachlasses erforderlich erscheint, die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses anzuordnen.

Ist das von den Erben vorgelegte Verzeichnis ungenügend, so hat das Nachlaßgericht ihnen aufzugeben, binnen bestimmter Frist die Mängel zu ergänzen.

Erst wenn sie dieser Auflage nicht nachkommen, findet die Aufnahme des Verzeichnisses von Amts wegen statt.

Art. 89.

Außerdem kann das Nachlaßgericht, wenn bei dem Vorhandensein mehrerer Erben Anhaltspunkte dafür

vorliegen, daß die Ermittlung des Nachlasses vereitelt oder wesentlich erschwert und hiedurch die Auseinandersetzung unter den Miterben beeinträchtigt werde, auch nach erfolgter Annahme der Erbschaft während des Laufs der zur privaten Auseinandersetzung bestimmten Frist die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses von Amts wegen anordnen.

Art. 90.

Bei der Vermittlung der Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses ist das Nachlaßgericht verpflichtet, auf die Bereinigung der Nachlaßverbindlichkeiten hinzuwirken.

Besondere Vorschriften für das Verfahren vor dem ordentlichen Nachlaßgericht.

Art. 91.

Für das Verfahren vor dem ordentlichen Nachlaßgericht gelten entsprechend diejenigen Vorschriften, welche in den Art. 58 bis 66 für das Verfahren vor dem ordentlichen Vormundschaftsgericht gegeben sind.

Art. 92.

Soweit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Verfahren in Nachlaßsachen gemäß Art. 213 Einf.Ges. B.G.B. die bisherigen Gesetze zur Anwendung kommen, treten an Stelle der bei nicht eremten Personen bisher zuständigen Teilungsbehörden die ordentlichen Nachlaßgerichte und Inventurbehörden im Sinne dieses Gesetzes.

Nachfolge in ein Familienfideikommiß, Stammgut oder Lehen. (Nachfolgeschein.)

Art. 93.

Dem Nachfolger in ein Familienfideikommiß, Stammgut oder Lehen ist auf Antrag von dem Amtsgericht, welchem die Führung des Grundbuchs über das Familienfideikommiß, Stammgut oder Lehen obliegt, ein Nachfolgeschein auszustellen. Fehlt es an einem hienach zuständigen Gericht, so ist dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich das betreffende Vermögen ganz oder zum größeren Teil befindet.

Auf den Nachfolgeschein finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Erbschein entsprechende Anwendung. Das Grundbuchamt kann zum Nachweis der Nachfolge die Vorlegung eines Nachfolgescheins verlangen.

Vierter Titel.

Notariatswesen.

Bezirksnotare.

Art. 94.

An die Stelle der Gerichtsnotariate und der Amtsnotariate treten die Bezirksnotariate.

In jedem Amtsgerichtsbezirk muß mindestens ein Bezirksnotariat bestehen. Änderungen der bisherigen Gerichts- und Amtsnotariatsbezirke und Neueinrichtungen von Bezirksnotariaten erfolgen nach Anhörung der bürgerlichen Kollegien der beteiligten Gemeinden im Wege der Königlichen Verordnung.

Die Bezirksnotariate werden regelmäßig mit einem, ausnahmsweise mit mehreren Beamten besetzt. Im letzteren Falle erledigt jeder Bezirksnotar die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelbeamter. Einem derselben wird von dem Justizministerium die allgemeine Dienstaufsicht übertragen.

Art. 95.

In den ordentlichen amtlichen Geschäftskreis des Bezirksnotars fällt, unbeschadet sonstiger bestehender Vorschriften, die Verpflichtung, innerhalb seines Bezirks die Verrichtungen des Grundbuchbeamten, des Vorsitzenden des ordentlichen Vormundschaftsgerichts und des Vorsitzenden des ordentlichen Nachlaßgerichts zu übernehmen.

Mit der Bekleidung der Stelle eines Bezirksnotars ist das Amt eines öffentlichen Notars im Sinne des Art. 105 verbunden.

Der Bezirksnotar unterliegt auch hinsichtlich solcher dienstlicher Verfehlungen, welche er außerhalb seines ordentlichen Geschäftskreises (Abs. 1) sich zuschulden kommen läßt, den Bestimmungen des fünften Abschnitts des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876, Reg.Bl. S. 211.

Art. 96.

Der Bezirksnotar kann zur selbständigen Bearbeitung von Geschäften (Art. 95) im Bedürfnisfall mit Genehmigung des Justizministeriums Gehilfen annehmen.

Der Gehilfe ist von dem Bezirksnotar aus der Zahl der für die Versehung des Amts eines Bezirks-

notars befähigten Personen zu wählen. Die getroffene Wahl ist dem Justizministerium anzuzeigen.

Zur Vertretung des Bezirksnotars bei einer der in Art. 95 Abs. 1 genannten Verrichtungen bedarf der Gehilfe besonderer Ermächtigung seitens des Justizministeriums, welche für Verhandlungen des Vormundschafts- und Nachlaßgerichts nur ausnahmsweise erteilt werden soll.

Von dem Erfordernis der Befähigung des Gehilfen zur Bekleidung des Amts eines Bezirksnotars kann das Justizministerium dann Befreiung erteilen, wenn der Betreffende die erste höhere Justizdienstprüfung erstanden hat. Soweit der Gehilfe den Bezirksnotar nur in seiner Eigenschaft als Grundbuchbeamten zu vertreten hat, kann die Ermächtigung im Sinne von Abs. 3 auch auf die Erstehung einer Prüfung im Departement des Innern gegründet werden.

Der Bezirksnotar haftet für den von ihm angenommenen Gehilfen neben diesem so, wie wenn er die von demselben vorgenommenen Geschäfte selbst vorgenommen hätte.

Art. 97.

Dem Bezirksnotar ist untersagt, Angelegenheiten, welche er gegebenenfalls in Gemäßheit seines Amts (vergl. Art. 95 Abs. 1) zu besorgen hat, im Wege des Vertrags mit den Beteiligten zur Privatbesorgung zu übernehmen.

Dieses Verbot gilt auch für sämtliche Gehilfen des Bezirksnotars.

Art. 98.

Die Bezirksnotare sind zum Gebührenbezug nur insoweit berechtigt, als dies ausdrücklich bestimmt ist.

Dem Bezirksnotar fallen die Gebühren für die von ihm in seiner Eigenschaft als öffentlicher Notar vorgenommenen Geschäfte (Art. 95 Abs. 2) zu, sofern letztere nicht Bestandteil eines amtlichen Geschäfts des Bezirksnotars sind. Das Justizministerium ist ermächtigt, in letzterer Hinsicht für Zweifelsfälle die maßgebenden Vorschriften aufzustellen.

Der Bezirksnotar hat innerhalb seines Bezirks nicht bloß die Aufnahme eines öffentlichen Vermögensverzeichnisses (Art. 125), sondern auch die öffentliche Beglaubigung eines solchen (§ 1035 Satz 2 B.G.B.), sowie weiterhin die Beurkundung eines Ehevertrags (§ 1434 B.G.B.) und eines Ehe- und Erbvertrags zwischen Ehegatten und zwischen Verlobten (§ 2276 Abs. 2 B.G.B.), endlich die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung im Falle des § 2356 Abs. 2 B.G.B. als amtliches Geschäft zu besorgen.

Öffentliche Notare.

Art. 99.

Das Amt eines öffentlichen Notars im Sinne des Art. 105 kann von dem Justizministerium bei vorhandenem Bedürfnis neben den Bezirksnotaren solchen Personen übertragen werden, welche zum Richteramt befähigt sind oder die niedere Dienstprüfung im Departement der Justiz erstanden haben.

Die Übertragung erfolgt nach vorherigem Ausschreiben auf Vorschlag des betreffenden Landgerichts.

Der öffentliche Notar ist nicht Staatsbeamter.

Art. 100.

Der Notar wird vor Antritt seines Amts eidlich verpflichtet und führt ein mit seinem Namen und seiner amtlichen Eigenschaft versehenes Dienstsiegel, welches ihm auf seine Kosten von dem Justizministerium verliehen wird. Er hat dasselbe sorgfältig zu verwahren; auch darf er es weder willkürlich verändern noch zu anderen als wirklichen Amtshandlungen gebrauchen. Nach Erledigung des Amts wie auch im Falle vorläufiger Untersagung des Amts ist das Siegel an das Justizministerium zurückzugeben.

Neben dem Dienstsiegel kann in gleicher Weise ein Dienststempel verliehen werden.

Art. 101.

Der Notar erhält bei seiner Bestellung einen bestimmten Wohnsitz zugewiesen. Das Aufgeben dieses Wohnsitzes zieht, wenn nicht zuvor die Genehmigung des Justizministeriums eingeholt worden ist, den Verlust des Amts nach sich.

Art. 102.

Das Justizministerium kann einem öffentlichen Notar auf dessen Ansuchen für die Dauer einer Krankheit oder einer durch erhebliche Gründe gerechtfertigten Abwesenheit von dem ihm angewiesenen Amtssitz, unter Vorbehalt des Widerrufs, einen von ihm vorgeschlagenen Vertreter bestellen. Derselbe muß zum Amt eines öffentlichen Notars befähigt sein und ist zu beeidigen.

Der Vertreter versieht das Amt des Vertretenen unter dessen und seiner eigenen Verantwortlichkeit. Er hat seiner Unterschrift einen ihn als Vertreter kennzeichnenden Zusatz beizufügen und das Dienstsiegel des Vertretenen zu gebrauchen.

Dienstaufsicht über die öffentlichen Notare.

Art. 103.

Die öffentlichen Notare stehen unter der Dienstaufsicht der Amtsgerichte, der Landgerichte und des Oberlandesgerichts.

An oberster Stelle übt das Justizministerium die Dienstaufsicht aus.

Art. 104.

Gegen den Notar kann wegen dienstlicher Verfehlungen von der Dienstaufsichtsbehörde außer auf Verwarnung auf Geldstrafe bis zu tausend Mark, von seiten des Amtsgerichts übrigens nur bis zum Betrag von einhundert Mark erkannt werden. Gegen diese Ordnungsstrafen steht dem Notar eine einmalige Beschwerde an die nächsthöhere Dienstaufsichtsbehörde zu. Die von dem Justizministerium zuerkannte Ordnungsstrafe unterliegt der Beschwerde nicht. Die Beschwerde ist im Falle ihrer Zulässigkeit binnen der Notfrist von acht Tagen in der Beschwerdeinstanz schriftlich auszuführen. Sie hat aufschiebende Wirkung.

Bei erheblicheren Verfehlungen kann das Justizministerium den Notar im Einverständnis mit dem Oberlandesgericht seines Amtes entheben. Zu einer vorläufigen Untersagung der Amtstätigkeit ist das

Justizministerium vor Anhörung des Oberlandesgerichts befugt.

Die Vorschriften des Abs. 2 finden entsprechende Anwendung, wenn der Notar sich zur ferneren Versehung seines Amts wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte nicht mehr eignet oder wenn er sich des Vertrauens, das sein Amt erfordert, unwürdig gezeigt hat, sein Amt aber auf ergangene Aufforderung nicht freiwillig niederlegt.

Die Geschäfte des öffentlichen Notars.
Allgemeines.

Art. 105.

Der öffentliche Notar ist berufen, öffentliche Urkunden aufzunehmen, sonach die Beurkundung von Rechtsgeschäften, einschließlich der Beurkundung von Versteigerungen, die Beurkundung sonstiger rechtserheblicher Tatsachen, die Beglaubigung von Erklärungen, von Handzeichen und sonstige Beglaubigungen, sowie weiterhin alle diejenigen Geschäfte vorzunehmen, welche ihm die Gesetze besonders zuweisen.

Auf die demgemäß den Notaren obliegende Errichtung solcher öffentlicher Urkunden, welche nicht unter die Vorschriften des zehnten Abschnittes des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit fallen, finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, die bezeichneten Vorschriften, sowie die in diesem Gesetz über die Beurkundung von Rechtsgeschäften gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Art. 106.

Der Geschäftskreis des öffentlichen Notars ist nicht an einen Bezirk des Landes gebunden.

Er darf die in seinen Geschäftskreis fallenden Aufträge nicht ohne triftige Ursachen ablehnen. Erfordert jedoch die Vornahme des Geschäfts eine Reise, so ist hiezu nur der Notar, welcher Bezirksnotar ist, innerhalb seines Bezirks nach Leistung eines Reisekostenvorschusses in dem ordnungsmäßigen Betrage verpflichtet.

Art. 107.

Der Notar ist verpflichtet, das ihm übertragene Amt den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und das Amtsgeheimnis streng zu beobachten.

Art. 108.

Der Notar darf keine Amtshandlung in betreff eines Geschäfts vornehmen, welches gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt.

Erachtet der Notar, von diesen Fällen abgesehen, dafür, daß das Geschäft mit den gesetzlichen Vorschriften nicht im Einklang steht, daß es nichtig oder anfechtbar ist oder der Absicht der Beteiligten nicht entspricht, so ist er verpflichtet, die letzteren hierüber zu belehren und, wenn sie auf Vornahme der Amtshandlung bestehen, die erfolgte Belehrung zutreffendenfalls in der aufzunehmenden Urkunde festzustellen.

Art. 109.

Der Notar hat vor Vornahme einer Amtshandlung die Geschäftsfähigkeit der Beteiligten zu prüfen. Ist

er der Ansicht, daß einer der Beteiligten geschäftsunfähig ist, so hat er, soweit dessen Geschäftsfähigkeit erforderlich ist, die Amtshandlung abzulehnen.

Art. 110.

Falls die Beteiligten durch einen Bevollmächtigten handeln, hat der Notar die Bevollmächtigung zu prüfen.

Vorgelegte Vollmachten und Ausweise über die Berechtigung des gesetzlichen Vertreters sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift bei dem Protokolle zurückzubehalten.

Verfahren bei der Aufnahme notarieller Urkunden.

Art. 111.

Vor Aufnahme einer Urkunde hat der Notar den wahren und ernstlichen Willen der Beteiligten zu ermitteln. Sofern er Zweifel hegt, ob die Beteiligten die Bedeutung und die Folgen des beabsichtigten Geschäfts völlig erkannt haben, hat er ihnen hierüber die nötige Belehrung zu erteilen und ihre wahre Willensmeinung klar, bestimmt und unzweideutig in der Urkunde auszudrücken.

Art. 112.

Das über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts aufzunehmende Protokoll kann auch von einer anderen Person als dem Notar selbst niedergeschrieben werden. Zur Aufnahme des Protokolls können auch geschriebene, gedruckte oder auf ähnliche Weise hergestellte Entwürfe zur Verwendung kommen.

Das Protokoll soll von dem Notar selbst vorgelesen werden.

Art. 113.

Wenn eine Verhandlung nicht an einem Tag vollendet werden kann, ist sie abzuschließen und in einer weiteren Verhandlung fortzusetzen.

Art. 114.

Wechselproteste sollen nur in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends erhoben werden.

Art. 115.

Die äußere Beschaffenheit des Protokolls darf keinen Anlaß zu Zweifeln geben.

Zeitbezeichnungen und andere wichtige Zahlenangaben, namentlich die Hauptsummen, sollen zugleich in Buchstaben ausgedrückt werden. Kommen Summen und Zeitbezeichnungen wiederholt vor, so genügt es, wenn sie nur einmal mit Buchstaben ausgedrückt werden. Auf die katastermäßige Bezeichnung von Grundstücken findet die Vorschrift, daß Zahlen mit Buchstaben zu schreiben seien, keine Anwendung.

Das Protokoll soll keine Abkürzungen, keine Rasuren oder sonstige Austilgungen, Einschaltungen, Durchstreichungen oder andere Veränderungen enthalten.

Zusätze, Berichtigungen oder Änderungen sind, soweit tunlich, am Ende des Protokolls vor dessen Abschluß, festzustellen. Werden sie am Rande vermerkt, so sind sie bei der Stelle, zu der sie gehören, durch ein Verweisungszeichen anzudeuten und von dem Notar am Rande besonders zu unterschreiben.

Ausgestrichene Worte sollen leserlich bleiben. Ihre Zahl ist am Rand oder am Schluß des Protokolls anzugeben und die Angabe von dem Notar besonders zu unterschreiben.

Art. 116.

Die von dem Notar aufgenommenen Protokolle samt Anlagen sind, soweit nicht ein anderes vorgeschrieben ist, von dem Notar zu verwahren.

Testamente und Erbverträge sind von dem Bezirksnotar gesondert von sonstigen Urkunden und Schriftstücken aufzubewahren.

Ausfertigung der notariellen Protokolle.

Art. 117.

Von den in seinem Gewahrsam verbleibenden Protokollen und deren Beilagen hat der Notar auf Verlangen den bei der Aufnahme der Urkunde beteiligten Parteien, deren Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern sowohl Ausfertigungen als Abschriften zu erteilen.

Auf dem Protokolle selbst ist zu bemerken, an wen und an welchem Tage die Ausfertigung oder Abschrift ausgefolgt worden ist.

Art. 118.

Die Ausfertigung der Protokolle über die notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts ist von dem Notar zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Auf Antrag können die Protokolle auch auszugsweise ausgefertigt werden.

Geschäftsregister. Verwahrungsbuch.

Art. 119.

Der Notar hat ein Geschäftsregister zu führen, in welchem sämtliche von ihm gefertigten Geschäfte, mit Ausnahme der Wechselproteste, über die ein besonderes Register zu führen ist (vergl. Art. 90 der Wechselordnung), unter fortlaufenden Nummern nach der Zeitfolge mittelst Bezeichnung ihrer Gattung, der Beteiligten, des Tages der Fertigung und unter Bezeichnung der angesetzten Gebühren, alsbald einzutragen sind.

Auf jeder Urkunde, welche der Notar errichtet, und auf jeder Ausfertigung oder Abschrift, die er erteilt, soll die Nummer vermerkt sein, unter welcher das Geschäft in das Register eingetragen ist.

Art. 120.

Der Notar hat neben dem Geschäftsregister ein Verwahrungsbuch zu führen, in welchem die gemäß Art. 116 ihm in Verwahrung gegebenen Urkunden unter fortlaufenden Nummern nach der Zeitfolge unter Hinweis auf das Geschäftsregister und die Nummern desselben verzeichnet werden. In dem Verwahrungsbuch ist auch der Tag der Ausfolge, sowie die Person oder Stelle, an welche die Urkunde ausgefolgt wurde, zu vermerken.

Die Bescheinigungen über die Ausfolge sind, falls sie nicht in dem Verwahrungsbuch selbst erfolgen, demselben unter fortlaufenden Nummern beizuschließen.

Gebühren.

Art. 121.

Die Höhe der für die Geschäfte des öffentlichen Notars anzusetzenden Gebühren, sowie der etwaigen Reisekostenvergütungen wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Der Betrag der angesetzten Gebühr ist auf den Protokollen, Ausfertigungen, Abschriften und sonstigen Urkunden beizufügen.

Erledigung des Amts.

Art. 122.

Nach Erledigung des Amts eines Notars sind die von ihm verwahrten Protokolle samt Verwahrungsbuch und Geschäftsregister sofort dem Bezirksnotar, in dessen Bezirk der Notar wohnhaft war, für den Fall aber, daß der Notar Bezirksnotar war, dessen Amtsnachfolger zur weiteren Verwahrung auszufolgen.

Von diesem Zeitpunkte an werden Ausfertigungen und Abschriften der Protokolle von demjenigen Bezirksnotar erteilt, in dessen Verwahrung die Protokolle übergegangen sind.

Diese Bestimmungen finden im Falle einer vorläufigen Untersagung der Amtstätigkeit (Art. 104 Abs. 2 Satz 2) für die Dauer derselben entsprechende Anwendung.

Gerichtliche Urkunden.

Art. 123.

Hinsichtlich der Aufnahme von Urkunden durch die Amtsgerichte gemäß § 167 des Reichsgesetzes über die

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden die Art. 108 bis 116 Abs. 1, Art. 117 entsprechende Anwendung.

Öffentliche Beglaubigungen.

Art. 124.

Für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift (vgl. § 183 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), sowie für die öffentliche Beglaubigung einer Abschrift sind, soweit die Gesetze nicht ein anderes bestimmen, auch die Ortsvorsteher und die Ratsschreiber zuständig.

Die Beglaubigung einer Abschrift (die Beglaubigung der Übereinstimmung von Aktenauszügen und Abschriften mit den Urschriften) steht ihnen übrigens nur in Beziehung auf solche Schriftstücke zu, welche sich in der betreffenden Ortsregistratur befinden.

Fünfter Titel.

Öffentliche Vermögensverzeichnisse.

Art. 125.

Für die Aufnahme eines öffentlichen Vermögensverzeichnisses sind außer den öffentlichen Notaren die Amtsgerichte zuständig.

Wird das Geschäft durch ein Amtsgericht oder einen Bezirksnotar vorgenommen, so hat die Aufzeichnung der zu dem Vermögen gehörigen Sachen — unbeschadet der endgültigen Feststellung des Verzeichnisses durch das Amtsgericht oder den Bezirksnotar — regel-

mäßig durch die örtliche Inventurbehörde zu geschehen; dem Justizministerium bleibt die Bezeichnung derjenigen Fälle vorbehalten, in welchen auch dieser Teil des Geschäfts von dem Amtsgericht oder dem Bezirksnotar mit oder ohne Zuziehung der örtlichen Inventurbehörde zu übernehmen ist.

Die örtliche Inventurbehörde besteht aus zwei Gemeinderatsmitgliedern oder zwei vom Gemeinderat bestellten und verpflichteten Inventierern oder auch aus einem Gemeinderatsmitglied und einem Inventierer. Die Gemeinderatsmitglieder nebst den erforderlichen Ersatzmännern hat der Gemeinderat für drei Geschäftsjahre zu wählen. Der Ortsvorsteher ist, wenn er nicht bei Beginn der Wahlperiode darauf verzichtet, Mitglied der örtlichen Inventurbehörde. Die Gebühren der Mitglieder der letzteren werden durch Königliche Verordnung bestimmt.

Art. 126.

Im Falle des § 2002 B.G.B. finden die Vorschriften des Art. 125 entsprechende Anwendung.

Art. 127.

Das Amtsgericht oder der Notar hat auf Verlangen das aufgenommene Vermögensverzeichnis in Verwahrung zu nehmen.

Art. 128.

Die Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses erfolgt im Falle des § 1960 B.G.B. wie in den Fällen der Art. 83

und 89 dieses Gesetzes dann, wenn das ordentliche Nachlaßgericht die Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses angeordnet hat, durch den Vorsitzenden dieses Gerichts, welcher die örtliche Inventurbehörde nach Maßgabe der Vorschriften in Art. 125 Abs. 2 und 3 beizuziehen hat. Das aufgenommene Vermögensverzeichnis ist bei den Akten des Nachlaßgerichts aufzubewahren.

Sechster Titel.

Ordnungsstrafen.

Art. 129.

Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. August 1879, betreffend Änderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen, Reg.Blatt S. 153, in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1898, Reg.Blatt S. 149, erhält folgenden Satz 3:

> Handelt es sich um ein nicht von einem Amtsgericht verwaltetes Grundbuchamt, um ein ordentliches Vormundschaftsgericht oder um ein ordentliches Nachlaßgericht, so ist die Zuständigkeit des Amtsgerichts begründet, wobei im Falle eines Ungehorsams nur auf Geldstrafe bis zu einhundert Mark erkannt werden kann und der Festsetzung der Strafe eine Androhung vorausgehen muß.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtsstand der Mitglieder des Königlichen Hauses in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Art. 130.

In Ansehung der Mitglieder des Königlichen Hauses ist für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere für die dem Vormundschafts- und Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen, das Oberlandesgericht zuständig.

Eheverträge, Testamente und Erbverträge können vor einem Mitglied des Oberlandesgerichts errichtet werden, welches der Vorsitzende des zuständigen Zivilsenats aus dessen Mitte bezeichnet. Dasselbe gilt für die gerichtliche Beurkundung sonstiger Rechtsgeschäfte, die gerichtliche Beglaubigung eines Handzeichens und die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift.

Für die Fälle der §§ 86 bis 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann die Verhandlung mit den Beteiligten einem Mitglied des zuständigen Zivilsenats durch dessen Vorsitzenden übertragen, auch kann durch letzteren ein Mitglied des Zivilsenats oder ein anderer Beamter mit der Aufnahme eines öffentlichen Vermögensverzeichnisses beauftragt werden.

Im übrigen finden die für das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Art. 131.

Durch die Vorschriften des Art. 130 werden die Bestimmungen des Königlichen Hausgesetzes vom 8. Juni 1828, Reg.Blatt S. 567, und insbesondere das Recht des Königs, in Nachlaß- und Teilungssachen besondere Kommissäre oder Kommissionen zu ernennen, nicht berührt. Auch können die in dem Abs. 2 des Art. 130 genannten Geschäfte im Auftrag des Königs vor dem Minister der Familienangelegenheiten des Königlichen Hauses errichtet werden.

Dritter Abschnitt.

Bürgerliches Recht.

1. Allgemeiner Teil.

Erster Titel.

Namensänderung.

Art. 132.

Der Familiennamen kann, soweit nicht ein anderes vorgeschrieben ist, nur mit Ermächtigung des Justizministeriums geändert werden.

Zu einer Änderung des Vornamens ist die Ermächtigung der zuständigen Behörde erforderlich.

Für Personen, die unter Vormundschaft stehen, kann die Änderung des Namens von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Das Vormundschaftsgericht

soll vor der Entscheidung über die Genehmigung den Mündel hören, wenn er das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Art. 133.

Wird die Ermächtigung zur Namensänderung erteilt, so ordnet die zuständige Behörde die Vermerkung der bewilligten Namensänderung im Geburtsregister und bei einer verheirateten Person auch im Heiratsregister an. Der Antrag auf Namensänderung gilt zugleich als Antrag auf Beischreibung eines Vermerks über die Namensänderung am Rande der über den Geburtsfall und über die Eheschließung vorgenommenen Eintragung.

Art. 134.

Die Änderung des Familiennamens erstreckt sich, soweit nicht bei der Ermächtigung ein anderes bestimmt wird, zugleich auf die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Antragstellers.

Das gleiche gilt, wenn der Antrag von einer Frauensperson gestellt ist, von ihren unehelichen minderjährigen Kindern.

Zweiter Titel.

Juristische Personen.

1. Vereine.

Art. 135.

Die Entziehung der Rechtsfähigkeit gegenüber einem Vereine nach Maßgabe der §§ 43 und 44 B.G.B., sowie die Erhebung des Einspruchs gegen

die Eintragung eines Vereins oder von Satzungsänderungen eines Vereins in das Vereinsregister gemäß den §§ 61 Abs. 2 und 71 desselben Gesetzes steht der Kreisregierung zu, in deren Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Gegen die Verfügung der Kreisregierung ist Beschwerde an das Ministerium des Innern und gegen dessen Entscheidung Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des Art. 13 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876, Reg.Bl. S. 485, zulässig.

Die Beschwerde gegen die Verfügung der Kreisregierung ist bei Verlust des Beschwerderechts binnen der Frist von einem Monat, von der Zustellung der angefochtenen Verfügung beziehungsweise von der Mitteilung des Einspruchs (§ 62 Abs. 1 B.G.B.) an gerechnet, bei der Kreisregierung oder bei dem Ministerium des Innern schriftlich anzubringen.

Art. 136.

Wenn bei Auflösung eines nach der Satzung nicht ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder dienenden Vereins eine Bestimmung darüber, an welche Person das Vermögen des Vereins fallen soll, fehlt (§ 45 Abs. 3 B.G.B.), so fällt

1. das Vermögen eines nach der Satzung für bürgerliche Zwecke bestimmten Vereins, wenn der Verein ausschließlich den Interessen der Angehörigen einer gewissen Gemeinde diente, an die betreffende bürgerliche Gemeinde, in den anderen Fällen an die Staatskasse; während
2. das Vermögen eines nach der Satzung für kirch-

liche Zwecke bestimmten Vereins, wenn der Verein ausschließlich den Interessen der Angehörigen einer gewissen Kirchengemeinde oder Pfarrgemeinde diente, an die betreffende Kirchengemeinde beziehungsweise Pfarrgemeinde, in den anderen Fällen an die von der beteiligten Oberkirchenbehörde (Evangelisches Konsistorium, Bischöfliches Ordinariat) zu bezeichnende juristische Person des öffentlichen Rechts fällt.

Die Berechtigten haben das ihnen angefallene Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

Art. 137.

Bei Vereinen, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht, ist die Einsicht der Vereinssatzung von dem zuständigen Ministerium jedem zu gestatten.

2. Stiftungen.

Art. 138.

Mit dem Erlöschen einer Stiftung (§ 80 B G.B.) fällt das Vermögen derselben an den Fiskus, wenn nicht das Stiftungsgeschäft eine Bestimmung über die Anfallberechtigung enthält. Die Vorschriften des § 46 B.G.B. finden entsprechende Anwendung.

3. Abgabe von Willenserklärungen gegenüber juristischen Personen.

Art. 139.

Ist eine Willenserklärung gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzugeben,

welche in dieser Angelegenheit durch ein Kollegium vertreten wird, so genügt die Abgabe gegenüber dem Vorsitzenden des Kollegiums. Gleiches gilt von der Abgabe einer Willenserklärung gegenüber einer unter § 86 Satz 2 B.G.B. fallenden Stiftung.

4. Erwerbsbeschränkung juristischer Personen.

Art. 140.

Juristische Personen, welche religiöse oder wohltätige Zwecke oder Zwecke des Unterrichts oder der Erziehung verfolgen (tote Hand), können in Württemberg gelegene Grundstücke und Rechte an solchen, wenn der Wert dieser Grundstücke oder Rechte den Betrag von 5000 ℳ übersteigt, nur mit Genehmigung der Kreisregierung erwerben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Erwerb zum Zwecke der Erbauung einer Kirche erfolgt. Ein Erwerb, welcher gegen das Verbot verstößt, ist nichtig. Wird die Genehmigung erteilt, so finden die Vorschriften des § 184 B.G.B. entsprechende Anwendung.

Zu dem Erwerb von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden ist Genehmigung nicht erforderlich.

Bei unentgeltlicher Zuwendung von Grundstücken oder von Rechten an solchen, sowie bei dem Erwerb derselben durch einen Verpfründungsvertrag darf die Genehmigung nicht versagt werden, wenn sich der Erwerber verpflichtet, das Grundstück oder das Recht an einem Grundstück binnen einer von der genehmigenden Behörde zu bestimmenden Frist wieder zu veräußern. Erfolgt die Wiederveräußerung nicht binnen der bestimmten Frist, so findet auf Antrag der

Behörde, welche die Genehmigung erteilt hat, eine Zwangsversteigerung des Grundstücks oder des Rechts an einem solchen statt.

Ist die tote Hand bei einer Zwangsversteigerung als Hypothekengläubigerin, Grund- oder Rentenschuldberechtigte beteiligt und reicht das im Versteigerungstermin erzielte Gebot zu ihrer vollen Befriedigung nicht hin, so bedarf sie zum Erwerb des dem Verkauf ausgesetzten Grundstücks der Genehmigung nicht, wenn sie gemäß § 85 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897, Reichs-Gesetzbl. S. 97, die Bestimmung eines neuen Versteigerungstermins beantragt und in diesem das Grundstück für sich erwirbt.

Dritter Titel.

Verjährung öffentlich-rechtlicher Ansprüche.

Art. 141.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Art. 169 des Einführungsgesetzes zu demselben finden, soweit nicht bezüglich einzelner dieser Ansprüche gesetzlich ein anderes bestimmt ist, auf die Verjährung öffentlich-rechtlicher Ansprüche, sowie der Ansprüche auf Rückerstattung mit Unrecht erhobener öffentlich-rechtlicher Leistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Ansprüche des Staates, der öffentlichen Körperschaften, sowie der staatlichen und körperschaftlichen Beamten auf Zahlung von Gebühren, Kosten oder Auslagen für Amtshandlungen, sowie

Ansprüche auf Rückerstattung von Leistungen dieser Art in vier Jahren verjähren.

Die Verjährung der Geldforderungen, welche nach Art. 10 und 11 des Gesetzes vom 18. August 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche, Reg.Bl. S. 202, von den Verwaltungsbehörden beizutreiben sind, wird auch durch die Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner unterbrochen.

2. Recht der Schuldverhältnisse.

Erster Titel.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

Art. 142.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, an der Kasse in Empfang zu nehmen.

Zweiter Titel.

Hinterlegungswesen.

Art. 143.

Für die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und sonstigen Urkunden, sowie von Kostbarkeiten werden in Rechtsangelegenheiten als Hinterlegungsstellen das Oberlandesgericht, die Landgerichte und die Amtsgerichte bestimmt.

Bei jedem dieser Gerichte besteht demgemäß eine Hinterlegungskasse.

Art. 144.

Der hinterlegte Gegenstand ist, soweit er nicht in das Eigentum des Staates übergeht (Art. 151), unverändert und ohne Vermischung mit anderen Sachen aufzubewahren.

Art. 145.

Vorstand der Hinterlegungsstelle ist bei den Amtsgerichten der dienstaufsichtführende Amtsrichter, bei den Kollegialgerichten der Präsident.

Das Justizministerium kann bei den Amtsgerichten einen anderen ständigen Amtsrichter und bei den Kollegialgerichten einen Senatspräsidenten oder Direktor oder ein anderes ständiges Kollegialmitglied mit der Vorstandschaft betrauen.

Die Verwaltung der Hinterlegungskasse wird einem Beamten der Gerichtsschreiberei des betreffenden Gerichts übertragen.

Art. 146.

Die Hinterlegungsstellen sind berechtigt und verpflichtet, die in Art. 143 bezeichneten Gegenstände zur Hinterlegung anzunehmen,

1. wenn die Hinterlegung gesetzlich vorgeschrieben oder zugelassen ist;
2. wenn die Hinterlegung auf der Verfügung eines Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde beruht.

Die Anlegung von Mündelgeld nach § 1808 B.G.B. findet bei den Hinterlegungsstellen nicht statt.

Art. 147.

Bei dem Oberlandesgericht sollen nur solche Hinterlegungen angenommen werden, welche mit dem ordentlichen Geschäftskreis des Oberlandesgerichts im Zusammenhang stehen.

Im übrigen kann die Hinterlegung, soweit nicht durch Gesetz oder durch die Behörde, auf deren Verfügung die Hinterlegung beruht, eine bestimmte Hinterlegungsstelle bezeichnet ist, bei jedem Amtsgericht oder Landgericht erfolgen.

Art. 148.

Die Hinterlegungsstelle des Leistungsorts im Sinne des § 374 Abs. 1 Satz 1 B.G.B. ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Leistungsort liegt.

Art. 149.

Der Antrag auf Annahme eines zu hinterlegenden Gegenstandes ist entweder schriftlich bei der Hinterlegungsstelle einzureichen oder zu Protokoll des Verwalters der Hinterlegungskasse oder eines anderen Beamten der Gerichtsschreiberei anzubringen. In dem Antrag sind anzugeben:

1. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, wenn die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, auch Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person;
2. der Gegenstand der Hinterlegung;
3. soweit tunlich Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Empfangsberechtigten und etwaiger

anderer, an der Hinterlegung beteiligter Personen;

4. der Grund der Hinterlegung; bei der Hinterlegung, welche der Schuldner zum Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit bewirkt, die Tatsachen, infolge deren der Hinterleger die Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann; die Rechtsangelegenheiten, in welcher die Hinterlegung erfolgt, und zutreffendenfalls die Behörde, bei welcher die Rechtsangelegenheit anhängig ist.

Macht der Hinterleger das Recht des Gläubigers zum Empfange des hinterlegten Gegenstandes von der Bewirkung einer Gegenleistung oder die Empfangnahme von einer besonderen Zustimmung des Hinterlegers abhängig, so ist dies in dem Antrag hervorzuheben. Zutreffendenfalls ist darin hervorzuheben, daß der Hinterleger auf das Rücknahmerecht verzichtet.

In den Fällen der §§ 1171 und 1269 B.G.B. ist dem Antrage der Nachweis beizufügen, daß das Aufgebotsverfahren eingeleitet ist.

Wird die Hinterlegung auf die Verfügung einer anderen Behörde als desjenigen Gerichts, bei welchem die Hinterlegung erfolgt, gestützt, so ist dem Antrag eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der betreffenden Verfügung anzuschließen.

Art. 150.

Über die Annahme entscheidet der Vorstand der Hinterlegungsstelle.

Er hat über die Annahme auch dann zu beschließen, wenn eine Hinterlegung auf unmittelbares Ersuchen einer amtlichen Stelle erfolgen soll.

Nach erfolgter Annahme ist dem Hinterleger durch den Verwalter der Hinterlegungskasse eine Bescheinigung (Hinterlegungsschein) zu erteilen.

Wird die Hinterlegung von dem Schuldner zum Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit bewirkt, so hat der Vorstand oder auf dessen Weisung der Verwalter der Hinterlegungsstelle den Schuldner unter Bezugnahme auf die Vorschrift des § 382 B.G.B. zu dem Nachweis aufzufordern, daß und wann der Gläubiger die im § 374 Abs. 2 B.G.B. vorgeschriebene Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat. Wird der Nachweis nicht vor dem Ablauf von drei Monaten nach der Aufforderung geführt, so ist die Hinterlegungsstelle ermächtigt, im Namen und auf Kosten des Schuldners dem Gläubiger die Anzeige zu machen; die Aufforderung muß einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

Art. 151.

Hinterlegtes Geld geht, sofern der Hinterleger bei der Hinterlegung nicht ein anderes bestimmt, in das Eigentum des Staates über.

Wird Geld in Zahlungsmitteln hinterlegt, welche bei den Staatskassen nicht in Zahlung angenommen werden, so kann der Verwalter der Hinterlegungskasse das Geld in kassenmäßiges Geld umsetzen. Als hinterlegte Geldsumme ist in solchem Fall nur der bei dem Umtausch nach Abzug sämtlicher Kosten erlangte Rein-

erlös zu behandeln. Die Ausstellung des Hinterlegungsscheins (Art. 150 Abs. 3) hat erst nach dem Vollzug des Umtausches zu erfolgen, unbeschadet des Rechts des Hinterlegers auf sofortige Ausstellung einer vorläufigen Empfangsbescheinigung.

Die in das Eigentum des Staates übergegangenen Gelder sind regelmäßig zu verzinsen, die näheren Bestimmungen darüber bleiben der Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vorbehalten.

Der Staat schuldet dem zum Empfang Berechtigten das Kapital in Höhe des einbezahlten Betrags und die gemäß Abs. 3 festgesetzten Zinsen.

Art. 152.

Bezüglich hinterlegter Wertpapiere ist die Hinterlegungsstelle nicht verpflichtet, die Auslosung oder Kündigung oder die Erlassung eines Aufgebots zu überwachen und von Amts wegen für die Beschaffung neuer Zins- oder Gewinnanteilscheine oder für die Einziehung der Beträge gekündigter Wertpapiere, sowie fälliger Zins- und Gewinnanteilscheine zu sorgen.

Art. 153.

Aus besonderen Gründen, namentlich wenn Wertpapiere oder Kostbarkeiten von hohem Wert hinterlegt sind oder wenn die sichere Verwahrung Schwierigkeiten begegnet, können hinterlegte Gegenstände von der Hinterlegungsstelle einer anderen Hinterlegungsstelle oder einer sonstigen staatlichen Behörde zur Verwahrung übergeben werden.

Hinterlegungsstelle im Sinne des Art. 148 bleibt

diejenige Stelle, bei welcher die Hinterlegung erfolgt ist.

Art. 154.

Wer die Ausfolge hinterlegter Gegenstände oder Geldbeträge beantragt, hat seine Berechtigung zur Empfangnahme nachzuweisen.

Der Antrag auf Ausfolge ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Verwalters der Hinterlegungskasse oder eines anderen Beamten der Gerichtsschreiberei anzubringen.

Art. 155.

Über die Ausfolge entscheidet der Vorstand der Hinterlegungsstelle; dieselbe darf nicht abgelehnt werden,

1. wenn die Berechtigung des Antragstellers zur Empfangnahme durch rechtskräftige Entscheidung ausdrücklich festgestellt ist;
2. wenn sämtliche Beteiligte ihre Einwilligung zur Ausfolge des Gegenstandes an eine bestimmte Person oder Stelle erklärt haben.

Eine durch Pfändung des Anspruchs auf Ausfolge im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrests oder durch einstweilige Verfügung getroffene Anordnung ist zu berücksichtigen.

Von Empfangsberechtigten, welche außerhalb des Deutschen Reichs wohnen, kann die Aufstellung eines im Deutschen Reich wohnenden Empfangsbevollmächtigten verlangt werden.

Art. 156.

Die Ausfolge darf auch nicht abgelehnt werden, wenn diejenige Behörde, auf deren Entscheidung die Hinterlegung beruhte, die Hinterlegungsstelle um Ausfolge an eine bestimmte Person oder Stelle ersucht.

Art. 157.

Der Vollzug der Ausfolge ist nur insolange auszusetzen, bis sämtliche mit der Hinterlegung verbundenen Kosten, Sporteln 2c. erlegt sind.

Die Zurückzahlung von Geld nebst etwaigen Zinsen ist alsbald, spätestens aber binnen zwei Wochen zu bewirken, nachdem sämtliche Voraussetzungen für den Vollzug der Ausfolge erfüllt sind.

Art. 158.

Die Dienstaufsicht in Hinterlegungssachen üben die ersten Vorstände der vorgesetzten Gerichte und an oberster Stelle das Justizministerium aus.

Für die Verfolgung des Anspruchs auf Herausgabe eines Hinterlegungsgegenstandes steht der ordentliche Rechtsweg gegen den Fiskus offen.

Art. 159.

Hat binnen 30 Jahren nach der Hinterlegung die Ausfolge hinterlegter Gelder, Wertpapiere oder Kostbarkeiten nicht stattgefunden, so können die Beteiligten im gerichtlichen Aufgebotsverfahren zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert werden (vergl. übrigens Art. 162).

Art. 160.

Soweit die Beteiligten und deren Aufenthalt be-

kannt sind, hat vor Einleitung des Aufgebotsverfahrens eine Aufforderung an die Beteiligten zu ergehen, sich über ihre etwaigen Ansprüche binnen einer angemessenen Frist zu äußern.

Art. 161.

Hat innerhalb der in Art. 159 genannten Frist ein Beteiligter die Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung angezeigt und nachgewiesen, oder ist ein Antrag auf Ausfolge des Hinterlegungsgegenstandes zurückgewiesen worden und ergibt sich im letzteren Fall aus dem Antrag oder dessen Zurückweisung, daß zur Zeit des Antrags die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauerte, so beginnt die Frist des Art. 159 von dem Zeitpunkt jenes Nachweises oder der Zurückweisung des Antrags aufs neue zu laufen.

Art. 162.

In den Fällen der §§ 382, 1171 Abs. 3 und 1269 Satz 3 B.G.B. darf das Aufgebotsverfahren, auch wenn die Voraussetzungen seiner Zulässigkeit nach Art. 159 bis 161 zutreffen, nicht eingeleitet werden, bevor von dem Zeitpunkte an, mit welchem das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erloschen ist, mindestens ein Jahr verflossen ist.

Die einjährige Frist beginnt

im Falle des § 382 mit dem Ablauf des dort bezeichneten dreißigjährigen Zeitraums,

in den Fällen des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 mit der Erlassung des Urteils, durch welches der Gläubiger mit seinem Rechte ausgeschlossen ist;

das Gericht hat das Ausschlußurteil der Hinterlegungsstelle mitzuteilen.

Ist die Hinterlegung auf Grund des § 117 Abs. 2 oder der §§ 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung erfolgt, so darf das Aufgebotsverfahren, auch wenn die Voraussetzungen seiner Zulässigkeit nach Art. 159 bis 161 zutreffen, nicht eingeleitet werden, bevor von dem Zeitpunkte an, mit welchem das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag gemäß § 142 jenes Gesetzes erloschen ist, mindestens ein Jahr verflossen ist. In den Fällen der §§ 120 und 121 jenes Gesetzes hat die Hinterlegungsstelle den Eintritt der Bedingung, unter welcher die Hinterlegung erfolgt war, soweit tunlich zu ermitteln.

Art. 163.

Für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat.

Art. 164.

Ist die Hinterlegungsstelle ein Amtsgericht, so kann dieses das Aufgebotsverfahren von Amts wegen einleiten.

In anderen Fällen erfolgt die Einleitung des Aufgebotsverfahrens auf Antrag des Vorstands der Hinterlegungsstelle.

Art. 165.

Als Rechtsnachteil ist anzudrohen:

a) wenn es sich um hinterlegtes, in das Eigentum des Staates übergegangenes Geld handelt, daß

die Ausschließung der Beteiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse erfolgen werde,

b) in anderen Fällen, daß die Ausschließung der Beteiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse und mit ihren Rechten an den hinterlegten Gegenständen erfolgen werde.

Art. 166.

Mit der Verkündung des Ausschlußurteils erlangt die Staatskasse die Befugnis zu freier Verfügung über die hinterlegten Gegenstände.

Art. 167.

Im übrigen finden auf das Aufgebotsverfahren die Vorschriften der §§ 947 bis 959 Z.P.O. mit der Maßgabe Anwendung, daß hinsichtlich der vorgeschriebenen Bekanntmachungen an die Stelle des Deutschen Reichsanzeigers dasjenige Blatt tritt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist.

Neben der Bekanntmachung des Aufgebots (§ 948 Z.P.O.) ist die Einrückung eines Auszugs in das in Abs. 1 bezeichnete Blatt (§ 204 Abs. 2 Z.P.O.) nicht erforderlich.

Art. 168.

Bei Urkunden, die nicht Wertpapiere sind, findet ein Aufgebotsverfahren zum Zweck der Ausschließung der Beteiligten nicht statt. Das Recht auf Rückgabe erlischt mit dem Zeitpunkt, in welchem bei Wertpapieren der Aufgebotsantrag nach Art. 159, 161 und 162 zulässig würde. Die Urkunden können, wenn eine

Zurückgabe an die Beteiligten nicht möglich ist, vernichtet werden.

Art. 169.

Die vorstehenden Bestimmungen (Art. 143 bis 168) finden auch auf diejenigen noch nicht erledigten Hinterlegungsfälle Anwendung, in welchen die Hinterlegung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist. Bezüglich der vor diesem Zeitpunkte verzinslich angelegten Gelder verbleibt es bei der erfolgten Anlegung.

Art. 170.

Nach den von dem Justizministerium zu erlassenden näheren Bestimmungen können anstatt der ordentlichen Hinterlegungsstellen auch die Gemeinderäte als Hinterlegungsstellen bezeichnet werden.

Art. 171.

Außer den in Art. 146 bezeichneten Fällen der Hinterlegung sind die Hinterlegungsstellen der Gerichte verpflichtet, Gegenstände der in Art. 143 bezeichneten Art, welche bei dem Gericht einkommen oder in Gewahrsam zu nehmen sind, in die Hinterlegungskassen aufzunehmen, falls dies zum Zweck ihrer sicheren Aufbewahrung als angemessen erscheint. Die Vorschriften der Art. 149 ff. finden entsprechende Anwendung.

Für die Einzahlung, Aufbewahrung und Verrechnung von Vorschüssen auf Gebühren und Auslagen gelten die hierüber erlassenen besonderen Vorschriften.

Dritter Titel.

Verbot der stückweisen Veräußerung von Grundstücken.

Art. 172.

Wer ein oder mehrere Grundstücke im Flächengehalt von wenigstens drei Hektar, welche bisher zusammen bewirtschaftet worden waren, durch einen Kauf- oder Tauschvertrag erworben hat, darf vor Ablauf von drei Jahren nach der Eintragung im Grundbuch diese Liegenschaft nur im ganzen oder andernfalls nicht mehr als den vierten Teil derselben durch Kauf- oder Tauschvertrag wieder veräußern. Eine Veräußerung, welche gegen dieses Verbot verstößt, ist nichtig.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn der Veräußerer scheinbar nur als Bevollmächtigter des bisherigen Eigentümers, in Wirklichkeit aber für eigene Rechnung handelt.

Das gleiche gilt, wenn ein einzelner oder mehrere, auf Grund getroffener Abrede, eine bisher zusammen bewirtschaftete Liegenschaft von der bezeichneten Größe durch abgesonderte Verträge in Abschnitten von weniger als drei Hektar erworben haben.

Art. 173.

Das Verbot der stückweisen Wiederveräußerung von Grundstücken (Art. 172) greift nicht Platz:

1. bei denjenigen Grundstücken, welche jemand als Gläubiger oder als dessen Bürge im Zwangsversteigerungsverfahren oder während eines Konkurses, und zwar auch im Falle eines Verkaufs

durch den Konkursverwalter aus freier Hand erworben hat, um in dem Zwangsversteigerungs- oder Konkursverfahren zu möglichst vollständiger Befriedigung einer nicht erst nach Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder auf Anordnung der Zwangsversteigerung an sich gebrachten Forderung zu gelangen;

2. bei Wiederverkauf der erworbenen Liegenschaft im Konkurs des Erwerbers oder im Wege der Zwangsversteigerung auf Anordnung der zuständigen Behörde;
3. bei Abtretung von Grundeigentum für Staats- oder Körperschaftszwecke;
4. bei Wiederveräußerung von Grundstücken, welche von einem Erben aus einem Nachlaß erworben worden sind, sowie bei Abtretung seitens der Eltern oder Voreltern an ihre Abkömmlinge;
5. im Falle besonderer Genehmigung der Wiederveräußerung durch die Kreisregierung, welche dann nicht zu verweigern ist, wenn die stückweise Wiederveräußerung nach der Persönlichkeit und den Verhältnissen des Eigentümers sich nicht als eine Handelsspekulation darstellt oder nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde als vorteilhaft erscheint.

Art. 174.

Wer der Vorschrift in Art. 172 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Die Zuwiderhandlung gilt als erfolgt, wenn der

Vertrag die für die Veräußerung von Grundstücken erforderliche Beurkundung erhalten hat oder in Ermanglung solcher die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erwirkt worden ist.

Wer die verbotene Veräußerung von Grundstücken gewerbsmäßig betreibt, desgleichen wer solchen Unternehmungen als Zwischenhändler oder in irgendeiner Weise gewerbsmäßig Vorschub leistet, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

Die Geldstrafen fallen in die Armenkasse der Gemeinde der gelegenen Sache.

Vierter Titel.

Gesindewesen.

Art. 175.

Das Gesindewesen wird durch besonderes Gesetz vom heutigen Tage (Anlage zu diesem Gesetz) geregelt.

Fünfter Titel.

Schuldverschreibung auf den Inhaber.

Art. 176.

Die in § 795 Abs. 2 B.G.B. vorgeschriebene Genehmigung erteilt das Ministerium des Innern.

Bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch Gemeinden, Amtskörperschaften oder Gemeindestiftungen kommt die in Art. 15 Abs. 1 Ziff. 6, Art. 40 Ziff. 5 und Art. 55 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1891, betreffend die Ver-

waltung der Gemeinden, Amtskörperschaften und Stiftungen, Reg.Bl. S. 103, bezeichnete Genehmigung an Stelle der Kreisregierung dem Ministerium des Innern zu.

Art. 177.

Die auf den Inhaber lautenden verzinslichen Staatsschuldverschreibungen werden durch öffentliche Bekanntmachung gekündigt.

Die näheren Vorschriften hierüber werden im Wege der Verordnung erlassen.

Art. 178.

Die Erhebung des Betrags der Hauptforderung aus gekündigten Staatsschuldverschreibungen geschieht von dem öffentlich verkündeten Tag der Rückzahlung an bei der Staatsschuldenkasse oder bei den etwa sonst zu diesem Zweck namhaft gemachten Kassen oder Bankhäusern.

Art. 179.

Wird der Staatsschuldenverwaltung der Verlust einer Staatsschuldverschreibung von dem bisherigen Inhaber mit der Behauptung angezeigt, daß die Schuldurkunde vernichtet sei, so kann ihm auf seinen Antrag die Staatsschuldenverwaltung eine neue Schuldverschreibung erteilen, falls sie die Vernichtung der Urkunde für nachgewiesen erachtet. Die Kosten hat der bisherige Inhaber zu tragen und vorzuschießen.

Behauptet der bisherige Inhaber eines Zinsscheins, daß der Schein vernichtet sei, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

Art. 180.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber ist bei Staatsschuldverschreibungen das Amtsgericht für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart und bei Schuldverschreibungen württembergischer Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts dasjenige Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Körperschaft, Stiftung oder Anstalt ihren Sitz hat.

Bei Staatsschuldverschreibungen auf den Inhaber ist das Ausschlußurteil, sowie ein auf die Anfechtungsklage ergangenes rechtskräftiges Urteil, durch welches eine Kraftloserklärung aufgehoben wird, außer durch den Deutschen Reichsanzeiger (§ 1017 Abs. 2 und 3 Z.P.O.) auch durch einmalige Einrückung in dasjenige Blatt bekanntzumachen, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist.

Art. 181.

Dem Inhaber einer Staatsschuldverschreibung auf den Inhaber steht das Recht zu, sie jederzeit durch die Staatsschuldenkasse mittelst Vormerkung auf der Urkunde auf seinen Namen umschreiben und eine solche Vormerkung insolange, als der umgeschriebene Schein nicht gekündigt worden ist, wieder zurücknehmen zu lassen, es sei denn, daß er zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist. Die gleiche Berechtigung ist bei Schuldverschreibungen württembergischer Körper-

schaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts den Ausstellern gegenüber begründet.

Auf die auf Namen umgeschriebenen Schuldverschreibungen finden die Art. 177 und 178 dieses Gesetzes und die §§ 798, 799, 800, 803, 805 B.G.B. Anwendung. In dem Aufgebotsverfahren kommen die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung mit Ausnahme der §§ 1010, 1011, 1013, 1014 und mit der Maßgabe zur Anwendung, daß hinsichtlich der vorgeschriebenen Bekanntmachungen an die Stelle des Deutschen Reichsanzeigers dasjenige Blatt tritt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von auf Namen umgeschriebenen Schuldverschreibungen ist bei Staatsschuldverschreibungen das Amtsgericht für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart und bei Schuldverschreibungen württembergischer Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts dasjenige Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Körperschaft, Stiftung oder Anstalt ihren Sitz hat.

Art. 182.

Ist eine Staatsschuldverschreibung auf Namen umgeschrieben, so ist die Staatskasse nur gegen Aushändigung der Schuldverschreibung zur Leistung verpflichtet und nur an denjenigen, auf dessen Namen die Schuldverschreibung umgeschrieben ist oder der durch öffentliche oder durch öffentlich beglaubigte Urkunden nachweist, daß der Anspruch dessen, auf den

die Schuldverschreibung umgeschrieben wurde, auf ihn übergegangen ist.

Ein Inhaber der Schuldverschreibung, welcher den in Abs. 1 bezeichneten Nachweis erbringt, kann deren Umschreibung auf seinen Namen verlangen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn Schuldverschreibungen, die von einer württembergischen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts auf den Inhaber ausgestellt sind, auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben werden.

Art. 183.

Die Vorschriften des § 801 Abs. 1 und 2 B.G.B. finden auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellten, auf den Inhaber lautenden oder auf Namen umgeschriebenen Staatsschuldverschreibungen, sowie auf die zu denselben vor oder nach diesem Zeitpunkt ausgegebenen Zinsscheine Anwendung.

Für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmen sich jedoch der Beginn, sowie die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung nach den bisherigen Gesetzen.

Art. 184.

Die Vorschriften des § 803 B.G.B. finden auf Zinsscheine Anwendung, die zu den vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber vor oder nach diesem Zeitpunkt ausgegeben sind. Eine Zurück-

weisung der in Kraft gebliebenen Zinsscheine ist nicht zulässig.

Art. 185.

Die Vorschriften der §§ 799 Abs. 1 Satz 2 und 804 B.G.B. finden auf Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine Anwendung, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgegeben worden sind oder nach diesem Zeitpunkt für ein vorher ausgestelltes Inhaberpapier ausgegeben werden. Eine Zahlungssperre kann nicht beantragt werden.

Art. 186.

Die Vorschriften des § 805 B.G.B. finden auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgegebenen Erneuerungsscheine Anwendung. Ein Aufgebotsverfahren oder eine Zahlungssperre kann nicht beantragt werden. Der Art. 24 des Gesetzes vom 18. August 1879, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, Reg.Bl. S. 221, tritt auch in Beziehung auf die früher ausgegebenen Erneuerungsscheine außer Kraft.

Art. 187.

Die Vorschriften der Art. 181 Abs. 2 und 182 gelten auch für die auf Namen umgeschriebenen Schuldverschreibungen, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellt worden sind, die in dem Art. 181 Abs. 2 angeführten Art. 177 und 178 jedoch nur für die auf Namen umgeschriebenen Staatsschuldverschreibungen.

Art. 188.

Zur Kraftloserklärung von abhanden gekommenen oder vernichteten Urkunden der im § 808 B.G.B. bezeichneten Art, welche von der Württembergischen Sparkasse oder einer körperschaftlichen Sparkasse des Landes ausgegeben sind (Sparkassenscheine, Sparkassenbücher), findet an Stelle des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens das nachstehende Verfahren statt.

Der bisherige Inhaber der Urkunde hat der Sparkasse den Verlust der Urkunde unter genauer Angabe ihrer Merkmale anzuzeigen und die Kraftloserklärung der Urkunde zu beantragen.

Die Sparkasse hat in ihren Büchern die Zahlungssperre mit der Wirkung einzutragen, daß bis auf weiteres an den Inhaber der Urkunde keine Zahlung auf diese geleistet werden darf.

Sodann hat die Sparkasse in einem von ihr zu bestimmenden Blatt bekanntzumachen, daß die Urkunde für kraftlos erklärt werde, wenn sie nicht von dem Inhaber innerhalb eines Monats nach der Einrückung in das Blatt bei der Sparkasse vorgelegt werde.

Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist von dem Inhaber unter Geltendmachung seiner Rechte vorgelegt, so hat die Sparkasse den Antragsteller hievon zu benachrichtigen und die Beteiligten auf den Rechtsweg zu verweisen.

Wird die Urkunde innerhalb der angegebenen Frist nicht vorgelegt, so wird sie von der Sparkasse für kraftlos erklärt und dem Antragsteller eine neue Urkunde ausgestellt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.

Der Beschluß der Sparkasse, durch den die Urkunde für kraftlos erklärt wird, kann nur durch Klage bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Sparkasse ihren Sitz hat, und wenn der Wert des Streitgegenstands den Betrag von 300 *M* übersteigt, bei dem betreffenden Landgericht nach Maßgabe der §§ 957, 958 Z.P.O. angefochten werden. Die in § 958 Abs. 2 bezeichnete Frist beginnt mit dem Tage der Kraftloserklärung.

Lehnt die Sparkasse den Antrag auf Kraftloserklärung ab, so finden die Bestimmungen des § 808 Abs. 2 Satz 2 B.G.B. und des Art. 189 dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 189.

Im gerichtlichen Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von abhanden gekommenen oder vernichteten Urkunden der in § 808 B.G.B. bezeichneten Art erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots und der in den §§ 1019, 1020 Z.P.O. vorgeschriebenen Bekanntmachungen durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist.

Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

Im Falle des § 1014 Z.P.O. tritt die Einrückung in das in Abs. 1 bezeichnete Blatt an die Stelle der

Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger und ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß seit dem Verfalltag ein Monat abgelaufen ist.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens einen Monat betragen; sie beginnt mit der ersten Einrückung des Aufgebots in das in Abs. 1 bezeichnete Blatt.

Die in § 1017 Abs. 2 und 3 und in § 1022 Z.P.O. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sind einmal in dem in Abs. 1 erwähnten Blatt zu veröffentlichen.

Sechster Titel.

Ersatz des Wildschadens.

Art. 190.

Die Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens umfaßt neben dem durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen verursachten Schaden (§ 835 Abs. 1 B.G.B.) auch denjenigen Schaden, welcher durch Hasen an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Rebschulen, Baumschulen und einzelstehenden Bäumen angerichtet wird. Der durch Hasen angerichtete Wildschaden ist jedoch dann nicht zu ersetzen, wenn für die beschädigten Grundstücke (mit Ausnahme der Weinberge und Rebschulen) oder für die einzelstehenden Bäume die Herstellung und Instandhaltung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, welche unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

Art. 191.

Für den Wildschaden, der durch ein aus einem Gehege ausgetretenes Tier der in Art. 190 bezeichneten

Gattungen angerichtet wird, ist der Besitzer des Geheges verantwortlich. Der Beschädigte hat jedoch das Recht, wegen des Ersatzes dieses Schadens auch denjenigen in Anspruch zu nehmen, welcher für sonstigen Wildschaden an dem beschädigten Grundstück auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Ersatz zu leisten hat.

Soweit der letztere in einem solchen Falle Ersatz geleistet hat, steht ihm der Rückgriff gegen den Besitzer des Geheges zu.

Art. 192.

In den Fällen des Art. 3 des Gesetzes, betreffend die Regelung der Jagd, vom 27. Oktober 1855, Reg.-Blatt S. 223, ist der zur Ausübung der Jagd auf dem eingeschlossenen fremden Grundstück berechtigte Angrenzer zum Ersatz des Wildschadens auch dann verpflichtet, wenn er von seiner Berechtigung keinen Gebrauch macht.

Art. 193.

Der Wildschaden, welcher innerhalb eines in Gemäßheit des Art. 4 des Jagdgesetzes von der Gemeinde namens der Grundeigentümer verpachteten Jagdbezirks entsteht, ist von dem Jagdpächter zu ersetzen.

Hat der Jagdpächter einen Teilhaber oder Afterpächter, so haften diese mit ihm als Gesamtschuldner.

Neben dem Jagdpächter und dessen etwaigen Mitschuldnern (Abs. 2) haftet die Gemeinde wie ein Bürge.

Durch den Jagdpachtvertrag kann die Ersatzpflicht des Pächters und seiner Mitschuldner ausgeschlossen werden. In diesem Fall geht der Ersatzanspruch des

Beschädigten unmittelbar und ausschließlich gegen die Gemeinde.

Hat die Gemeinde als Bürge (Abs. 3) oder kraft selbständiger Verpflichtung (Abs. 4) Ersatz geleistet, so kann ein Anspruch der Grundeigentümer auf Verteilung des Jagdpachterlöses nur hinsichtlich des nach Abzug des geleisteten Schadenersatzes verbleibenden Betrags des Pachterlöses erhoben werden.

Art. 194.

Ein Anspruch auf Wildschadenersatz kann im Wege der gerichtlichen Klage nur dann geltend gemacht werden, wenn sowohl die Anmeldung des Anspruchs als die Schätzung des Schadens und die Feststellung des Schadenersatzes nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. 195 bis 200 dieses Gesetzes vorausgegangen ist.

Art. 195.

Wenn der Beschädigte Ersatz des Wildschadens beansprucht, so hat er diesen Anspruch bei Ausschlußvermeidung binnen der Frist von einer Woche, nachdem er von der Beschädigung Kenntnis erhalten hat, bei dem Ortsvorsteher derjenigen Gemeinde, auf deren Markung das beschädigte Grundstück gelegen ist, schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden.

Der Ortsvorsteher hat die Anmeldung des Schadenersatzanspruchs sofort dem Oberamt unter Bezeichnung der in Betracht kommenden Ersatzpflichtigen vorzulegen.

Art. 196.

Das Oberamt hat alsbald nach Empfang der Anmeldung des Schadenersatzanspruchs hievon dem Ersatz-

pflichtigen mit dem Beifügen Eröffnung zu machen, daß, wenn nicht binnen einer von dem Oberamt festzusetzenden Frist, welche die Dauer einer Woche nicht übersteigen darf, eine Einigung der Parteien über den Ersatzanspruch herbeigeführt und dem Oberamt nachgewiesen werde, die amtliche Schätzung des Schadens und die Feststellung des Schadenersatzes erfolge.

Wird innerhalb der Frist dieser Nachweis nicht erbracht, so hat das Oberamt ohne Verzug den Schaden durch einen oder mehrere beeidigte Sachverständige abschätzen zu lassen.

Zu der Schadenabschätzung sind die Beteiligten mit dem Anfügen zu laden, daß dieselbe auch im Falle ihres Nichterscheinens vorgenommen werde.

Von den Schätzern ist ein Protokoll über die Schadenabschätzung aufzunehmen und unter Anschluß eines Verzeichnisses der erwachsenen Kosten dem Oberamt vorzulegen. Das gleiche gilt, wenn bei der Abschätzungsverhandlung eine Einigung der Parteien über den Ersatzanspruch zustande kommt.

Das Oberamt hat auf Grund des ihm über die Schadenabschätzung vorgelegten Protokolls den Schadenersatz, sowie die entstandenen Kosten festzustellen.

Wenn nach Lage des Falles der Schaden nicht vor der Zeit der Ernte bemessen werden kann, so hat die Feststellung des Schadenersatzes erst auf Grund einer zweiten, kurz vor der Ernte vorzunehmenden Schätzung zu erfolgen. Dem hierauf gerichteten Antrag eines Beteiligten muß von dem Oberamt stattgegeben werden.

Art. 197.

Nach erfolgter Feststellung des Schadenersatzes ist das Ergebnis den Beteiligten mit dem Beifügen urkundlich zu eröffnen, daß die Feststellung sowohl hinsichtlich der Ersatzpflicht als hinsichtlich der festgesetzten Höhe des Schadens und der Kosten endgültig und vollstreckbar werde, wenn nicht binnen einer von dem Tage der Eröffnung an laufenden Frist von zwei Wochen einer der Beteiligten Klage bei dem Amtsgericht erhebe.

Art. 198.

Als Kosten der Schätzung kommen mit Ausnahme der Belohnung der Schätzer nur bare Auslagen in Betracht.

Die Kosten sind, wenn sich ein zum Ersatz verpflichtender Wildschaden ergibt, dem Ersatzpflichtigen, andernfalls demjenigen zuzuscheiden, welcher den Ersatzanspruch geltend gemacht hat. Von dieser Regel kann aus besonderen Gründen abgewichen werden, insbesondere dann, wenn der Ersatzpflichtige schon vor der Einleitung des Schätzungsverfahrens einen dem nachher festgestellten Schadenersatz mindestens gleichkommenden Betrag anerkannt hatte.

Art. 199.

Auf die Vollstreckung der endgültigen Schadenersatz- und Kostenfeststellung finden die Bestimmungen des dritten Abschnitts des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 18. August 1879, Reg.Bl. S. 202, entsprechende Anwendung.

Art. 200.

Die zur Ausführung der Vorschriften der Art. 195 bis 199 erforderlichen näheren Bestimmungen, insbesondere über die Zahl der als Schätzer beizuziehenden Sachverständigen, über die Art der Bestellung derselben, über das bei der Schätzung des Schadens und der Feststellung des Schadenersatzes einzuhaltende Verfahren und über die den Sachverständigen zu gewährenden Vergütungen werden im Verordnungsweg getroffen.

Art. 201.

Mit dem Inkrafttreten der vorstehenden Bestimmungen werden die Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 1 des Jagdgesetzes vom 27. Oktober 1855 aufgehoben und erhält die Ziff. 25 des Art. 10 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876, Reg.Bl. S. 485, nachstehende Fassung:

„25. das Recht zur Ausübung der Jagd, soweit es sich um Anwendung der Bestimmungen der Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 27. Oktober 1855, betreffend die Regelung der Jagd, Reg.Bl. S. 223, handelt;".

Der Wildschaden auf Gemeindejagdbezirken (Art. 193), welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes ohne vertragsmäßige Verpflichtung der Jagdpächter zum Wildschadenersatz verpachtet sind, ist bis zum Ablauf des Pachtvertrags von der Gemeinde zu ersetzen.

Siebenter Titel.

Haftung des Staates und der Gemeinden für ihre Beamten.

Art. 202.

Verletzt ein Beamter des Staates in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft den Beteiligten gegenüber die im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat.

Die Verantwortlichkeit des Staates tritt außerdem ein, wenn die Haftung des Beamten nur deshalb ausgeschlossen ist, weil der Beamte die Amtspflicht im Zustand der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit verletzt hat.

Ausländern kann die Entschädigung vorbehältlich der Verfolgbarkeit des Anspruchs gegen den Beamten selbst verweigert werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß in dem Heimatstaate des Beschädigten im Falle des Abs. 1 eine mindestens aushilfsweise Haftung des Staates Deutschen gegenüber anerkannt wird.

Art. 203.

Soweit der Staat den Schaden ersetzt hat, ist der Beamte unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange zur Erstattung an den Staat verpflichtet, wie er ohne die Bestimmung in Art. 202 gemäß den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Dritten den aus der Verletzung entstandenen

Schaden zu ersetzen hätte. Dies gilt auch, wenn der Staat nach § 12 der Grundbuchordnung an der Stelle eines Grundbuchbeamten den Beteiligten Ersatz geleistet hat.

Art. 204.

Die Bestimmungen der Art. 202 und 203 finden auf die Haftung der Gemeinden und anderer Kommunalverbände für die Amtshandlungen ihrer Beamten entsprechende Anwendung.

Achter Titel.

Brandversicherung.

Art. 205.

Das Gesetz vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt, Reg.Bl. S. 79, wird dahin abgeändert:

I. Der Art. 32 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Diese Vorschriften bleiben bis zum erforderlichen Betrag außer Anwendung zugunsten der Hypothekengläubiger, welche ihre Befriedigung aus anderen Mitteln des Schuldners nicht bewirken können.

II. In Art. 34 kommt der zweite Absatz in Wegfall. Im dritten Absatz treten an die Stelle der Worte: „von diesen Vorschriften" die Worte: „von dieser Vorschrift".

III. Der Art. 35 erhält folgende Fassung:

Das neue Gebäude ist in der Regel auf dem Platze zu erbauen, auf welchem das abgebrannte Gebäude gestanden ist.

Wenn der Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes auf demselben Grundstück aus polizeilichen Gründen nicht gestattet wird (Art. 7 Abs. 1 und 4 der Neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872, Reg.Bl. S. 305), so ist unbeschadet der Bestimmungen des Art. 32 Abs. 1 bis 3 dem Beschädigten die festgestellte Vergütung ohne Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes auszubezahlen.

Im übrigen können Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 nur aus erheblichen Gründen von dem Verwaltungsrat zugelassen werden.

IV. Hinter Art. 35 wird eingeschaltet:

Art. 35 a.

Wird die festgestellte Vergütung dem Beschädigten ohne Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes ausbezahlt oder eine sonstige Ausnahme von den Bestimmungen der Art. 34 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 1 von dem Verwaltungsrat zugelassen, so finden in Absicht auf die beteiligten Hypothekengläubiger die Vorschriften des § 1128 Abs. 1 B.G.B. mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anzeige über die von dem Verwaltungsrat zugelassene Ausnahme von der gesetzlichen Regel an die Stelle der Anzeige des Eintritts des Schadens tritt.

V. Der Art. 38 erhält folgenden Abs. 3:

Die Bestimmung über den Verlust des Entschädigungsanspruchs (Abs. 1) bleibt bis zu dem erforderlichen Betrag außer Anwendung zu-

gunsten der Hypothekengläubiger, welche ihre Befriedigung aus anderen Mitteln des Schuldners nicht bewirken können.

VI. Der Art. 42 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Vorschrift des vorstehenden Absatzes, wonach der Entschädigungsanspruch an die Anstalt als verwirkt erklärt wird, bleibt eintretendenfalls bis zu dem erforderlichen Betrag außer Anwendung zugunsten der Hypothekengläubiger, welche ihre Befriedigung aus anderen Mitteln des Schuldners nicht bewirken können.

3. Sachenrecht.

Erster Titel.

Sachenrechtliche Vorschriften mit Ausnahme des Nachbarrechts.

Jagd- und Fischereirecht.

Art. 206.

Das Gesetz vom 27. Oktober 1855, betreffend die Regelung der Jagd, Reg.Bl. S. 223, wird dahin geändert:

I. In Art. 7 tritt an die Stelle des Abs. 4 folgende Vorschrift:

Das erlegte Tier (Abs. 3) unterliegt dem Aneignungsrecht des Erlegers.

II. An die Stelle des Art. 16 Satz 2 tritt folgende Vorschrift:

Das Wild, welches in einem anderen Jagdbezirk angeschossen wurde, unterliegt dem An-

eignungsrecht desjenigen, in dessen Bezirk es tot niederfällt oder gefunden wird.

III. Der Art. 18 Abs. 4 wird aufgehoben.

Bergrecht.

Art. 207.

Das Berggesetz für das Königreich Württemberg vom 7. Oktober 1874, Reg.Bl. S. 265, wird dahin geändert:

I. Der Art. 6 erhält folgenden Abs. 3:

Auf die zu bezahlende Entschädigung finden die Bestimmungen der Art. 52 und 53 Einf.Ges. z. B.G.B. Anwendung.

II. An die Stelle der Art. 41 bis 43 treten die folgenden Vorschriften:

Art. 41.

Für das durch die Verleihungsurkunde begründete oder durch Konsolidation, Teilung von Grubenfeldern oder Austausch von Feldesteilen erworbene Bergwerkseigentum gelten, unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften. Die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung.

Art. 42.

Das durch die Verleihung begründete Bergwerkseigentum wird auf Ersuchen des Oberbergamts in das Grundbuch eingetragen.

Das einer Gewerkschaft (Art. 86) zustehende Bergwerk wird auf deren Namen eingetragen.

Zur Eintragung neu begründeten Bergwerkseigentums ist dasjenige Grundbuchamt zuständig, in dessen Bezirk das Feld liegt. Liegt dasselbe in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter, so wird, wenn diese zu demselben Amtsgerichtsbezirk gehören, das zuständige Grundbuchamt von dem vorgesetzten Amtsgericht bestimmt, in allen übrigen Fällen trifft der Zivilsenat des Oberlandesgerichts die erforderliche Bestimmung.

Das Bergwerkseigentum wird in besondere Grundbücher eingetragen. Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung findet auf diese Grundbücher keine Anwendung.

Art. 43.

Für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Bergwerkseigentum gelten die allgemeinen Bestimmungen über Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung mit den in den Art. 43 a bis 43 f enthaltenen besonderen Vorschriften.

Art. 43 a.

Den Bergarbeitern steht wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahre rückständigen Beträge ihrer Ansprüche auf Lohn und andere Bezüge ein Recht auf Befriedigung aus dem Bergwerkseigentum mit dem Range des § 10

Nr. 2 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zu.

Die nach Art. 160, 161 Abs. 2 von dem Werksbesitzer zu leistenden Beiträge zu den Knappschafts- und Krankenkassen gehören zu den öffentlichen Lasten im Sinne des § 10 Nr. 3 des genannten Reichsgesetzes.

Art. 43 b.

Dem Antrag auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung von Bergwerkseigentum ist eine oberbergamtlich, gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde des Bergwerks beizufügen.

Art. 43 c.

Die Bestimmung des Versteigerungstermins muß außer den in § 37 Nr. 2 bis 5 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bezeichneten Erfordernissen enthalten: den Namen des Bergwerks, die Feldesgröße, die Mineralien, auf welche das Bergwerkseigentum verliehen ist, die Gemeinde und das Oberamt, in welchen das Feld liegt.

Art. 43 d.

Von dem Beschluß über Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung von Bergwerkseigentum, sowie von dem Beschluß über die Aufhebung des Verfahrens hat das Vollstreckungsgericht, von dem im Falle der Zwangsversteigerung erfolgten rechtskräftigen

Zuschlag hat der Vollstreckungsbeamte dem Bergamt ungesäumt Mitteilung zu machen.

Art. 43 e.

Im Falle der Zwangsverwaltung von Bergwerkseigentum darf als Verwalter, wenn dieser zugleich die technische Betriebsleitung übernehmen soll, nur eine Person bestellt werden, deren Befähigung hiezu zuvor von dem Bergamt anerkannt ist.

Art. 43 f.

Im Falle der Zwangsversteigerung von Bergwerkseigentum unterbleibt die Schätzung des Wertes des zu versteigernden Bergwerkseigentums durch den Gemeinderat. Der Vollstreckungsbeamte hat das Bergamt um eine Schätzung zu ersuchen.

III. An die Stelle von Art. 50 Abs. 3 tritt folgende Vorschrift:

Der Hilfsbau gilt als Bestandteil des berechtigten Bergwerks oder, wenn die Eigentümer mehrerer Bergwerke sich zur gemeinschaftlichen Anlage eines Hilfsbaues vereinigt und keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, als Bestandteil der berechtigten Bergwerke. Es bedarf, wenn der Hilfsbauberechtigte den Besitz erlangt hat, zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

IV. An die Stelle von Art. 63 Abs. 3 tritt folgende Vorschrift:

Nach erfolgter Bestätigung hat das Oberbergamt das Grundbuchamt um Eintragung der Rechtsänderungen (Art. 55, 57 und 62) zu ersuchen. Die früheren Realrechte bleiben bis zur erfolgten Eintragung vorbehalten.

V. Der Art. 64 Abs. 4 erhält folgenden Satz 2:

Die Bestimmung in Art. 63 Abs. 5 Satz 2 kommt zur entsprechenden Anwendung.

VI. In Art. 92 Abs. 3 erhält Satz 2 die Fassung:

Sie gehören zum beweglichen Vermögen.

VII. Der durch Art. 20 des Gesetzes vom 18. August 1879, betreffend die Kraftloserklärung von Urkunden, Reg.Blatt S. 215, aufgehobene Art. 101 wird in folgender Fassung wiederhergestellt:

Kuxscheine können im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

Für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das nach Art. 42 Abs. 3 zuständige Grundbuchamt seinen Sitz hat.

Auf die Kraftloserklärung finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß hinsichtlich der vorgeschriebenen Bekanntmachungen an die Stelle des Deutschen Reichsanzeigers dasjenige Blatt tritt, welches für den Sitz des Gerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist.

VIII. Der Art. 122 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Verkauf des Ankaufs erfolgt zum Börsenpreis und in Ermanglung eines solchen durch

öffentliche Versteigerung nach Maßgabe der Bestimmung des § 383 Abs. 3 B.G.B.

IX. An die Stelle von Art. 132 Abs. 2 tritt folgende Vorschrift:

Im übrigen finden auf die Entschädigung für Rechte, welche einem Dritten an dem abzutretenden Grundstück zustehen, die Bestimmungen der Art. 52 und 53 Einf.Ges. B.G.B. mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anzeige über die Entscheidung des Oberbergamts (Art. 133 Abs. 4) an die Stelle der Anzeige des Eintritts des Schadens tritt.

X. Dem Art. 136 wird beigefügt:

(vergl. Art 52 und 53 Einf.Ges. B.G.B.).

XI. Art. 147 erhält folgenden Abs. 3:

Nach erfolgter Aufhebung des Bergwerkseigentums hat das Oberbergamt das Grundbuchamt um die Eintragung der Rechtsänderung zu ersuchen.

XII. Der Art. 198 erhält folgende Fassung:

Wo dieses Gesetz gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorschreibt, erfolgt dieselbe durch das Amtsgericht oder durch einen öffentlichen Notar.

XIII. An die Stelle des Art. 199 tritt folgende Vorschrift:

Auf die in diesem Gesetze enthaltenen Fristbestimmungen finden die Auslegungsvorschriften der §§ 187 bis 193 B.G.B. Anwendung.

XIV. In Art. 59 und 145 treten an die Stelle der Pfandbehörde und des Gemeinderats das Grundbuchamt, an die Stelle der Unterpfandsgläubiger die Pfandgläubiger und an die Stelle des Hypothekenbuchs das Grundbuch, in Art. 94 Abs. 4 und 96 Abs. 2 und 3 tritt an die Stelle der Worte „Amortisation" und „Amortisationserklärung" das Wort:

„Kraftloserklärung",

in Art. 117 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „beziehungsweise solidarisch" die Worte:

„beziehungsweise als Gesamtschuldner",

in Art. 119 an die Stelle der Worte „über den Vollmachtsvertrag" die Worte:

„über die Vollmacht und den Auftrag"

und in Art. 146 und 147 an die Stelle der Worte „notwendige Subhastation" und „Subhastation" das Wort:

„Zwangsversteigerung".

Nutzungsrechte.

Art. 208.

Auf eine selbständige Fischereigerechtigkeit, sowie auf ein zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehendes vererbliches und übertragbares Nutzungsrecht an einem Grundstück finden die sich auf Grundstücke beziehende Vorschriften und auf den Erwerb eines solchen Rechtes die für den Erwerb des Eigentums an einem Grundstück geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Die Vorschriften der §§ 7, 20 und des § 22 Abs. 2 der Grundbuchordnung über das Erbbaurecht, sowie die

Vorschrift des § 50 der Grundbuchordnung finden auf diese Rechte entsprechende Anwendung.

Zwangsenteignung. Feldbereinigung.

Art. 209.

Das Gesetz, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken, vom 20. Dezember 1888, Reg.Blatt S. 446, wird dahin geändert:

I. 1. In Art. 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort: „Nutznießer" durch die Worte ersetzt:
„Nießbraucher, Nutznießer".

2. Art. 6 Abs. 1 erhält folgenden Satz 4:

Auf die zu bezahlende Entschädigung finden die Bestimmungen der Art. 52 und 53 Einf.Ges. B.G.B. keine Anwendung.

II. An die Stelle von Art. 14 tritt folgende Vorschrift:

Haftet auf dem abzutretenden Grundstück ein Erbbaurecht, eine Dienstbarkeit oder eine Reallast und ist der Wert des erlöschenden Rechts für den Berechtigten größer als der Minderwert, den das abzutretende Grundstück durch die Belastung mit dem Recht erleidet, so bemißt sich die von dem Unternehmer zu leistende Entschädigung nach dem Werte des Grundstücks und dem überschießenden Werte des Rechts an demselben für den Berechtigten.

Im übrigen finden auf die Entschädigung für Rechte, welche einem Dritten an dem abzutreten-

den Grundstück zustehen, die Bestimmungen der Art. 52 und 53 Einf.Ges. B.G.B. Anwendung.

Pächter und Mieter des abzutretenden Grundstücks können außer der Entschädigung für entgehende Früchte das erweisliche Interesse, welches sie an der Fortsetzung des Pachts oder der Miete bis zu deren Ablauf oder bis zum nächsten Kündigungstermin hatten, von dem Unternehmer ersetzt verlangen.

III. An die Stelle von Art. 27 Abs. 3, 4 und 5 treten folgende Vorschriften:

Die Enteignungsbehörde hat sofort, nachdem der Antrag bei ihr gestellt worden ist, hinsichtlich der von der Enteignung betroffenen, in dem Grundbuch eingetragenen Grundstücke die Beibringung von beglaubigten Auszügen aus dem Grundbuch zu veranlassen.

Gleichzeitig sind die betreffenden Grundbuchämter zu ersuchen, über die Einleitung des Enteignungsverfahrens im Grundbuch Vormerkung zu machen, deren Löschung zugleich mit dem späteren Eintrag der Enteignungsverfügung oder auf die Mitteilung der Enteignungsbehörde über die Erledigung des Enteignungsverfahrens erfolgt.

Die Grundbuchämter haben während der Dauer des Enteignungsverfahrens von jeder Eintragung in das Grundbuch, welche sich auf ein von dem Verfahren noch betroffenes Grundstück bezieht, der Enteignungsbehörde von Amts wegen Nachricht zu geben.

IV. An die Stelle des Art. 36 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 treten folgende Vorschriften:

2. die Entschädigungssummen, welche dem Enteigneten und den in Art. 14 Abs. 1 und 3 genannten Nebenberechtigten zu leisten sind.

Bei der Festsetzung der Entschädigung der in Art. 14 Abs. 1 genannten Nebenberechtigten und der Entschädigung des Pächters oder Mieters für entgangene Früchte ist denselben der Teilbetrag, der ihnen an der für den Enteigneten bemessenen Entschädigung zukommt, an dessen Stelle zuzuweisen. Die Entschädigung für einen Nießbrauch, für eine beschränkte, persönliche Dienstbarkeit, sowie für eine Reallast von unbestimmter Dauer ist auf Verlangen des Berechtigten von dem Unternehmer durch Zahlung einer Geldrente zu leisten, die dem Jahreswerte des Rechtes gleichkommt; die Vorschriften in §§ 92 Abs. 2 und 121 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden entsprechende Anwendung.

V. An die Stelle von Art. 37 treten folgende Vorschriften:

Die Entscheidung über die Feststellung der Entschädigungen ist von der Enteignungsbehörde dem Vertreter des Unternehmens, dem Enteigneten und den besonders zu entschädigenden Nebenberechtigten (Art. 14 Abs. 1 und 3) zuzustellen, anderen Personen, welche Ansprüche erhoben haben, alsdann, wenn sie in der Tagfahrt erschienen sind.

Die Art. 52 und 53 Einf.Ges. B.G.B. finden auf die für den Enteigneten festgesetzte Entschädigung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anzeige über die Entscheidung der Enteignungsbehörde (Art. 36) an die Stelle der Anzeige des Schadens (§ 1128 Abs. 1 Satz 1 B.G.B.) tritt und in dem Falle, wenn die Anzeige untunlich ist (§ 1128 Abs. 1 Satz 3 B.G.B.), der Monat von dem Zeitpunkte an berechnet wird, in welchem die Entscheidung dem Unternehmer zugestellt worden ist.

Die Enteignungsverfügung wird von der Enteignungsbehörde erlassen, wenn von dem Unternehmer nachgewiesen ist, daß die festgesetzten Entschädigungssummen rechtsgültig bezahlt oder hinterlegt sind.

Durch die Ausbezahlung oder Hinterlegung der den Pächtern und Mietern zu leistenden Entschädigungssumme ist die Erlassung der Enteignungsverfügung nicht bedingt.

Die Enteignungsverfügung ist dem Vertreter des Unternehmens, sowie denjenigen, gegen welche eine Enteignung verfügt wird (Art. 9 und 15), zuzustellen. Von der Zustellung an den Enteigneten ist den in der Tagfahrt erschienenen sonstigen Beteiligten, soweit nicht der Abs. 4 des Art. 36 zutrifft, sofort Eröffnung zu machen.

VI. 1. In Art. 39 Abs. 1 tritt an die Stelle des zweiten Satzes folgende Vorschrift:

Die durch die Enteignungsverfügung etwa

auferlegten Beschränkungen treten erst mit der Eintragung in das Grundbuch in Wirksamkeit.

2. In Art. 39 Abs. 2 werden die Worte:

„und es tritt die Entschädigung hinsichtlich aller Eigentums- oder sonstigen dinglichen Ansprüche an die Stelle des enteigneten Gegenstandes"

gestrichen.

3. In Art. 39 Abs. 4 werden die Worte: „mit fünf vom Hundert" ersetzt durch die Worte:

„mit vier vom Hundert".

VII. In Art. 40 Abs. 1 werden die Worte: „in den öffentlichen Büchern" ersetzt durch die Worte:

„im Grundbuch".

Art. 210.

Auf die in den Fällen des Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 4 der Neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872, Reg.Bl. S. 305, zu gewährenden Entschädigungen finden die Bestimmungen der Art. 52 und 53 Einf.Ges. B.G.B. in der in Art. 46 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken rc., bestimmten Weise mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anzeige über die Entscheidung des Ministeriums des Innern an die Stelle der Anzeige des Eintritts des Schadens tritt.

Die Bestimmungen der Art. 52 und 53 Einf.Ges. B.G.B. finden auch auf die Entschädigung Anwendung, welche in den Fällen des Art. 8 der Bauordnung dem Eigentümer eines Gebäudes für die in der seit-

herigen Benützung desselben eintretende Beeinträchtigung zu gewähren ist.

Art. 211.

Das Gesetz vom 30. März 1886, betreffend die Feldbereinigung, Reg.Bl. S. 111, wird dahin geändert:

I. Der Art. 7 erhält folgenden Abs. 5:

Auf die Entschädigung finden die Bestimmungen der Art. 52 und 53 Einf.Ges. B.G.B. keine Anwendung.

II. An die Stelle des Art. 14 Abs. 4 und 5 tritt folgender Abs. 4:

Zur Vertretung von Grundstücken einer Ehefrau, welche in der Verwaltung des Ehemannes sich befinden, ist der Ehemann, zur Vertretung von Grundstücken von Kindern, welche in der Verwaltung des Vaters oder der Mutter sich befinden, ist der Vater oder die Mutter je ausschließlich berechtigt.

III. Der Art. 24 erhält folgenden Abs. 4:

Wird nach vorstehenden Bestimmungen für ein Grundstück, an welchem dritten Personen ein Recht zusteht, die Entschädigung in Geld gewährt, so finden die Vorschriften der Art. 52 und 53 Einf.Ges. B.G.B. mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anzeige über die Entscheidung der Zentralstelle an die Stelle der Anzeige des Eintritts des Schadens tritt.

IV. An die Stelle des Art. 49 Abs. 2 treten folgende Vorschriften:

Den zuständigen Verwaltungs- und Justizstellen sind die erforderlichen Mitteilungen mit dem Ersuchen zu machen, die Richtigstellung der in Frage kommenden öffentlichen Bücher, namentlich der Grundbücher, Steuerkataster, zutreffendenfalls auch der Primärkataster einzuleiten. Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldbriefe sind, soweit nicht die Erteilung eines neuen Briefs beantragt wird, mit dem entsprechenden Vermerk zu versehen; das Grundbuchamt hat den Besitzer des Briefs zur Vorlegung anzuhalten.

V. 1. In Art. 53 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „Unterpfands-, Renten-, Lehen-. Fideikommiß- oder sonstige in den öffentlichen Büchern eingetragene oder vorgemerkte Realberechtigungen" ersetzt durch die Worte:

„Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Lehen-, Fideikommiß- oder sonstige Realberechtigungen, die in dem Grundbuch eingetragen oder vorgemerkt sind".

2. Weiterhin werden in Art. 53 Abs. 1 Satz 2 die Worte: „mit der Unterpfandsbehörde" ersetzt durch die Worte:

„mit dem Grundbuchamte".

3. An die Stelle des Art. 53 Abs. 5 treten folgende Vorschriften:

Erfolgt bei einem Grundstück, an welchem dritten Personen ein Recht zusteht, eine Wertsausgleichung in Geld (Art. 37 Ziff. 3), so finden auf diese die Bestimmungen der Art. 52 und 53 Einf.Ges. B.G.B. mit der Maßgabe Anwen-

dung, daß die Anzeige über die Entscheidung der Feldbereinigungsbehörde (Vollzugskommission, beziehungsweise Zentralstelle) an die Stelle der Anzeige des Eintritts des Schadens tritt.

VI. 1. Art. 63 Abs. 1 wird gestrichen.

2. Der letzte Absatz des Art. 63 erhält folgenden Eingang:

„Diese Bestimmung findet auch — — —".

VII. In Art. 67 Abs. 1 ist anstatt „§ 200 der Reichszivilprozeßordnung" zu setzen: „§ 222 der Zivilprozeßordnung".

Übertragung des Eigentums, Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten an nicht im Grundbuch eingetragenen Grundstücken.

Art. 212.

Zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, das im Grundbuch nicht eingetragen ist und nach den bestehenden Vorschriften auch nach der Übertragung nicht eingetragen zu werden braucht, sowie zur Begründung einer Dienstbarkeit an einem Grundstück, das im Grundbuch nicht eingetragen ist und nicht eingetragen zu werden braucht, ist die Einigung des Berechtigten und des anderen Teils über den Eintritt der Rechtsänderung, zur Aufhebung einer Dienstbarkeit an einem solchen Grundstück die Erklärung des Berechtigten, daß er das Recht aufgebe, erforderlich.

Einigung und Erklärung bedürfen der öffentlichen Beurkundung.

Eine Übertragung des Eigentums, die unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam.

Pfandrechte an Grundstücken.

Art. 213.

Die Belastung eines Grundstücks mit einer unkündbaren Hypothek oder Grundschuld ist untersagt.

Die Ausschließung des Kündigungsrechts des Eigentümers bei Hypothekenforderungen und Grundschulden über die Dauer von zehn Jahren hinaus ist unzulässig.

Art. 214.

Wenn für ein Unterpfandsrecht, das nicht nach Art. 192 Abs. 1 Satz 2 Einf.Ges. B.G.B. als Sicherungshypothek gilt, zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, ein Pfandschein (Art. 14, 191, 192 des Pfandgesetzes vom 15. April 1825, Reg.Bl. S. 193, Art. 32 des Gesetzes vom 21. Mai 1828, betreffend die vollständige Entwicklung des neuen Pfandsystems, Reg.Bl. S. 361) ausgestellt ist, gilt das Unterpfandsrecht als eine Hypothek, für welche die Erteilung eines Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, und der Pfandschein als Hypothekenbrief.

Art. 215.

Ein Gläubiger, dessen Pfandrecht zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstück besteht, kann die Löschung eines im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Pfandrechts, falls dieses sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt, in gleicher Weise verlangen, wie wenn zur Sicherung des Rechts auf Löschung eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen wäre.

Dieser Anspruch steht dem Gläubiger dann nicht zu, wenn die Forderung, für welche die Hypothek bestellt war, mittelst eines von dem Eigentümer aufgenommenen Darlehens bezahlt worden ist, und vor der Geltendmachung des Anspruchs dem Grundbuchamt die Bewilligung zur Eintragung einer an die Stelle des Pfandrechts des Eigentümers tretenden Hypothek für die Darlehensforderung vorgelegt wird.

Art. 216.

An einem Grundstück, dessen Belastung nach den in den Art. 57 bis 59 Einf.Ges. B.G.B. bezeichneten Vorschriften nur beschränkt zulässig ist, kann eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld in der Weise bestellt werden, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstück lediglich im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann.

Bei der Bestellung einer solchen Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld an einem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Familienfideikommiß-, Lehen- oder Stammgut ist zugleich mit dem Eintrag ein Höchstbetrag der dem Besitzer und seiner Familie nach Art. 281 gebührenden Kompetenz im Grundbuch vorzumerken. Der Höchstbetrag ist nach Anhörung der Beteiligten von dem Grundbuchamt festzusetzen.

Zweiter Titel.

Nachbarrecht.

Einleitende Bestimmung.

Art. 217.

An die Stelle der Vorschriften des vierten Ab-

schnitts der Neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872, Reg.Bl. S. 305, und des Gesetzes vom 15. Juni 1893, betreffend das landwirtschaftliche Nachbarrecht, Reg.Bl. S. 141, treten die Vorschriften der Art. 218 bis 254. (Vergl. Art. 283.)

Verkehrsunternehmungen.

Art. 218.

Die Vorschrift des § 26 der Reichs-Gewerbeordnung wird auf Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und ähnliche Verkehrsunternehmungen erstreckt.

Nachbarrechtliche Bestimmungen in bezug auf Gebäude und andere Bauwesen.

Art. 219.

Wird ein Gebäude so nahe an der Grenze des benachbarten Grundstücks errichtet, daß die Kante der Bedachung, von welcher der Regen abfällt, nicht wenigstens 0,50 m von der Grenze absteht, so hat der Eigentümer des Gebäudes die Dachtraufe in einer stets in gutem Zustand zu erhaltenden Rinne aufzufangen und auf seinem eigenen Grunde so abzuleiten, daß das benachbarte Grundstück nicht dadurch belästigt wird.

Art. 220.

Will der Eigentümer eines Gebäudes, der auf Grund einer Dienstbarkeit das Dachwasser des Nachbarn durch seine eigene Rinne abzuführen verpflichtet ist, sein Gebäude erhöhen, und ist hiemit das Fortbestehen der bisherigen Dienstbarkeit nicht vereinbar,

so darf die Erhöhung jedenfalls nur in der Weise geschehen, daß der andere an der Anlegung einer eigenen Dachrinne nicht gehindert ist; auch ist demselben der durch die Änderung entstehende Schaden von dem höher Bauenden zu vergüten.

Art. 221.

Dem Eigentümer ist nicht gestattet, Küchenwasser oder andere Flüssigkeiten aus seinem Gebäude auf das Grundstück des Nachbars abzuleiten. Ausgüsse sind auch da, wo es polizeilich nicht geboten ist, mit einer bis auf den Boden gehenden Röhre zu versehen, insofern dies zum Schutze des benachbarten Grundstücks erforderlich ist.

Art. 222.

Steht die Umfassungswand eines Gebäudes nicht wenigstens 0,60 m von der Grenze zurück, so sind die darin angebrachten Lichtöffnungen mit fest eingelassenen eisernen Gitterstäben oder mit starkem, unbeweglich angebrachtem Metallgeflecht zu verwahren. Die Gitter dürfen nicht über 100 qcm, das Geflecht nicht über 10 qcm weite Öffnungen haben.

Dieselben Bestimmungen sind auch für bedeckte Altane, Erker oder Galerien maßgebend, wenn deren äußerster Vorsprung nicht wenigstens 0,60 m von der Grenze zurücksteht. Sind derartige Gebäudeteile unbedeckt, so muß das Gitter an denselben, vom Boden der Altane 2c. aus gemessen, eine Höhe von mindestens 2 m erhalten.

Das Recht auf Luft und Licht befreit von dieser Verpflichtung und erteilt die Befugnis, einen auf dem

dienenden Grundstücke beabsichtigten Bau zu untersagen, wenn dieser nicht 1 m von der Eigentumsgrenze entfernt bleibt.

Art. 223.

Abtritte, Düngerstätten, Jauchenbehälter, Ställe, Brunnen, Wasserleitungen und andere ähnliche Anlagen dürfen nur in solcher Entfernung von des Nachbars Grenze oder unter solchen Vorkehrungen angebracht werden, daß sie dem Grundstücke des Nachbars keinen Schaden bringen, insbesondere auf Gebäude, Einfriedigungen und Brunnen keinen nachteiligen Einfluß ausüben.

Art. 224.

Bei der Errichtung neuer Gebäude außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks oder Ortsbauplans ist der Bauende verbunden, zugunsten landwirtschaftlich benützter Nachbargrundstücke eine angemessene Entfernung von der Eigentumsgrenze einzuhalten.

Das Maß dieser Entfernung wird durch das Ortsbaustatut bestimmt. In Ermanglung einer solchen Bestimmung muß die Entfernung zwischen den einander zunächst gelegenen Punkten des Gebäudes und des nachbarlichen Grundstücks wagrecht gemessen der Wandhöhe der dem nachbarlichen Grundstücke gegenüberstehenden Trauf- oder Giebelseite des Gebäudes gleichkommen.

Dieselben Grundsätze gelten auch bezüglich der Erhöhung bereits bestehender, außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks oder des Ortsbauplans belegener Gebäude.

Unter den in Abs. 1 enthaltenen Voraussetzungen ist der Bauende verbunden, sein Grundstück insoweit und in der Art einzufriedigen, als es zum Schutze des nachbarlichen Eigentums erforderlich ist.

Von Aufbereitungen auf Grundstücken.

Art. 225.

Aufschichtungen von Holz, Brettern, Faßdauben und dergleichen, Heu-, Frucht-, Stroh-, Komposthaufen und ähnliche Anlagen, welche nicht über 2 m hoch sind, müssen 0,50 m von der Grenze entfernt bleiben. Sind diese Aufschichtungen und Anlagen höher, so muß der Abstand um so viel über 0,50 m betragen, als ihre Höhe das Maß von 2 m übersteigt.

Eine Entfernung von 0,50 m ist einzuhalten bei Gerüsten und ähnlichen Anlagen, sofern nicht die Beschaffenheit der Anlage eine größere Entfernung zur Abwendung eines Schadens erfordert.

Von der Erhöhung der Grundstücke.

Art. 226.

Wer den Boden seines Grundstücks über die Oberfläche des Nachbargrundstücks erhöhen will, muß einen solchen Abstand von der Grenze einhalten oder solche Vorkehrungen treffen und unterhalten, daß eine Schädigung des Nachbargrundstücks durch Absturz oder Pressung des Bodens ausgeschlossen ist. Diese Verpflichtung geht auf den späteren Eigentümer über.

Welcher Abstand einzuhalten oder welche Vorkehrung zu treffen ist, wenn ein Schutz des Nachbargrundstücks als erforderlich erscheint, entscheidet sich

nach Gestalt des einzelnen Falles, wobei von den in Art. 227 Abs. 1 enthaltenen, als Regel geltenden Vorschriften auszugehen ist.

Art. 227.

Bei Erhöhungen muß die erhöhte Fläche für die Regel entweder durch Errichtung einer Mauer von genügender Stärke oder durch eine andere, gleich sichere Befestigung, oder eine Böschung von nicht mehr als 45 ° Steigung befestigt werden, wenn die Kante der erhöhten Fläche nicht denjenigen Abstand von der Grenze wagerecht gemessen einhält, welcher dem doppelten Höhenunterschied zwischen der Grenze und der Kante der Erhöhung gleichkommt.

Die Außenseite der Mauer oder sonstigen Befestigung oder der Fuß der Böschung muß, wenn das Nachbargrundstück außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks und des Ortsbauplans (Art. 246) gelegen ist, einen Abstand von 0,30 m von der Grenze einhalten; doch sind Stützmauern für Weinberge von Einhaltung dieses Abstandes befreit.

Von der Beschaffenheit der Einfriedigungen an der Grenze.

Art. 228.

Bei Zäunen, welche von der Grenze nicht wenigstens 0,50 m abstehen, müssen die Zaunstücke auf der Seite des Eigentümers des Zaunes befestigt werden.

Freistehende Mauern mit einem geringeren Abstand von der Grenze als 0,50 m dürfen nicht gegen das Nachbargrundstück abgedacht werden (vergl. auch Art. 247).

Von den Abständen der Einfriedigungen und Pflanzenanlagen.

a) Außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks und des Ortsbauplans.

Art. 229.

In betreff der Abstände der toten Einfriedigungen, der Hecken, der sonstigen Pflanzenanlagen, sowie der Vorrichtungen zur Aufpflanzung von Spalierbäumen und ähnlichen Gewächsen von der Grenze gelten, was das Verhältnis zu denjenigen Nachbargrundstücken betrifft, welche außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks und des Ortsbauplans (Art. 246) gelegen sind, die nachstehend in den Art. 230 bis 238 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 230.

Mit toten Einfriedigungen jeder Art muß gegenüber von Grundstücken, welche regelmäßig mit Gespann bearbeitet werden, wenn die Einfriedigungen nicht höher als 1,50 m sind, ein Abstand von 0,50 m, wenn sie höher sind, mit Ausnahme von Drahtzäunen und Schranken, ein um das Maß der Mehrhöhe größerer Abstand eingehalten werden.

Von Weinbergen müssen tote Einfriedigungen, wenn sie auf die südliche, südöstliche oder südwestliche Seite der Weinberge zu stehen kommen, so weit entfernt bleiben, als sie hoch sind. Nur für Drahtzäune und Schranken gelten die in Abs. 3 dieses Artikels für solche festgesetzten Bestimmungen.

Gegenüber von anderen Grundstücken (vergl. übrigens Art. 237) dürfen freistehende Mauern und andere geschlossene Einfriedigungen bis zur Höhe von 1 m,

Lattenzäune, bei welchen die Abstände der Latten mindestens der Breite der letzteren gleichkommen, Staketen-, Gitter- und Drahtzäune, Schranken und dergleichen bis zur Höhe von 1,50 m ohne Einhaltung eines Abstandes an die Grenze gesetzt werden.

Einfriedigungen der letzteren Art (Lattenzäune u. s. w.) dürfen gegenüber von Wechselfeldern, welche zeitweilig zur Weide benützt werden, gleichfalls bis zu 1,50 m Höhe ohne Einhaltung eines Abstandes an die Grenze gesetzt werden.

Übersteigt die Höhe dieser Einfriedigungen (Abs. 3 und 4) die vorbezeichneten Maße, so müssen sie mit Ausnahme von Drahtzäunen und Schranken um das Maß der Mehrhöhe von der Grenze abgerückt werden.

Art. 231.

Hecken müssen von der Grenze 1 m, von der Mitte der Stämme der dieser am nächsten kommenden Pflanzen bei deren Austritt aus dem Boden ab gemessen, abstehen und dürfen bei diesem Abstand keine größere Höhe als eine solche von 1,50 m erreichen. Bei größerem Abstand darf ihre Höhe das Maß von 1,50 m um so viel überschreiten, als der Abstand mehr als 1 m beträgt.

Von Weinbergen müssen Hecken 4 m entfernt bleiben.

Die Seitenzweige der Hecken sind stets bis zur Hälfte des vorgeschriebenen Abstands zurückzuschneiden. Hecken hinter geschlossenen Einfriedigungen sind von der Einhaltung eines Abstandes befreit, wenn sie die Einfriedigung nicht überragen.

Art. 232.

Vorrichtungen zur Aufpflanzung von Spalierbäumen und sonstigen hohen Gewächsen, Kammerzen und dergleichen Veranstaltungen, welche eine flächenartige Ausdehnung des Wachstums der Pflanzen bezwecken, müssen von benachbarten Grundstücken um so viel, als ihre Höhe 1 m übersteigt, von Weinbergen um das Maß ihrer Höhe abgerückt werden, wenn die Vorrichtungen auf die südliche, südöstliche oder südwestliche Seite der Weinberge zu stehen kommen.

Vorrichtungen, welche sich hinter geschlossenen Einfriedigungen, ohne deren Höhe zu überschreiten, befinden, sind von der Einhaltung eines Abstandes befreit.

Art. 233.

Bei der Aufpflanzung von Bäumen sind, falls nicht die Hochstammbildung durch die Kulturart ausgeschlossen ist, folgende Abstände von der Grenze einzuhalten:

mit Nußbäumen, Maulbeerbäumen, wilden und zahmen Kastanien, Pappeln, Weidenbäumen, Linden, Ulmen, Platanen, Eichen, Buchen, Eschen, Nadelholzbäumen und sonstigen großen, nachstehend nicht genannten Bäumen . . 6 m,
mit Kernobst- und Süßkirschenbäumen 3,50 m,
mit kleinen Wald- und Zierbäumen 3 m,
mit Steinobstbäumen außer Süßkirschenbäumen . . . . 2 m.

Bäume, deren Kulturart die Hochstammbildung ausschließt, Zierhölzer, Baumschulen und Sträucher

müssen, wenn sie sich nicht hinter geschlossenen Einfriedigungen von mindestens 1,50 m Höhe befinden, 1 m von der Grenze wegbleiben.

Alle diese Abstände sind von der Mitte des Stammes bei dessen Austritt aus dem Boden, bei Sträuchern von den der Grenze nächsten Trieben bei deren Austritt aus dem Boden ab zu messen.

Gegenüber von Weinbergen sind die Abstände zu verdoppeln, wenn die Bäume oder Hölzer auf deren südlicher, südöstlicher oder südwestlicher Seite angepflanzt werden.

Bäume, welche polizeilicher Vorschrift zufolge in regelmäßiger Anordnung längs der Straßen auf den angrenzenden Grundstücken gepflanzt werden, sind von der Einhaltung eines Abstandes gegenüber den Nachbarn befreit.

Vorstehende Vorschriften finden auf zum Wald (Art. 240 Abs. 1 und 2) gehörige Bäume keine Anwendung.

Art. 234.

Weidenpflanzen ohne Hochstammbetrieb, welche in Zeiträumen von nicht mehr als zwei Jahren genützt werden, sind von der Grenze 0,75 m von den der Grenze nächstgelegenen Trieben, bei deren Austritt aus dem Boden ab gemessen, entfernt zu halten.

Dagegen dürfen Weiden-, Erlen-, Eschen-, Maulbeer- und andere Pflanzungen ohne Hochstammbetrieb, welche in Zeiträumen von mehr als zwei Jahren geschlagen werden, nicht näher als 2 m an die Grenze gerückt werden.

Gegenüber von Weinbergen sind die Abstände zu verdoppeln, wenn die Pflanzungen auf deren südlicher, südöstlicher oder südwestlicher Seite gelegen sind.

Art. 235.

Rebstöcke, mit Ausnahme derjenigen, welche sich hinter geschlossenen Einfriedigungen befinden, müssen 0,40 m, von der Mitte des Stocks bei dessen Austritt aus dem Boden gemessen, von der Grenze entfernt bleiben.

Art. 236.

Hopfenpflanzungen müssen von dem Nachbargrundstück 1,25 m entfernt bleiben. Soweit sie an ein gleichfalls mit Hopfen bepflanztes Grundstück stoßen, genügt jedoch ein Abstand von der Grenze von 0,75 m.

Gegenüber von Weinbergen muß ein Abstand von 4 m eingehalten werden, wenn die Hopfenpflanzung auf deren südlicher, südöstlicher oder südwestlicher Seite gelegen ist. Bei Hopfenanlagen von weniger als 4 m Höhe genügt jedoch ein der Höhe der Anlage gleichkommender Abstand.

Der Abstand ist von den der Grenze nächstgelegenen Hopfenstangen, bei Drahtanlagen von dem der Grenze, wagerecht gemessen, nächstkommenden oberen Ende der Steigdrähte zu messen.

Art. 237.

Die Bestimmungen der Art. 230 bis 236 gelten auch gegenüber von Gebäuden und Hofräumen.

Sie greifen aber nicht Platz gegenüber von Grundstücken, welche Wald, ständige Weide, Heide, Ödung

oder sonst landwirtschaftlich nicht benützt sind (vergl. auch Art. 247). Ebenso vermindert sich der einzuhaltende Abstand um diejenige Entfernung, auf welche von der Grenze an gerechnet eine landwirtschaftliche Benützung des Nachbargrundstücks nicht stattfindet.

Art. 238.

Durch Ortsstatut (Art. 251) können die in den Art. 230 bis 234 und 236 zugunsten der Weinberge festgesetzten Abstände für einzelne Lagen bis auf das gegenüber unbevorzugten Grundstücken vorgeschriebene Abstandsmaß ermäßigt und kann der Abstand des Art. 236 Abs. 2 bis auf das der Höhe der Hopfenanlage gleichkommende Maß, jedoch nicht über 6 m, erhöht werden.

Ferner können durch Ortsstatut die in Art. 233 Abs. 1 bestimmten Abstände je bis zu 1 m größer oder kleiner festgesetzt, sowie der in Art. 235 bestimmte Abstand bis 0,60 m erhöht und weiter der in Art. 236 Abs. 1 bestimmte Abstand für die ganze Markung oder einzelne Teile derselben bis zur Hälfte ermäßigt werden. Endlich kann durch Ortsstatut für die in Art. 233 Abs. 2 genannten Anlagen der Abstand bis zu 1 m über das dort festgesetzte Maß erhöht oder unter dieses Maß ermäßigt oder gänzlich aufgehoben und weiter die in Art. 233 Abs. 4 zugunsten der Weinberge festgesetzte Verdoppelung der Abstände für besonders bevorzugte Weinberglagen auf die innerhalb des Weingeländes gepflanzten Bäume oder Hölzer ohne Rücksicht auf deren Lage zur Anwendung gebracht werden.

b) Innerhalb des geschlossenen Wohnbezirks oder des Ortsbauplans.

Art. 239.

Gegenüber denjenigen Grundstücken einschließlich der Gebäude und Hofräume (Art. 237 Abs. 1), welche innerhalb des geschlossenen Wohnbezirks oder des Ortsbauplans (Art. 246) gelegen sind, ist mit toten Einfriedigungen ein Abstand von der Nachbargrenze nicht einzuhalten. In Beziehung auf Hecken, sowie sonstige Pflanzenanlagen und Vorrichtungen zu solchen kommen die Bestimmungen der Art. 231 bis 236 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der dort vorgeschriebenen Abstände die Hälfte derselben tritt (vergl. auch Art. 247).

Durch Ortsstatut (Art. 251) können jedoch zugunsten der in Abs. 1 bezeichneten Grundstücke oder eines Teils derselben Abstände auch für tote Einfriedigungen innerhalb des durch den Art. 230 gegebenen Rahmens festgesetzt und die Abstände der Art. 231 bis 236 bis zu ihrem vollen Maß eingeführt werden. Auch kann das Ortsstatut die Abstände, welche nach Abs. 1 zugunsten der Weinberge unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Art. 231 bis 234 und 236 hälftig zu bemessen sind, für einzelne Lagen bis auf das gegenüber von unbevorzugten Grundstücken nach Abs. 1 einzuhaltende Abstandsmaß ermäßigen, den Abstand des Art. 236 Abs. 2 aber auf 6 m erhöhen (Art. 238).

Ferner können durch Ortsstatut die in Art. 233 Abs. 1 bestimmten Abstände je bis zu 1 m höher oder niedriger als in Abs. 1 festgesetzt, sowie der in Art. 236

Abs. 1 bestimmte Abstand bis zur Hälfte des in Abs. 1 festgesetzten Maßes ermäßigt werden. Endlich kann durch Ortsstatut für die in Art. 233 Abs. 2 genannten Anlagen der Abstand noch weiter, als dies durch Abs. 1 geschieht, ermäßigt oder gänzlich aufgehoben werden.

Vom Abstand der Waldungen.

Art. 240.

Wenn Waldanlagen im Sinne des Art. 1 des Forstpolizeigesetzes vom 8. September 1879, Reg.Blatt S. 317, welche am 1. Januar 1894 bereits bestanden haben, durch Saat oder Pflanzung verjüngt werden, so ist von den Nachbargrundstücken ein Abstand von 2 m einzuhalten.

Mit Waldanlagen, welche auf bisher zum Waldgrund nicht gehörendem Boden gemacht werden, müssen von den Nachbargrundstücken folgende Abstände eingehalten werden:

bei dem Niederwaldbetrieb, sowie mit dem Unterholze bei dem Mittelwaldbetrieb . . 3 m,
bei dem Hochwaldbetrieb und mit dem Oberholze bei dem Mittelwaldbetrieb . 6 m.

Gegenüber von Weinbergen sind die in Abs. 2 bestimmten Abstände zu verdoppeln, soweit der Wald auf deren südlicher, südöstlicher oder südwestlicher Seite gelegen ist.

Alle diese Abstände sind von der Mitte der Stämme der der Grenze nächsten Waldbäume bei deren Austritt aus dem Boden ab zu messen. (Vergl. auch Art. 248 Abs. 3.)

Die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 gelten auch gegenüber von Gebäuden und Hofräumen, greifen aber nicht Platz gegenüber von solchen Nachbargrundstücken, welche Wald, ständige Weide, Heide, Ödung oder sonst landwirtschaftlich nicht benützt und außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks und des Ortsbauplans (Art. 246) gelegen sind. (Vergl. auch Art. 247.)

Von überragenden Wurzeln und Zweigen.

Art. 241.

Für die Rechte des Eigentümers eines Grundstücks in Ansehung der auf dem Nachbargrundstück stehenden Obstbäume, sowie in Ansehung der auf benachbarten öffentlichen Wegen und deren Zubehörden oder längs der öffentlichen Wege, sowie auf öffentlichen Plätzen und Anlagen gepflanzten Bäume überhaupt sind die Vorschriften des § 910 B.G.B. nur insoweit maßgebend, als nicht in den Art. 242 bis 244 anderweitige Bestimmungen getroffen sind.

Art. 242.

Wenn Zweige eines auf einem Grundstück stehenden Obstbaums in das Nachbargrundstück hinüberragen, so kann der Eigentümer des letzteren verlangen, daß der überragende Teil der Zweige bis zur Höhe von 2,50 m, vom Boden ab bis zu den unteren Zweigspitzen gemessen, von dem Eigentümer des anderen Grundstücks beseitigt wird.

Der Eigentümer des anderen Grundstücks ist jedoch zur Beseitigung der Zweige nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März verpflichtet. Außerdem hat

die Beseitigung nur innerhalb einer dem Umfang der Arbeit entsprechenden Frist, jedenfalls aber innerhalb der Frist von drei Jahren einzutreten. Ausnahmsweise kann die sofortige Beseitigung, wenn hiefür ein dringendes Bedürfnis vorhanden ist, verlangt werden.

Art. 243.

Die Beseitigung herüberragender Zweige kann auf die volle Höhe des Obstbaums verlangt werden, wenn das benachbarte Grundstück ein Hofraum ist, oder die Zweige über ein auf dem benachbarten Grundstück stehendes Gebäude hereinragen oder den Bestand oder die Benützung eines Gebäudes beeinträchtigen. Gleiches gilt, wenn durch die herüberragenden Zweige die Aufführung eines Gebäudes unmöglich gemacht oder erschwert wird.

Gegenüber von Grundstücken, welche ständige Weide, Heide, Ödung oder sonst landwirtschaftlich nicht benützt sind und weder gewerblichen noch öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, greifen die Bestimmungen in Art. 242 und die Bestimmungen des Abs. 1 nicht Platz, vielmehr sind die Eigentümer dieser Grundstücke zur Duldung der auf die letzteren herüberragenden Zweige von Obstbäumen verpflichtet und zur Beseitigung der eingedrungenen Wurzeln von Obstbäumen nur insoweit befugt, als dies bei Vornahme eines Wegbaues, der Ausführung eines Bauwesens, einer Wasserleitung, einer Drainierung oder der Einrichtung einer elektrischen Leitung erforderlich wird.

Art. 244.

Bei Bäumen, welche auf öffentlichen Wegen oder

deren Zubehörden (Nebenwegen, Dämmen, Böschungen) oder längs der öffentlichen Wege gepflanzt werden, kann der angrenzende Eigentümer die Beseitigung der in sein Eigentum herüberragenden Zweige bis zur Höhe von 2 m vom Boden ab bis zu den unteren Zweigspitzen gemessen verlangen, dagegen steht ihm ein Recht auf Beseitigung der in sein Eigentum eingedrungenen Wurzeln nicht zu.

Bei den am 1. Januar 1894 auf öffentlichen Plätzen und Anlagen vorhanden gewesenen Bäumen steht dem angrenzenden Eigentümer ein Recht auf Beseitigung der in sein Eigentum herüberragenden Zweige oder eingedrungenen Wurzeln nicht zu.

Eigentümer eines Obstbaumguts, in welches aus einem angrenzenden Obstbaumgut Zweige herüberragen oder Wurzeln eingedrungen sind, haben diese zu dulden.

Die Beseitigung herüberragender Zweige kann in den Fällen des Abs. 1 bis 3 auf die volle Höhe des Baums verlangt werden, wenn die Zweige über ein auf dem benachbarten Grundstück stehendes Gebäude hereinragen oder den Bestand oder die Benützung eines Gebäudes beeinträchtigen. Gleiches gilt, wenn durch die herüberragenden Zweige die Aufführung eines Gebäudes unmöglich gemacht oder erschwert wird.

Die Beseitigung der eingedrungenen Wurzeln ist in den Fällen des Abs. 1 bis 3 zulässig, soweit sie bei Vornahme eines Wegbaues, der Ziehung eines Grabens, der Ausführung eines Bauwesens, einer Wasserleitung, einer Drainierung oder der Einrichtung einer elektrischen Leitung erforderlich wird.

Art. 245.

Der Eigentümer eines Waldgrundstücks, in welches Zweige und Wurzeln der Bäume und Sträucher eines anderen, zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits mit Wald bestandenen Grundstücks herüberragen, ist die Zweige und Wurzeln zu dulden verpflichtet.

Abgesehen von der in Abs. 1 enthaltenen Vorschrift kann die Beseitigung herüberragender Zweige von Bäumen und Sträuchern, welche an dem südwestlichen, westlichen oder nordwestlichen Trauf von am 1. Januar 1894 bereits vorhanden gewesenen, rein oder vorwiegend mit Nadelholz bestockten Waldungen stehen, nicht verlangt werden, wenn hiedurch der Fortbestand der Bäume gefährdet würde, welche zum Schutze des hinterliegenden Waldes erforderlich sind.

Diese Vorschriften bleiben nur bis zur nächsten Verjüngung des Waldes in Kraft. Auch finden die in Art. 243 und 244 Abs. 5 enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 246.

Grundstücke sind insoweit als innerhalb des Ortsbauplans gelegen anzusehen, als sie entweder in eine von Baustraßen umschlossene Fläche fallen oder von einer Baulinie nicht mehr als 50 m, wagerecht gemessen, abstehen.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die polizeilichen Vorschriften in Art. 32 Abs. 2, in Art. 77 Ziff. 3 und Art. 78 Ziff. 3 und 4 der Neuen allge-

meinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872, soweit diese die Lage des Bauwesens innerhalb oder außerhalb des Ortsbauplans voraussetzen.

Art. 247.

Die Bestimmungen der Art. 225 bis 236, 239 und 240 haben für das nachbarliche Verhältnis der öffentlichen Wege und öffentlichen Gewässer einerseits und der an sie stoßenden Grundstücke andererseits keine Geltung.

Ebenso finden die Bestimmungen der Art. 230 und 231 und des Art. 239 in betreff der toten Einfriedigungen und der Hecken auf das nachbarliche Verhältnis zwischen Grundstücken, welche an den Schienenweg einer Eisenbahn einschließlich der zu dem Bahnkörper gehörigen Dämme, Böschungen und Gräben stoßen, einerseits und der Eisenbahn andererseits keine Anwendung.

Auf Einfriedigungen und Pflanzungen, welche zum Uferschutze dienen, zum Schutz von Böschungen oder steilen Abhängen erforderlich sind, finden die Bestimmungen der Art. 230, 231, 233 und 234 beziehungsweise des Art. 239 keine Anwendung.

Art. 248.

Die Beseitigung oder Änderung der unter die Art. 228, 230 bis 239, Art. 240 Abs. 1 fallenden Anlagen und Pflanzungen kann, wenn der Nachbar hierauf verzichtet hat oder wenn er es unterlassen hat, binnen fünf Jahren Klage zu erheben, weder von ihm noch seitens des späteren Eigentümers des Nachbargrundstücks verlangt werden.

Doch tritt die Eigentumsbeschränkung wieder in Kraft, sobald die den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechende Einfriedigung erneuert oder einer der Erneuerung gleichzuhaltenden Ausbesserung unterworfen wird, oder die der Grenze zu nahe kommenden Pflanzen durch andere ersetzt werden, beziehungsweise sobald bei den in Art. 232 genannten Vorrichtungen eine Erneuerung oder eine der Erneuerung der Anlage gleichzuachtende Ergänzung der Pflanzen, für welche die Vorrichtung bestimmt ist, eintritt.

Der Anspruch auf das Zurückschneiden der Hecken (Art. 231 Abs. 3) und die Einhaltung der in Art. 240 Abs. 2 und 3 für neue Waldanlagen vorgeschriebenen Abstände ist der Verjährung nicht unterworfen. Gleiches gilt für den Anspruch auf die Beseitigung herüberragender Zweige (Art. 241 bis 245).

Art. 249.

Ist die Einhaltung des für eine Anlage oder Pflanzung vorgeschriebenen Abstandes von der Kulturart des Nachbargrundstücks abhängig (Art. 230 bis 240), so ist bei einer eintretenden Erneuerung oder der Erneuerung gleichzuachtenden Änderung der Anlage oder Pflanzung (Art. 248 Abs. 2) die alsdann bestehende Kulturart des Nachbargrundstücks für die Bemessung des Abstandes maßgebend.

Art. 250.

Für den Abstand von Anlagen und Pflanzungen im Sinne der Art. 230 bis 239, welche am 1. Januar 1894 bereits bestanden, gilt auch fernerhin das frühere

Recht, soweit dasselbe in der Beschränkung des Eigentümers weniger weit geht, als die Vorschriften dieses Gesetzes.

Treten jedoch bezüglich der unter die Art. 230 bis 239 fallenden Anlagen und Pflanzungen die in Art. 248 Abs. 2 bezeichneten Änderungen ein, so greifen nunmehr ihnen gegenüber die Bestimmungen dieses Gesetzes Platz.

Diese Vorschriften finden bei der Erlassung ortsstatutarischer Bestimmungen (Art. 238 und 239) auf die zu dieser Zeit bestehenden Anlagen und Pflanzungen entsprechende Anwendung.

Art. 251.

Die Aufstellung und die Abänderung ortsstatutarischer Bestimmungen (Art. 238 und 239) steht dem Gemeinderat mit Zustimmung des Bürgerausschusses, in zusammengesetzten Gemeinden nach Vernehmung der gesetzlichen Vertreter der betreffenden Teilgemeinden, zu.

Der von den Gemeindekollegien beschlossene Entwurf ist mit der Aufforderung an alle Beteiligten öffentlich bekanntzumachen, etwaige Einsprachen gegen denselben innerhalb einer bestimmten Frist, welche auf mindestens vier Wochen festzusetzen ist, geltendzumachen.

Über die vorgebrachten Einwendungen haben die Gemeindekollegien zu beschließen.

Die ortsstatutarischen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Nach erfolgter Genehmigung sind die ortsstatu-

tarischen Bestimmungen in der für ortspolizeiliche Vorschriften festgesetzten Weise öffentlich bekanntzumachen. Mit dieser Bekanntmachung treten sie, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt besonders festgesetzt wird, in Kraft.

Art. 252.

Die polizeilichen Vorschriften, insbesondere diejenigen der Bau-, Straßen-, Fluß-, Eisenbahn-, Telegraphen-, Feuer- und Sicherheitspolizei, werden durch dieses Gesetz, abgesehen von den in Art. 246 Abs. 2 und nachstehend in den Art. 253 und 254 enthaltenen Bestimmungen, nicht berührt.

Art. 253.

Die Eisenbahnbehörden sind im Interesse der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs zu verlangen befugt:

1. daß Bäume, welche höher gewachsen sind, als ihre Entfernung von der Umgrenzung des lichten Raums um das nächstgelegene Schienengleis beträgt, um das Höhermaß abgenommen werden, wenn die Gefahr ihres Niederstürzens auf den Bahnkörper besteht;
2. daß mit Hopfenstangen und sonstigen Vorrichtungen zum Aufpflanzen von Gewächsen, wo die Gefahr des Niederfallens der Stangen oder sonstigen Vorrichtungen auf den Bahnkörper besteht, ein deren Höhe gleichkommender Abstand von der Umgrenzung des lichten Raums um das nächstgelegene Schienengleis eingehalten wird;
3. daß mit größeren, eine längere Aufbewahrung im Freien bezweckenden Aufhäufungen leicht

brennbarer Stoffe, wie Heu, Stroh, Garben, Futter und dergleichen, eine Entfernung bis zu 15 m von der Eisenbahnlinie, vom Ende der Umgrenzung des lichten Raums um das nächstgelegene Schienengleis an gerechnet, eingehalten wird.

Zweige und Wurzeln, welche auf den Bahnkörper einschließlich der zu demselben gehörigen Dämme, Böschungen und Gräben herüberragen, können die Eisenbahnbehörden sofort beseitigen lassen, wo dies die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs erfordert.

Art. 254.

Die Telegraphenbehörden sind zur Fernhaltung von Störungen des öffentlichen Telegraphenbetriebs zu verlangen befugt, daß die Zweige von Bäumen und Sträuchern, welche den auf Grund und Boden der Eisenbahnen, auf öffentlichen Wegen oder deren Zubehörden (Nebenwegen, Dämmen, Böschungen) und auf öffentlichen Plätzen und Anlagen geführten Telegraphenleitungen nahe stehen, so weit zurückgeschnitten werden, daß die Zweige nach allen Richtungen hin 0,60 m von den Leitungsdrähten entfernt sind. Der Besitzer des Baumes ist zu dieser Ausästung in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März verpflichtet. Es steht ihm frei, ihre Ausführung der Telegraphenverwaltung zu überlassen.

Unter den Telegraphenleitungen sind die Fernsprechleitungen mitbegriffen.

Die Telegraphenbehörden können die zu nahe gewachsenen Zweige sofort zurückschneiden lassen, wenn

eine Störung des Telegraphenbetriebs bereits eingetreten ist oder unmittelbar einzutreten droht.

4. Familienrecht.

Erster Titel.

Bürgerliche Ehe.

Art. 255.

Die Bewilligung einer Befreiung zum Zweck der Eingehung einer Ehe bleibt in den Fällen der §§ 1303 und 1312 B.G.B. dem Könige vorbehalten, während sie in den Fällen der §§ 1313 und 1316 demjenigen Amtsgericht zukommt, in dessen Bezirk der zuständige Standesbeamte und bei mehreren zuständigen Standesbeamten der von den Verlobten gewählte Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Fehlt es im Falle des § 1313 an einem zuständigen Amtsgericht, so hat das Justizministerium die Bewilligung zu erteilen.

Art. 256.

Ausländer, welche in Württemberg mit einer Deutschen oder einer Ausländerin eine Ehe eingehen wollen, bedürfen hiezu der Erlaubnis des Oberamts, in dessen Bezirk die Eheschließung stattfinden soll.

Art. 257.

Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird unter der Oberaufsicht der höheren Justizbehörden (Ausführungsgesetz zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. Januar 1879, Reg.Bl. S. 3, Art. 23) von den Amtsgerichten ausgeübt.

Art. 258.

Gegen die von dem Standesbeamten gemäß § 68 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes getroffenen Verfügungen findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an das vorgesetzte Amtsgericht statt. Die Beschwerde kann bei dem Standesbeamten oder bei dem Amtsgericht eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist eine weitere Beschwerde nicht zulässig.

Art. 259.

Zur Entgegennahme und zur öffentlichen Beglaubigung der in § 1577 Abs. 2, 3 B.G.B. bezeichneten Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Frau sind die Standesbeamten zuständig.

Die Erklärung gilt zugleich als Antrag auf Beischreibung eines Vermerks über die Namensänderung am Rande der über die Eheschließung vorgenommenen Eintragung.

Ist die Eheschließung in dem Standesregister eines anderen Bezirks eingetragen, so hat der Standesbeamte die Erklärung dem Standesbeamten dieses Bezirks behufs Beischreibung des Vermerks zu übersenden.

Art. 260.

Der nach dem bisherigen Gesetz begründete Anspruch der Ehefrau, Sicherstellung ihres Beibringens auf dem unbeweglichen Vermögen ihres Ehemannes zu verlangen (Pfandrechtstitel), bleibt für die zur

Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen aufrechterhalten.

Der Anspruch gewährt der Ehefrau das Recht, jederzeit Eintragung einer Sicherungshypothek an den Grundstücken des Ehemannes für ihr beigebrachtes Gut zu verlangen.

Art. 261.

Der landrechtliche Voraus der Ehegatten wird aufgehoben.

Art. 262.

Der Güterstand der landrechtlichen Errungenschaftsgesellschaft und der auf Grund eines in Württemberg abgeschlossenen Ehevertrags geltende Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft begründen den erbrechtlichen Anspruch der lebenslänglichen (statutarischen) Nutznießung des überlebenden Ehegatten entsprechend den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. Dieselben gelten auch für das Recht des Ehegatten, durch letztwillige Verfügung den überlebenden Ehegatten von der Nutznießung auszuschließen, sowie für die Pflicht des letzteren zur Sicherheitsleistung und deren Umfang. Soweit den Abkömmlingen ein Anspruch auf unterpfändliche Sicherstellung zusteht (Pfandrechtstitel), gewährt derselbe das Recht, Eintragung einer Sicherheitshypothek an den Grundstücken des überlebenden Ehegatten zu verlangen.

Die Nutznießung begründet die Verpflichtung des Nutznießungsberechtigten, den Abkömmlingen aus dem der lebenslänglichen Nutznießung unterliegenden Ver-

mögen derselben nach den Vorschriften des bisherigen Rechts eine angemessene Ausstattung zu gewähren.

Art. 263.

Besteht in einer Ehe zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund eines in Württemberg abgeschlossenen Ehevertrags der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft, ohne daß in dem Vertrag über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft eine Bestimmung getroffen ist, so tritt nach dem Tode eines Ehegatten bei dem Vorhandensein gemeinschaftlicher Abkömmlinge eine Fortsetzung der Gütergemeinschaft nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 1483 bis 1518 B.G.B. ein.

Art. 264.

Bleiben nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den Güterstand einer Ehe gemäß Art. 200 Einf.Ges. B.G.B. die bisherigen Gesetze maßgebend, so treten bezüglich der Errichtung der Beibringensinventare und der diese vertretenden Eheverträge an Stelle der bei nicht eremten Personen bisher zuständigen Behörden die Bezirksnotare und finden bei öffentlicher Vornahme des Geschäfts die Vorschriften des Art. 125 Abs. 2 und Abs. 3 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Zweiter Titel.
Verwandtschaft.

Art. 265.

Wer die Sorge für die Person eines Minderjährigen hat, kann diesem gegenüber im Falle des Flüchtig-

werdens zum Zwecke der Zurückführung polizeiliche Hilfe bei Gefahr im Verzug in Anspruch nehmen.

Art. 266.

Zur Entgegennahme und zur öffentlichen Beglaubigung der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes dem Kinde seinen Namen erteilt, sowie der Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter (§ 1706 Abs. 2 B.G.B.) sind die Standesbeamten zuständig.

Die Erklärung über die Erteilung des Namens gilt zugleich als Antrag auf Beischreibung eines Vermerks am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung.

Ist der Geburtsfall in dem Standesregister eines anderen Bezirks eingetragen, so hat der Standesbeamte die Erklärung über die Erteilung des Namens mit den Einwilligungserklärungen dem Standesbeamten dieses Bezirks behufs Beischreibung des Vermerks zu übersenden.

Art. 267.

Für die Aufnahme der in § 1718 und in § 1720 Abs. 2 B.G.B. vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft ist der Standesbeamte, welcher die Geburt des Kindes oder die Eheschließung seiner Eltern beurkundet hat, auch dann zuständig, wenn die Anerkennung der Vaterschaft nicht bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung erfolgt.

Art. 268.

Die Ehelichkeitserklärung eines unehelichen Kindes im Falle des § 1723 Abs. 3 B.G.B. wird von dem Justizministerium erteilt.

Art. 269.

Die Bewilligung der Befreiung von den Erfordernissen der Annahme an Kindesstatt (§§ 1744, 1745 Abs. 1 und 3 B.G.B.) kommt dem Justizministerium zu.

Art. 270.

Die Bestätigung des Vertrags über die Annahme an Kindesstatt oder über die Aufhebung der Annahme an Kindesstatt erfolgt, wenn der Annehmende einer standesherrlichen oder ritterschaftlichen Familie angehört und nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Zuständigkeit eines württembergischen Gerichts begründet erscheint, durch das Amtsgericht, welches die Geschäfte des Vormundschaftsgerichts für die Mitglieder dieser Familie zu besorgen hat.

Vierter Abschnitt.

Streitige Gerichtsbarkeit.

1. Gerichtsverfassungsgesetz.

Art. 271.

Das Ausführungsgesetz zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. Januar 1879, Reg.Bl. S. 3, wird dahin geändert:

I. An die Stelle des Art. 3 Abs. 2 treten folgende Vorschriften:

Die Amtsgerichte haben zu Terminen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Gerichtsschreiber beizuziehen. Bei der gerichtlichen Beurkundung eines Rechtsgeschäfts können sie einen Gerichtsschreiber beiziehen, auch wenn dies reichsgesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

Auf Anordnung des Amtsrichters hat der Gerichtsschreiber Wechselproteste am Sitze des Amtsgerichts aufzunehmen, wofern der Bezirksnotar und ein sonstiger etwa dort wohnender Notar verhindert sind.

Das Justizministerium kann ausnahmsweise auch einen Gerichtsvollzieher für zuständig zur Aufnahme von Wechselprotesten erklären.

II. Der Art. 9 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

III. An die Stelle des Art. 33 Abs. 1 treten folgende Vorschriften:

Gegen diejenigen, welche sich in gerichtlichen Angelegenheiten einer Ungebühr außerhalb einer gerichtlichen Verhandlung (§§ 179 bis 182 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, § 8 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) schuldig machen, können von den Gerichten, in deren Geschäftskreis diese Verfehlungen begangen sind, Ordnungsstrafen bis zu einhundert Mark oder bis zu drei Tagen Haft verfügt werden. Gegenüber von Rechtsanwälten ist nur Geldstrafe zulässig. Gegen diejenigen, welche in gerichtlichen Angelegenheiten,

die nicht die streitige Gerichtsbarkeit betreffen, sich des Ungehorsams gegen gesetzmäßige Anordnungen schuldig machen, können die Gerichte für den einzelnen Fall Ordnungsstrafen bis zu einhundert Mark verhängen; der Festsetzung der Strafe muß eine Androhung vorausgehen.

IV. An die Stelle des Art. 34 tritt folgende Vorschrift:

Soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes bestimmt ist, sind die Gerichtsferien ohne Einfluß auf die Bearbeitung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

2. Zivilprozeßordnung.

Art. 272.

Das Gesetz zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung vom 18. August 1879, Reg.Bl. S. 173, wird dahin geändert:

I. In dem Art. 6 Abs. 3 wird nach den Worten: „jedoch unbeschadet der Befugnis des Gemeindegerichts" beigesetzt:

„unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 157 Z.P.O. (Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 410)."

II. 1. Der Art. 7 Abs. 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die §§ 171 Abs. 1, 3, 172, 173, 180 Abs. 1, 181, 183, 185, 186, 187, 188 Z.P.O. (Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 140) finden entsprechende Anwendung.

2. In dem Abs. 3 werden die Worte: „durch Postsendung mit Behändigungsschein" ersetzt durch die Worte:

„durch Einschreibesendung gegen Rückschein".

III. Der Art. 13 Abs. 4 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Wird binnen der Zahlungsfrist Widerspruch nicht erhoben, so ist sofort, auch ohne Antrag des Gläubigers, ein Vollstreckungsbefehl zu erlassen, welcher dem Gläubiger und auf dessen Antrag auch dem Schuldner in entsprechender Anwendung der Bestimmung des Art. 7 zu behändigen ist.

IV. 1. Die Überschrift zu Art. 17 erhält folgende Fassung:

Entmündigung wegen Verschwendung und Trunksucht.

2. An die Stelle des Art. 17 Satz 2 tritt folgende Vorschrift:

Der Ortsbehörde steht die Befugnis zu, den Personen, bei welchen die Voraussetzungen einer Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht vorliegen, Ermahnungen und Warnungen zu erteilen.

V. Als Art. 17a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht kann auch von dem Gemeinderat derjenigen Gemeinde, in welcher der zu Entmündigende seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, beantragt werden.

VI. An die Stelle des Art. 20 treten folgende Vorschriften:

Art. 20.

In den Aufgebotsfällen der §§ 977, 982 und 988 Z.P.O. erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist.

Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen; sie beginnt mit der ersten Einrückung des Aufgebots in das in Abs. 1 bezeichnete Blatt.

Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurteils durch einmalige Einrückung in das in Abs. 1 bezeichnete Blatt anordnen.

Art. 20 a.

Im Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefen (§§ 1162, 1192, 1199 B.G.B. und § 136 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in dasjenige Blatt,

welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist.

Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

Im Falle des § 1014 Z.P.O. tritt die Einrückung in das in Abs. 1 bezeichnete Blatt an die Stelle der Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger und ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß seit dem Verfalltage drei Monate abgelaufen sind.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen; sie beginnt mit der ersten Einrückung des Aufgebots in das in Abs. 1 bezeichnete Blatt.

Das Ausschlußurteil und das in § 1017 Abs. 3 Z.P.O. bezeichnete Urteil ist seinem wesentlichen Inhalte nach durch das in Abs. 1 dieses Artikels erwähnte Blatt bekanntzumachen.

Diese Vorschriften gelten auch für die in Art. 214 Ausf.Ges. B.G.B. bezeichneten Pfandscheine.

VII. Der Art. 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gegen den Fiskus, eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Körperschaft oder Stiftung darf, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen erst beginnen, nachdem von derselben Behörde, welche

den Schuldner zu vertreten berufen ist, Anzeige erhalten hat und von da an ein Zeitraum von vier Wochen verflossen ist.

VIII. An die Stelle des Art. 30 tritt folgende Vorschrift:

Die Zwangsvollstreckung findet auch statt aus Urkunden, welche von einem Grundbuchbeamten oder einem Ratsschreiber innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit (Art. 33 und 35 Ausf.Ges. B.G.B.) in Ansehung des Anspruchs aus einer Hypothek auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld, sowie bei Bestellung einer Hypothek in Ansehung der persönlichen Forderung in der für die Aufnahme notarieller Urkunden vorgeschriebenen Form aufgenommen werden, sofern sich der Eigentümer oder der Schuldner in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

Die vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunden wird von dem Grundbuchbeamten erteilt.

Der Grundbuchbeamte hat auch die vollstreckbare Ausfertigung der gemäß den bisherigen Vorschriften des Art. 30 von einer Unterpfandsbehörde aufgenommenen Urkunden zu erteilen. Die vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunden kann in entsprechender Anwendung des § 727 Z.P.O. (Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 410) auch gegen einen späteren Erwerber des Grundstücks erteilt werden, wenn dieser nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die in

der Urkunde bezeichnete Schuld, für welche die Hypothek an dem Grundstück besteht, übernommen hat.

3. Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Art. 273.

Die in dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung hinsichtlich des Zwangsversteigerungsverfahrens dem Vollstreckungsgerichte zugewiesenen Amtshandlungen sind, soweit nicht über die Anordnung, Aufhebung oder Verbindung des Verfahrens oder über die Zulassung des Beitritts eines Gläubigers zu entscheiden ist, von einem seitens des Vollstreckungsgerichts aufzustellenden Kommissär wahrzunehmen.

Bei der Auswahl des Kommissärs sind in erster Linie die an Ort und Stelle wohnhaften, zur Versehung des fraglichen Geschäfts befähigten Beamten derjenigen Gemeinde zu berücksichtigen, in deren Bezirk die betreffenden Grundstücke gelegen sind. Weiterhin kann auch ein Grundbuchbeamter oder ein Bezirksnotar zum Kommissär bestellt werden.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück in Frage steht, bezüglich dessen das Vollstreckungsgericht zugleich Grundbuchamt ist.

Art. 274.

Im Zwangsversteigerungsverfahren ist eine gemeinderätliche Schätzung des zu versteigernden Grundstücks gemäß Art. 39 herbeizuführen.

Art. 275.

Die vor dem 1. Januar 1860 in das Unterpfandsbuch eingetragenen Pfandrechte sind, soweit bezüglich derselben seither ein neuer Eintrag nicht erfolgt ist, bei der Feststellung des geringsten Gebots und bei der Aufstellung des Teilungsplans nur auf Grund einer Anmeldung zu berücksichtigen.

Art. 276.

Eine in dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehende Grunddienstbarkeit, sowie eine als Leibgedinge, Leibzucht, Altenteil oder Auszug eingetragene persönliche Dienstbarkeit oder Reallast bleibt von der Zwangsversteigerung unberührt, auch wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist.

Art. 277.

Die im Zwangsversteigerungsverfahren zu leistende Sicherheit kann auch durch Stellung eines tauglichen Bürgen nach § 239 B.G.B. geleistet werden.

Art. 278.

An einen in dem Verteilungstermin nicht erschienenen Berechtigten ist die Auszahlung des ihm gebührenden Betrags des bar vorhandenen Versteigerungserlöses durch Übersendung auf seine Kosten zu bewirken.

Art. 279.

In dem gemäß § 140 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung stattfindenden Aufgebotsverfahren erfolgt die öffentliche

Bekanntmachung des Aufgebots durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist.

Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen; sie beginnt mit der ersten Einrückung des Aufgebots in das in Abs. 1 bezeichnete Blatt.

Art. 280.

Soweit bei Familienfideikommiß-, Lehen- und Stammgütern der Schuldner über die Substanz des Gutes zu verfügen nicht berechtigt ist, erfolgt eine Zwangsvollstreckung in solche Güter nur durch Zwangsverwaltung nach Maßgabe des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, sowie durch Eintragung einer Sicherungshypothek nach Maßgabe der §§ 866 und 867 Z.P.O. und des Art. 216 dieses Gesetzes.

Art. 281.

Bei standesherrlichen und ritterschaftlichen Fideikommiß-, Lehen- und Stammgütern ist dem Schuldner und seiner Familie nach Verhältnis seines Standes, der Größe der Familie, des Ertrags der Güter und der Einkünfte, welche er außerdem zu beziehen hat, sowie zutreffendenfalls mit Rücksicht auf die Ursache der entstandenen Überschuldung eine angemessene Kompetenz auszusetzen, welche in keinem Falle die Hälfte des reinen Ertrags des Guts übersteigen darf.

Fünfter Abschnitt.

Ausführungsvorschrift zum Handelsgesetzbuch.

Gewerbebetrieb ausländischer Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und juristischer Personen.

Art. 282.

Ausländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und juristische Personen bedürfen, um in Württemberg ein stehendes Geschäft mittelst Zweigniederlassung oder ständiger Agentur zu betreiben, der staatlichen Genehmigung, wenn das Unternehmen Bank- und Kreditgeschäfte, Sach- oder Lebensversicherungen einschließlich der Leibrentenverträge zum Gegenstand hat, oder wenn in dem betreffenden ausländischen Staate der Gewerbebetrieb von solchen Gesellschaften und Personen, die Württemberg angehören, gleichfalls staatliche Genehmigung erfordert.

Die staatliche Genehmigung wird durch das Ministerium des Innern erteilt; die erteilte Genehmigung ist widerruflich.

Schlußbestimmung.

Art. 283.

Das gegenwärtige Gesetz mit Ausnahme der Art. 70 Abs. 2 und 262 tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft; die Art. 70 Abs. 2 und 262 erlangen sofort mit der Verkündung Gesetzeskraft.

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs treten insbesondere folgende Landes-

gesetze, auch soweit sie nicht durch das Bürgerliche Gesetzbuch oder durch das Handelsgesetzbuch oder durch die in Art. 1 Einf.Ges. z. B.G.B. genannten Gesetze aufgehoben werden, außer Wirksamkeit:

1. das Landrecht vom 1. Juni 1610;
2. Titel 16 § 4, Titel 31 bis 46, Titel 94 § 10, Titel 98 der siebenten Landesordnung vom 11. November 1621, Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. XII S. 717;
3. das Generalreskript vom 21. Mai 1627, die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungsabhören und die Wiederanlegung abgelöster Kapitalien betreffend, Reyscher, Gesetzessammlung Bd. XII S. 962, soweit dasselbe sich auf Pflegschaften bezieht; das Generalreskript vom 12. Juni 1688, den Verkauf der Pupillengüter betreffend, Reyscher, Gesetzessammlung Bd. VI S. 169; das Generalreskript vom 23. Mai 1699, die Prüfung und Abhör der Gemeinde-, Stiftungs- und Pflegschaftsrechnungen betreffend, Reyscher, Gesetzessammlung Bd. XIII S. 708, soweit dasselbe sich auf Pflegschaftsrechnungen bezieht; der Staat und Unterricht für Vormünder und Pfleger vom 22. Juni 1776, Reyscher, Gesetzessammlung Bd. VI S. 605; die Tutelar-Rats-Ordnung vom 25. September 1781, Reyscher, Gesetzessammlung Bd. VI S. 637; die Herzogliche Resolution vom 25. September 1781, betreffend die Tutelar-Rats-Ordnung, Reyscher, Gesetzessammlung Bd. VI S. 654 Note 652; das Generalreskript vom 2. Juni 1788, das

Pflegrechnungs-, Inventur- und Teilungswesen betreffend, Reyscher, Gesetzessammlung Bd. VI S. 669; das Generalreskript vom 10. September 1803, betreffend die Stellung, Probe und Abhör der Pflegrechnungen, Reg.Bl. von 1809 S. 114; die Generalverordnung vom 14. März 1809, die Einrichtung der Pflegschaftstabellen und des Pflegrechnungswesens, auch Belohnung der Pfleger und anderer Administratoren betreffend, Reg.Bl. S. 109;

4. das Generalreskript vom 20. Juli 1683, das Erbrecht betreffend, Reyscher, Gesetzessammlung Bd. VI S. 70;

5. die Ehe- und Ehegerichtsordnung vom 30. April 1687, Reyscher, Gesetzessammlung Bd. VI S. 85; das Spezialreskript vom 2. Juli 1735 zur Ehe- und Ehegerichtsordnung von 1687, Reyscher, Gesetzessammlung Bd. VI S. 118 Note 93; das Generalreskript vom 19. Mai 1738, die Bestrafung der Fleischesverbrechen bei fehlendem Geständnis betreffend, Reyscher, Gesetzessammlung Bd. VI S. 431; die Resolution vom 26. Oktober 1739, betreffend die Auslegung der Ehe- und Ehegerichtsordnung von 1687. Reyscher, Gesetzessammlung Bd. VI S. 118 Note 93; das Generalreskript vom 29. Juli 1796 (1797), den Vermögensverlust als Wirkung der Ehescheidung betreffend, Reyscher, Gesetzessammlung Bd. VI S. 710; die Königliche Verordnung vom 14./15. September 1812, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Ehegerichts-

ordnung, Reg.Bl. S. 454; die Spezialresolution vom 22./26. Juli 1819 zu Teil II Kap. 13 § 11 der Ehe- und Ehegerichtsordnung von 1687, Reyscher, Gesetzessammlung Bd. VI S. 127 Note 97;

6. das Generalreskript vom 4. März 1735, möglichste Verhütung der Zerstückelung der Güter betreffend, Reyscher, Gesetzessammlung Bd. VI S. 404;
7. das Herzogliche Reskript an den Stadtmagistrat zu Stuttgart vom 22. November 1745, die Beerbung der im Lazarett zu Stuttgart gestorbenen Personen betreffend, Reyscher, Gesetzessammlung Bd. VI S. 479;
8. Ziff. I lit. A der Königlichen Verordnung vom 22. Juni 1807, betreffend die neue Organisation des Departements des Innern, Reg.Bl. S. 217, soweit diese Vorschrift sich auf die Legitimation wegen unehelicher Geburt bezieht;
9. das Generalreskript vom 29. Oktober 1807, betreffend die Kopulation ausländischer Personen und der Vaganten, Reg.Bl. S. 554;
10. die Königliche Verordnung vom 19. Juni 1808, betreffend die Behandlung der Geschäfte der willkürlichen Gerichtsbarkeit in den Oberamtsorten, welche keine ordentliche Gerichte haben, Reg.Bl. S. 321;
11. das Reskript vom 23. Juni 1808, betreffend die Bestrafung der Baumverderber, Reg.Bl. S. 345, soweit dasselbe sich auf den Schadenersatz bezieht;

12. die Notariatsordnung vom 25. Oktober 1808, Reg.Bl. S. 651;
13. die Königliche Generalverordnung vom 2. März 1815, betreffend die Aufhebung der Losungen, Reg.Bl. S. 79, mit Ausnahme von Ziff. II lit. a;
14. die Königliche Verordnung vom 15. August 1817, betreffend die gesetzlichen Bestimmungen über die Auswanderungen, Reg.Bl. S. 403;
15. Ziff. IV der Königlichen Verordnung vom 10. September 1817, weitere Verfügungen in Ansehung des Schreibereiwesens betreffend, Reg.-Blatt S. 456;
16. das IV. Edikt über die Rechtspflege in den unteren Instanzen vom 31. Dezember 1818, Beilage IV zum Regierungsblatt von 1819, mit Ausnahme des § 227;
17. die Königliche Verordnung vom 27. Oktober 1819, betreffend die Gesindeordnung für die Residenzstadt Stuttgart, Reg.Bl. S. 771;
18. die Königliche Verordnung vom 15. September 1822, die Abänderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen in der Rechtsverwaltung betreffend (Justiznovelle), Reg.Bl. S. 673;
19. die provisorische Depositalordnung für das Königreich Württemberg vom 30. Dezember 1822, Reyscher, Gesetzessammlung Bd. VII b S. 1110;
20. das Pfandgesetz vom 15. April 1825, Reg.Bl. S. 193; die Gesetze vom 15. April 1825, die Einführung des Pfandgesetzes und des Prioritätsgesetzes betreffend, Reg.Bl. S. 268, sowie die

Ergänzung einiger Bestimmungen des Pfandgesetzes betreffend, Reg.Bl. S. 277; die Königliche Verordnung vom 21. Mai 1825 in betreff derjenigen Bestimmungen des Pfandgesetzes und der damit in Verbindung stehenden Gesetze, welche mit dem 1. Juni 1825 in Wirksamkeit treten, Reg.Bl. S. 347; die Königliche Verordnung vom 14. Dezember 1825, die fortdauernde Vollziehung des Pfandgesetzes rücksichtlich der nicht exemten Güter betreffend (Hauptinstruktion), Reg.Bl. S. 755; das Gesetz vom 4. Juli 1827, betreffend die nachträgliche Anmeldung eingetragener Eigentums-, Vorzugs- und Pfandrechte, Reg.Bl. S. 339; das Gesetz vom 18. April 1828, betreffend die Kosten der Einführung des neuen Pfandsystems, Reg.Bl. S. 224; das Gesetz vom 21. Mai 1828, betreffend die vollständige Entwicklung des neuen Pfandsystems, Reg.Bl. S. 361;

21. das Exekutionsgesetz vom 15. April 1825, Reg.-Bl. S. 279, und das Gesetz vom 13. November 1855, betreffend einige Änderungen und Ergänzungen des Exekutionsgesetzes und des Pfandgesetzes, Reg.Bl. S. 279;
22. das Gesetz vom 28. November 1833, betreffend das bei Anlegung pflegschaftlicher Gelder erforderliche Maß von Sicherheit, Reg.Bl. S. 377;
23. das Gesetz vom 5. September 1839, betreffend die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen, Reg.Bl. S. 553, mit Ausnahme des Art. 11 erster Halbsatz;

24. das Gesetz vom 14. Juni 1843 über das Notariatswesen, Reg.Bl. S. 375, und die Königliche Verordnung vom gleichen Tage, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über das Notariatswesen, Reg.Bl. S. 408;
25. das Gesetz vom 30. Juli 1845 in betreff der einzelnen Unterpfandsbehörden durch Hilfsbeamte zu leistenden Unterstützung, Reg.Bl. S. 257;
26. das Gesetz in betreff der Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung im Königreiche vom 6. Mai 1849, Reg.Bl. S. 125, mit Ausnahme des Art. 10;
27. die Königliche Verordnung vom 10. Januar 1850, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände bezüglich der Gegenstände der willkürlichen Gerichtsbarkeit in der Stadt Stuttgart, Reg.Bl. S. 5;
28. das Gesetz vom 6. Mai 1852, betreffend die Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen, Reg.Bl. S. 112;
29. das Gesetz vom 23. Juni 1853, betreffend die Beseitigung der bei Liegenschaftsveräußerungen und insbesondere bei der Zerstückelung von Bauerngütern vorkommenden Mißbräuche, Reg.-Bl. S. 243;
30. das Gesetz vom 26. Dezember 1861, betreffend die Gewährleistung bei einigen Arten von Haustieren, Reg.Bl. von 1862, S. 35;
31. Art. 8 des Gesetzes vom 30. Januar 1862, betreffend die Regelung des Verhältnisses der

Staatsgewalt zur katholischen Kirche, Reg.Bl. S. 59, soweit derselbe die Anwendung des gemeinen katholischen Kirchenrechts auf die Ehesachen der Katholiken betrifft;

32. Art. 3 des Gesetzes vom 13. August 1864, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen, Reg.Bl. S. 137, soweit derselbe die Anwendung der Religionsgrundsätze und Ritualgesetze der Juden betrifft;

33. die Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1865 in betreff der Herabsetzung des Alters der Volljährigkeit, Reg.Bl. S. 134;

34. das Gesetz vom 13. August 1865, die Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend, Reg.Bl. S. 211;

35. der vierte Abschnitt der Neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872, Reg.Bl. S. 305, mit Ausnahme des Art. 64;

36. das Gesetz vom 13. April 1873, betreffend die Führung der Güterbücher durch Gemeindebeamte, Reg.Bl. S. 101;

37. das Gesetz vom 6. Februar 1874, betreffend die Reisekostenentschädigung der Pfandhilfsbeamten, Reg.Bl. S. 98;

38. das Gesetz vom 8. August 1875 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, Reg.Bl. S. 463;

39. die Art. 13, 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse der

Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen, Reg.Bl. S. 211;

40. das Gesetz vom 28. Juni 1876, betreffend die Aufhebung einiger im Vormundschafts- und Zivilprozeßrechte bestehender Beschränkungen Auswärtiger, Reg.Bl. S. 263;
41. die Art. 14 bis 16, 17 Satz 1, 18, 19, 22 bis 27, 29, 31 bis 33 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung vom 18. August 1879, Reg.Bl. S. 173;
42. das Gesetz vom 18. August 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen, Reg.Bl. S. 191;
43. die Art. 3 bis 5, 7 bis 16 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Konkursordnung vom 18. August 1879 Reg.Bl. S. 208;
44. das Gesetz vom 18. August 1879, betreffend die Kraftloserklärung von Urkunden, Reg.Bl. S. 215;
45. das Gesetz vom 18. August 1879, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, Reg.Bl. S. 221;
46. das Gesetz vom 15. Juni 1893, betreffend das landwirtschaftliche Nachbarrecht, Reg.Bl. S. 141;
47. Art. 26 des Gesetzes vom 25. Juni 1894, betreffend die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen, Reg.Bl. S. 163.

Unsere sämtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Unser Justizministerium wird ermächtigt, den Text des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung vom 18. August 1879, Reg.Bl. S. 173, wie er sich aus den Änderungen durch die Art. 272, 283 Ziff. 41 des gegenwärtigen Gesetzes ergibt, unter fortlaufender Nummernfolge der Artikel und mit der Maßgabe durch das Regierungsblatt bekanntzumachen, daß die in dem abgeänderten Gesetz enthaltenen Verweisungen auf abgeänderte Vorschriften von Reichsgesetzen durch Verweisungen auf die an deren Stelle getretenen reichsgesetzlichen Bestimmungen ersetzt, auch die Übergangsbestimmungen der Art. 34 bis 46 in dem neuen Gesetz weggelassen werden.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 28. Juli 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey.
Schott von Schottenstein. Pischek.
Breitling. Zeyer.

Gesindeordnung.

(Anlage zu dem Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen.)

Vom 28. Juli 1899.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Auf den Dienstvertrag zwischen Dienstherrschaft und Gesinde (Dienstboten) finden außer den Bestimmungen in Art. 95 Abs. 2 und 3 Einf.Ges. B.G.B.*) die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Die sonstigen Vorschriften des bürgerlichen Rechts sind ergänzend anzuwenden.

---

*) Art. 95 Abs. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch lautet:

Die Vorschriften der §§ 104 bis 115, 131, 278, 617 bis 619, 624, 831, des § 840 Abs. 2 und des § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung, die Vorschriften des § 617 jedoch nur insoweit, als die Landesgesetze dem Gesinde nicht weitergehende Ansprüche gewähren.

Ein Züchtigungsrecht steht dem Dienstberechtigten dem Gesinde gegenüber nicht zu.

Art. 2.

Die Festsetzung des Rechtsverhältnisses zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten ist, vorbehältlich der durch Gesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Übereinkunft und bedarf keiner Form.

Die Gültigkeit eines gemäß Abs. 1 abgeschlossenen Vertrags ist von Leistung einer Draufgabe — Haftgeld — nicht abhängig; durch Zurückgabe des Haftgelds kann der Vertrag nicht aufgehoben werden.

Art. 3.

Ein dem Dienstboten gegebenes Haftgeld ist im Zweifel auf den Lohn nur anzurechnen, wenn das Dienstverhältnis schon vor dem ersten Termin, für welchen dasselbe gekündigt werden konnte, aus Gründen, welche in der Person des Dienstboten liegen, aufgehoben wird.

Art. 4.

Einer Person, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet oder unter Polizeiaufsicht (§§ 38 und 39 des Strafgesetzbuchs) oder unter der in § 361 Ziff. 6 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Aufsicht steht, kann die Annahme oder Beibehaltung von Dienstboten, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, von der Ortspolizeibehörde untersagt werden. Wird einer solchen Untersagung zuwidergehandelt, so kann die Entlassung des verbotswidrig angenommenen oder beibehaltenen Dienstboten von der Ortspolizeibehörde erzwungen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch in dem Falle Anwendung, wenn die in Abs. 1 Satz 1 bezeich-

neten Voraussetzungen in der Person des in demselben Haushalt lebenden Ehegatten zutreffen.

Dienstboten, welche infolge der Anwendung der Vorschriften des Abs. 1 und 2 ohne ihre Schuld des Dienstes verlustig gehen, haben Anspruch auf Schadenersatz nach Maßgabe des Art. 27.

Art. 5.

Hat sich ein Dienstbote mehreren Dienstherrschaften für die gleiche Zeit verdingt, so kann jede derselben von dem Vertrag zurücktreten und die Rückerstattung des etwa gegebenen Haftgelds fordern. Der Dienstbote hat aber auf Verlangen die Dienste derjenigen Dienstherrschaft zu leisten, welcher er sie vor der anderen zugesagt hat.

Hat der Dienstbote den Dienst bei einer anderen, als der in Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Dienstherrschaft angetreten, so kann die letztere den Austritt des Dienstboten nicht verlangen. Dagegen haben diejenigen Dienstherrschaften, bei welchen der Dienstbote nicht eintritt, gegen diesen einen Anspruch auf Ersatz des ihnen hiedurch verursachten Schadens, es sei denn, daß ihnen die frühere Verdingung bekannt gewesen war, oder daß sie freiwillig von dem ihnen nach Abs. 1 Satz 2 zustehenden Recht keinen Gebrauch gemacht haben. Auf die Bemessung der Entschädigung finden die Vorschriften des Art. 14 entsprechende Anwendung.

Art. 6.

Ist der Beginn des Dienstverhältnisses weder ausdrücklich bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem

Zweck der zu leistenden Dienste zu entnehmen, so gilt als vereinbarter Beginn der Dienstzeit

1. bei einem Dienstvertrag, welcher auf eine Woche oder als von Woche zu Woche kündbar (Art. 7) abgeschlossen ist, der erste Tag der dem Vertragsabschluß folgenden Kalenderwoche;
2. bei einem Dienstvertrag, welcher auf einen Monat oder als von Monat zu Monat kündbar abgeschlossen ist, der erste Tag des dem Vertragsabschluß folgenden Kalendermonats;
3. wenn der Dienstvertrag auf ein Vierteljahr oder auf längere Zeit oder als von Vierteljahr zu Vierteljahr kündbar abgeschlossen ist, der erste Tag des dem Vertragsabschluß folgenden Kalendervierteljahrs.

Art. 7.

Wenn die Dauer des Dienstverhältnisses weder ausdrücklich bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zweck der Dienste zu entnehmen ist, so kann jeder Teil das Dienstverhältnis nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen kündigen:

1. bei Bemessung der Vergütung nach Tagen ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig;
2. bei Bemessung der Vergütung nach Wochen ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen;
3. bei Bemessung der Vergütung nach Monaten ist die Kündigung nur für den Schluß eines Ka-

lendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen;

4. bei Bemessung der Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten ist, unbeschadet der Bestimmung des Art. 8, die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

Art. 8.

Ist für ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis eines landwirtschaftlichen Dienstboten ein Jahreslohn festgesetzt, so kann mangels anderweitiger Vereinbarung die Kündigung desselben nur auf den Ablauf des Dienstjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erfolgen.

Art. 9.

Sofern nach Maßgabe der Art. 6 bis 8 der Dienstantritt oder der Dienstaustritt an einem Sonntag oder bürgerlichen Feiertag zu geschehen hätte, tritt an die Stelle des Sonntags oder Feiertags der nächstfolgende Werktag.

Art. 10.

Wird ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis nach dem Ablauf der Dienstzeit von dem zur Leistung des Dienstes Verpflichteten mit Wissen des Dienstherrn fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der Dienstherr unverzüglich widerspricht.

Art. 11.

Die Dienstherrschaft kann außer im Falle des Art. 5 Satz 1 vor Beginn des Dienstverhältnisses vom Vertrag zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als ein wichtiger Grund ist es namentlich anzusehen,

1. wenn der Dienstbote den Antritt des Dienstes verweigert;
2. wenn er zu den übernommenen Diensten unfähig ist;
3. wenn sich der Dienstantritt aus Gründen, die nicht von der Dienstherrschaft zu vertreten sind, um mehr als eine Woche verzögert.

Der Dienstbote darf das Haftgeld behalten, wenn der den Rücktritt rechtfertigende Grund in den Verhältnissen der Dienstherrschaft liegt.

Art. 12.

Weigert sich die Dienstherrschaft ohne rechtfertigenden Grund (Art. 11) den Dienstboten anzunehmen, so hat der Dienstbote das Recht, das empfangene Haftgeld zu behalten. Außerdem kann er an Stelle der Geltendmachung der ihm nach § 615 B.G.B.*) zustehenden Ansprüche Ersatz des ihm durch die Wei-

---

*) § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuchs lautet:

Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muß sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

gerung erwachsenen Schadens fordern. Hiebei steht es ihm frei, die geforderte Entschädigung, ohne daß das Vorhandensein oder der Betrag eines Schadens nachzuweisen wäre, nach der Höhe des vereinbarten Lohns in der Weise zu bemessen, daß die Entschädigung bei einem Dienstverhältnis, welches entweder auf kürzere Zeit als ein Vierteljahr eingegangen oder nach kürzeren Zeiträumen als von Vierteljahr zu Vierteljahr kündbar ist, die Hälfte des für die Dienstzeit vereinbarten oder des auf den Zeitraum von einem Kündigungstermin zum anderen entfallenden Lohns, im übrigen die Hälfte des Vierteljahrslohns beträgt. Bei den gegen Jahreslohn gedingten landwirtschaftlichen Dienstboten tritt in diesem Falle an die Stelle des halben Vierteljahrslohns ein voller Vierteljahrslohn dann, wenn sie von der Dienstherrschaft in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar nicht angenommen werden.

Art. 13.

Der Dienstbote kann vor Beginn des Dienstverhältnisses vom Vertrag zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als ein wichtiger Grund ist es namentlich anzusehen,

1. wenn die Dienstherrschaft die Annahme des Dienstboten verweigert;
2. wenn der Dienstbote zur Leistung der übernommenen Dienste unfähig wird;
3. wenn die Dienstherrschaft, ohne dies dem Dienstboten bei Abschluß des Vertrags mitgeteilt zu

haben, ihren Wohnsitz verlegen oder den Dienstboten auf längere Reisen in entfernte Gegenden mitnehmen will;

4. wenn sich dem Dienstboten zur Eingehung einer Ehe oder zur Gründung eines eigenen Hausstandes oder zum Eintritt in eine öffentliche Dienststellung Gelegenheit bietet, welche er durch den Antritt des Dienstes versäumen müßte, oder wenn der Dienstbote seinen Eltern in deren Hauswesen zur Pflege oder zur Unterstützung in ihrem Gewerbe unentbehrlich wird, oder ein Kind des Dienstboten dessen persönliche Wartung nicht entbehren kann;
5. wenn der Dienstherrschaft das Halten des Dienstboten nach Art. 4 untersagt worden ist.

In den Fällen der Ziff. 1, 3 und 5, sowie dann, wenn der den Rücktritt vom Vertrag rechtfertigende Grund in den Verhältnissen der Dienstherrschaft gelegen ist, darf der Dienstbote das Haftgeld behalten, in den anderen Fällen hat er es zurückzugeben. Letzteres findet auch in dem Falle der Ziff. 5 dann statt, wenn der Dienstbote bei Abschluß des Dienstvertrags davon Kenntnis gehabt hat, daß der Dienstherrschaft das Halten der Dienstboten untersagt worden ist.

Art. 14.

Weigert sich der Dienstbote ohne rechtfertigenden Grund (Art. 13), den Dienst anzutreten, so kann die Dienstherrschaft, wenn sie nicht Erfüllung des Vertrags verlangen will, außer der Rückgabe des Haft-

gelds Ersatz des ihr durch die Weigerung erwachsenen Schadens fordern. Hiebei steht es ihr frei, die geforderte Entschädigung, ohne daß das Vorhandensein oder der Betrag eines Schadens nachzuweisen wäre, nach der Höhe des vereinbarten Lohns in der Weise zu bemessen, daß die Entschädigung bei einem Dienstverhältnis, welches entweder auf kürzere Zeit als ein Vierteljahr eingegangen oder nach kürzeren Zeiträumen als von Vierteljahr zu Vierteljahr kündbar ist, die Hälfte des für die Dienstzeit vereinbarten oder des auf den Zeitraum von einem Kündigungstermin zum anderen entfallenden Lohns, im übrigen die Hälfte des Vierteljahrslohns beträgt. Bei den gegen Jahreslohn gedingten landwirtschaftlichen Dienstboten tritt in diesem Falle an die Stelle des halben Vierteljahrslohns ein voller Vierteljahrslohn dann, wenn sie bei der Dienstherrschaft in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober den Dienst nicht antreten.

Art. 15.

Ist über die dem Dienstboten zu gewährende Vergütung nichts vereinbart, so muß die Dienstherrschaft gewähren, was an Vergütung (Lohn, Kostgeld oder Naturalbezügen) einem Dienstboten der betreffenden Art am Ort und zur Zeit des Vertragsabschlusses gegeben zu werden pflegt.

Art. 16.

Der Lohn ist nach der Leistung der Dienste und, wenn er nach Zeitabschnitten bemessen ist, nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu bezahlen.

Ist der Lohn nach längeren Zeitabschnitten als nach Vierteljahren bemessen, so ist er in vierteljährlichen Raten zu bezahlen. Bei den gegen Jahreslohn gedingten landwirtschaftlichen Dienstboten kann jedoch je ein Drittel des Vierteljahrslohns bis zum Ablauf des Dienstjahrs einbehalten werden.

Die Dienstherrschaft kann ihre Entschädigungsansprüche wegen vorsätzlicher Verletzung der dem Dienstboten obliegenden Verpflichtungen gegen dessen Lohnforderung unbeschränkt aufrechnen.

Art. 17.

Die besondere Dienstkleidung eines Dienstboten bleibt im Zweifel Eigentum der Dienstherrschaft.

Art. 18.

Hinsichtlich der sonstigen Verpflichtungen der Dienstherrschaft wird auf die §§ 617 bis 619 B.G.B.*) verwiesen.

---

*) Die betreffenden Paragraphen lauten:

§ 617 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ist bei einem dauernden Dienstverhältnisse, welches die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Verpflichteten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden.

Art. 19.

Die Dienstboten haben sich nach Anordnung der Dienstherrschaft allen Verrichtungen, die ihren Kräften und dem Dienstverhältnis entsprechen, zu unterziehen und sich der Ordnung des Hauses zu fügen. Sie dürfen sich im Zweifel in den ihnen aufgetragenen

---

Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von dem Dienstberechtigten nach § 626 gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht.

Die Verpflichtung des Dienstberechtigten tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist.

§ 618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit so weit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung, sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind.

Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadenersatze die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 entsprechende Anwendung.

§ 619 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die dem Dienstberechtigten nach den §§ 617, 618 obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

Verrichtungen ohne Zustimmung der Dienstherrschaft nicht vertreten lassen. Sind sie nur zu Diensten einer bestimmten Gattung angenommen, so müssen sie trotzdem nötigenfalls und vorübergehend auch anderweitige, ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Verrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft übernehmen, wenn nicht ein anderes vereinbart ist.

Bei Nachlässigkeiten und Pflichtwidrigkeiten der Dienstboten steht der Dienstherrschaft die Befugnis zu, sie zurechtzuweisen.

Art. 20.

Für geringes Versehen haftet der Dienstbote im Verhältnis zu der Dienstherrschaft dann nicht, wenn die Haftung nach den Umständen der Billigkeit nicht entspricht.

Art. 21.

Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben mangels anderweitiger Vereinbarung den Lohn keinesfalls für längere Zeit als bis zum Zeitpunkt des Todes des Dienstboten fordern.

Art. 22.

Durch den Tod des Dienstherrn endigt das Dienstverhältnis nicht; die Erben des Dienstherrn und die Dienstboten sind aber berechtigt, falls nicht eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart oder nach Art. 7 zugelassen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen auf den Schluß des Kalendervierteljahrs zu kündigen.

Die Bestimmungen des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Familienglied stirbt, zu dessen

besonderer Bedienung der Dienstbote angenommen war.

In einem anderen Haushalt als dem bisherigen ist der Dienstbote seine Dienste zu leisten nicht verpflichtet.

Art. 23.

Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Art. 24.

Als ein wichtiger Grund, der die Dienstherrschaft zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen

1. wenn der Dienstbote zu den übernommenen Diensten unfähig ist;
2. wenn er seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverrichtungen nachzukommen;
3. wenn er durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
4. wenn der Dienstbote dem Trunke ergeben ist oder sich Untreue, Unehrlichkeit, Unsittlichkeit oder groben Ungehorsam zuschulden kommen läßt.

Art. 25.

Als ein wichtiger Grund, der den Dienstboten zur Kündigung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist be-

rechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen

1. wenn der Dienstbote zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird;
2. wenn die Dienstherrschaft ihren Wohnsitz außerhalb des Königreichs verlegen oder den Dienstboten auf längere Reisen in entfernte Gegenden mitnehmen will:
3. wenn sie den Dienstboten mißhandelt, ihm unsittliche Zumutungen macht oder ihn gegen solche anderer, die im Hause Zutritt haben, nicht schützen kann oder will;
4. wenn sie dem Dienstboten den Lohn oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt;
5. wenn der Dienstherrschaft das Halten des Dienstboten nach Art. 4 untersagt worden ist.

Art. 26.

Wird das Dienstverhältnis auf Grund der Art. 23 bis 25 gekündigt, so kann der Dienstbote unbeschadet der Bestimmung des Art. 27 nur einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen.

Art. 27.

Wird eine sofortige Kündigung (Art. 23 bis 25) durch schuldhaftes Verhalten des anderen Teils veranlaßt, so ist dieser dem Kündigenden zum Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet. Dasselbe trifft im Falle des Art. 25 Ziff. 2 zu.

Auf die Bemessung der Entschädigung finden die Vorschriften der Art. 12 und 14 entsprechende Anwendung.

Art. 28.

Die gleiche Ersatzpflicht (Art. 27 Abs. 1 und 2) greift Platz, wenn ohne wichtigen Grund und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist die Dienstherrschaft einen Dienstboten entläßt oder der Dienstbote den Dienst aufgibt und der Verletzte nicht Erfüllung des Vertrags verlangen will.

Art. 29.

Wer Dienstboten verleitet, einen Dienst ohne rechtfertigenden Grund nicht anzutreten oder vor rechtmäßiger Beendigung des Dienstverhältnisses zu verlassen, oder wer einen Dienstboten in Kenntnis eines noch bestehenden Dienstverhältnisses in Dienst nimmt, ist der Dienstherrschaft für den ihr daraus erwachsenden Schaden verantwortlich. Er haftet neben dem Dienstboten als Gesamtschuldner. Die Vorschriften des Art. 14 finden entsprechende Anwendung.

Art. 30.

Bei seinem Austritt kann der Dienstbote von seiner bisherigen Dienstherrschaft ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen des Dienstboten auch auf die Leistungen und das Verhalten im Dienst zu erstrecken.

Die Vorschriften des § 113 Abs. 4 der Gewerbeordnung finden entsprechende Anwendung.

Auf Antrag des Dienstboten hat die Ortspolizeibehörde das Zeugnis kostenfrei zu beglaubigen.

Art. 31.

Wer wissentlich oder in grober Fahrlässigkeit ein unrichtiges Dienstzeugnis erteilt, haftet der nächstfolgenden Dienstherrschaft für den Schaden, der derselben infolge der Wahrheitswidrigkeit des Zeugnisses erwachsen ist. Die Haftung erlischt nach Verfluß von drei Jahren seit der Ausstellung des Zeugnisses.

Art. 32.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes Dienstverhältnis bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist, von diesem Termin an nach den neuen Vorschriften.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 28. Juli 1899.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey.
Schott von Schottenstein. Pischek.
Breitling. Zeyer.

Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Artikel; bei den Artikeln der Gesindeordnung ist ein g vorgesetzt.)